

Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Version 2.0

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2022 gemäß den vorliegenden Meldungen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Handlungsfeld I – Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen | 2 |
| Handlungsfeld II – Arbeit und Beschäftigung..... | 39 |
| Handlungsfeld III – Bauen, Wohnen, Mobilität..... | 76 |
| Handlungsfeld IV – Kultur, Freizeit und Sport..... | 110 |
| Handlungsfeld V – Gesundheit und Pflege..... | 127 |
| Handlungsfeld VI – Kommunikation und Information..... | 145 |
| Handlungsfeld VII – Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte..... | 165 |
| Handlungsfeld VIII – Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung | 175 |
| Handlungsfeld IX – Frauen mit Behinderungen | 200 |
| Entschließungsantrag – ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0 | 215 |

Handlungsfeld I

—

Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Maßnahme I. 1

Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler_innen mit Behinderungen.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die Umsetzung der beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung in Thüringen regelt seit 1. Januar 2018 ein Maßnahmenrahmen. In diesem sind Berufswegekonferenzen als verbindliche Qualitätsstandards festgeschrieben. Die Berufswegekonferenz steuert den individuellen Berufsweg durch Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, insbesondere der Agentur für Arbeit und anderer zuständiger Leistungsträger sowie der Lehrkräfte, Schüler und deren Sorgeberechtigten.

Die Berufswegekonferenz entscheidet über Art und Umfang der Praxiserfahrungen in jedem Einzelfall. Sie ist mindestens zwei Mal im Maßnahmenverlauf durch den für die berufliche Orientierung Verantwortlichen der Schule einzuberufen. Ziel ist, den Schüler und dessen Sorgeberechtigte hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven zu beraten und Festlegungen für seine weitere berufliche Entwicklung zu erarbeiten. Auf diese Weise werden Möglichkeiten der gelingenden beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den verantwortlichen Akteuren geprüft und frühzeitig Alternativen zur WfbM mit dem einzelnen Schüler erschlossen.

In der Berufswegekonferenz arbeiten zusammen: die Schule, die Agentur für Arbeit (Berater/in Reha/SB), ggf. die örtlichen Behörden für Soziales und Jugend, der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt bei Bedarf an finanziellen Leistungen (ab konkret in Aussicht stehendem Beschäftigungsverhältnis). Die Schüler und deren Sorgeberechtigte werden einbezogen. Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Hilfen für eine gelingende berufliche Integration des Schülers erstellt.

Maßnahme I. 2

Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrichtungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
- Zeitraumen:** 2020 - 2025
- Zuständigkeit:** TMBJS, Abteilung 2 - Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung als Dauerausgabe läuft

Im Haushaltsplan 2022 wurden dafür im Kapitel 0443 Titel 894 01 – Zuschüsse für Investitionen zur Förderung einer inklusiven Erwachsenenbildung – Haushaltsmittel i.H.v. 1 Mio. € eingestellt. Aufgrund der zu erbringenden Globalen m Minderausgaben (GMA) wurde dieser Betrag auf die Summe von 417.000,00 € reduziert.

Die Richtlinie (RL) zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung (Inklusionsrichtlinie) ist seit dem 17. Dezember 2019 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft ([Link](#)). Aktuell erfolgt die Ressortabstimmung zu der zukünftigen RL mit Laufzeit 1.01.2023 bis 31.12.2026. Die Bearbeitung der Anträge der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Inklusionsrichtlinie obliegt dem Referat 27. Die Thüringer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA) wird in die Prüfung der Anträge mit einbezogen. Nur dadurch ist es möglich, die Anträge fachlich richtig zu bewerten. Im Haushaltsentwurf 2023 sind Haushaltsmittel i.H.v. 1 Mio. € vorgesehen. Die mittelfristige Finanzplanung sieht für die Jahre 2024 bis 2025 jeweils 1,0 Mio. € vor.

Maßnahme I. 3

Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Karrieremesse der HS Schmalkalden wird durch das Setting barrierefrei durchgeführt; bei Vorbereitung u. Organisation werden mit ergänzenden Formaten zur Kontaktaufnahme von Studierenden und interessierten Unternehmen die Belange von Menschen mit Behinderungen einbezogen; Karriere-Workshops u. Unternehmenspräsentationen finden im barrierefrei zugänglichen Hörsaalgebäude statt; mit zusätzlichem Angebot einer Onlineberatung des Career Services kann neben der persönlichen Beratung oder der Beratung per E-Mail noch stärker auf individuelle Bedarfe eingegangen werden; hierfür kann durch die technische Voraussetzung sichergestellt werden, dass eine Kommunikation gewährleistet ist.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsorientierende Maßnahmen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden insbesondere durch das Career Service organisiert bzw. koordiniert u. finden i. d. R. in den Räumlichkeiten der Hochschule statt; diese sind weitgehend barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderungen;

Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Praktikantenämter u. des Career Service unterstützen auf Anfrage gern Studierende mit Behinderung bei der Kontaktaufnahme zu potentiellen Praktika- u. Arbeitgebern.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Belange der Studierenden mit Behinderungen werden bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen u. entsprechenden Veranstaltungen während des Studiums jederzeit berücksichtigt; barrierearme Zugänge und Erarbeitung bedarfsgerechter sowie individueller Lösungen werden durch das Studierenden Service Zentrum, bei Bedarf in Kooperation mit der Diversitätsbeauftragten der Hochschule, sichergestellt; der im Studierenden Service Zentrum angesiedelte Career-Service ist hinsichtlich möglicher Barrieren sensibilisiert u. erarbeitet individuelle Lösungen zur Beseitigung dieser, auch für die Durchführung von Praktika; neben der Vermittlung von barrierefreien, bzw. an den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung orientierten Praktikumsstellen u. der Suche nach Institutionen zwecks Zusammenarbeit für Abschlussarbeiten besteht auch die Möglichkeit zur Unterstützung bei der Suche nach barrierefreien Beschäftigungsverhältnissen bzw. Arbeitgebern nach Abschluss des Studiums um den Übergang ins Arbeitsleben zu erleichtern.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Maßnahmen werden laufend fortgeschrieben; Im Rahmen der berufs- u. studienorientierenden Maßnahmen der Universität werden die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigungen in die Konzeptionen einbezogen; die ausführenden Fakultäten werden durch das Referat Marketing u. Kommunikation, Abt. Studienmotivation sowie durch die Verantwortliche für die Beratung der Studierenden mit Behinderung u. chronischer Erkrankung unterstützt.

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen u. Veranstaltungen berücksichtigt; so werden alle Angebote des Career Service, wie z.B. Bewerbungstraining, Firmenkontaktmesse u. Online-Informationen barrierefrei gestaltet; in der individuellen Karriereberatung wird, bei Bedarf, auf die besonderen Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung u. deren Besonderheiten bei der beruflichen Orientierung eingegangen; berufsorientierende Maßnahmen u. Veranstaltungen für Studierende mit Beeinträchtigung werden regelmäßig in Abstimmung mit dem Career Service der Bauhaus-Universität Weimar umgesetzt.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsfeldorientierung ist Bestandteil der Studiengänge an der Universität Erfurt u. in den Bachelor- u. in den Master-Studiengängen auf Ebene der Prüfungs- u. Studienordnungen geregelt; Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt; dafür hat die Universität Erfurt hat einen hochschulspezifischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, der verschiedene Einzelmaßnahmen für den Bereich Studium u. Lehre umfasst; darin beschriebenen Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden (z.B. Nachteilsausgleiche, Beratungsangebote etc.) schließen auch den Bereich der Berufsfeldorientierung ein.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In der Zentralen Studienberatung wird individuell auf persönliche Bildungsverläufe eingegangen; hier geht es vor allem um Orientierung sowohl im Übergang in die Universität als auch im Studienausgang beim Übergang in den Beruf; für Menschen mit Behinderung gibt es das für alle Studierende offene Angebot; ein eigenes Beratungsformat ist bisher nicht nachgefragt worden.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Fehlmeldung

Die DHGE bietet mit Rücksicht auf die Interessen der Praxispartner an der Übernahme der durch sie ausgebildeten Studierenden keine Maßnahmen zur Berufsorientierung an u. vermittelt keine potenziellen Arbeitgeber.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Veranstaltungen dieser Art finden vereinzelt semesterbegleitend in den Räumlichkeiten der HfM Weimar statt; soweit dies die baulichen Gegebenheiten erlauben, ist die Barrierefreiheit gegeben; Barrierefreiheit wird insbesondere am Hochschulzentrum am Horn derzeit mit Mitteln des HSP-Projekts inklusive Hochschule verbessert.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung noch nicht begonnen

Praxisämter u. Praktikumsbeauftragten der Fakultäten unterstützen seit langem Studierende mit Behinderung bei der Suche nach Praktikumsplätzen; Belange von Studierenden mit Behinderung sind bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen u. Veranstaltungen jedoch noch nicht systematisch berücksichtigt.

Maßnahme I. 4

Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert. |
| Zeitraumen: | bis 2019 |
| Zuständigkeit: | TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Maßnahmen I.4 und I.5 in einer alternativen Form umzusetzen, da bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden sollen. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Maßnahmen I.4 und I.5 in einer alternativen Form umzusetzen, da bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden sollen. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen. Inzwischen haben sich, u. a. mit dem Beschluss der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung im Dezember 2020, Strukturänderungen ergeben, die bei einer Realisierung der geplanten Einzelmaßnahme zum Aufbau von Doppelstrukturen führen würden. Daher soll die Maßnahme nicht mehr umgesetzt werden.

Maßnahme I. 5

Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich."

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2020 |
| Zuständigkeit: | TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Maßnahmen I.4 und I.5 in einer alternativen Form umzusetzen, da bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden sollen. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Maßnahmen I.4 und I.5 in einer alternativen Form umzusetzen, da bereits vorhandene Schnittstellen und Strukturen ressourcenorientiert verbunden und genutzt werden sollen. Dafür ist es vorgesehen temporär eine Unterarbeitsgruppe der AG 1 zu bilden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung der ViFF e. V. in bereits bestehende Arbeitsgruppen im Bereich der frühkindlichen Bildung anlassbezogen erfolgen. Inzwischen haben sich, u. a. mit dem Beschluss der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung im Dezember 2020, Strukturänderungen ergeben, die bei einer Realisierung der geplanten Einzelmaßnahme zum Aufbau von Doppelstrukturen führen würden. Diese Maßnahme geht mit der Realisierung der Maßnahme 4 aus dem Handlungsfeld I einher, die Umsetzung dieser Maßnahme soll nicht umgesetzt werden. Daher soll die Maßnahme nicht mehr umgesetzt werden.

Maßnahme I. 6

Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offenes, niedrighschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.

Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Umsetzung mit der Umsetzung der Maßnahmen I.4 und I.5 zu kombinieren und konkrete Umsetzungsideen im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe zur AG 1 zu besprechen.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Es ist geplant die Umsetzung mit der Umsetzung der Maßnahmen I.4 und I.5 zu kombinieren und konkrete Umsetzungsideen im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe zur AG 1 zu besprechen.

Maßnahme I. 7

Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

Zeitraumen: fortlaufend

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit dem Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX Frühförderung Thüringen (LRV) am 1. Dezember 2020 konnte die Maßnahme begonnen werden. Die LRV beinhaltet einen Evaluationsparagrafen. Die Umsetzung der LRV soll bis 2025 evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen zum 31. Juli 2025 vorliegen. Nach Abschluss und Auswertung der Evaluation soll die Weiterentwicklung der Frühförderung durch die Vereinbarungspartner bewertet/gefördert werden.

Maßnahme I. 8

Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts ist im ThürSchulG weiterhin festgeschrieben.

Die im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen, für das Lernen des jeweiligen Kindes erforderlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für die Beratung der Steuergruppen WFG und daraus resultierend für die Festlegung des Lernortes an staatlichen Schulen durch das zuständige Schulamt.

Der Elternwille sowie das Recht auf eine institutionenunabhängige Beratung insbesondere im Ergebnis des Feststellungsverfahrens wurden gestärkt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und DAZ Kinder können bei der Klassenbildung doppelt gezählt werden.

Die Fortschreibung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion im Abstand von fünf Jahren ist als Aufgabe für die Landesregierung im Thüringer Schulgesetz festgeschrieben. Der Thüringer Entwicklungsplan erhebt den Stand der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts auf der Ebene des Landes und der einzelnen Gebietskörperschaften und legt so die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts.

Maßnahme I. 9

Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Der vom ThILLM für September 2021 vorgesehene Weiterbildungskurs „Sehen“ konnte aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen bisher nicht durchgeführt werden.

Der durch das ThILLM angebotene Online-Kurs für Deutsche Gebärdensprache wurde von 20 Teilnehmenden besucht und abgeschlossen.

Maßnahme I. 10

Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen, Integrationshelfer_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitrahmen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ein entsprechendes Angebot zur berufsbegleitenden Fortbildung wurde gemäß ThILLM-Auftrag 67/18 „Grundwissen zur sonderpädagogischen Diagnostik“ im Januar 2022 abgeschlossen. Die Verzögerung bzgl. des Abschlusses ist eine Folge der pandemischen Lage, die das gesellschaftliche Leben und die Fortbildungsaktivitäten seit März 2020 stark beeinflussten.

Seitens des ThILLM wurde das Qualifizierungsangebot gemäß den aktuell geltenden Rechtsvorschriften und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert und an die Bedarfe der als Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) tätigen Seiteneinsteiger*innen angepasst. Der Start der Umsetzung des Qualifizierungsangebotes ist für November 2022 vorgesehen.

Maßnahme I. 11

Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach in den Stundenplan für schwerhörige / taube Schüler_innen sowie deren Mitschüler_innen (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.
Zeitrahmen: bis Ende 2020
Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Maßnahme wurde und wird fortlaufend umgesetzt. Allgemeinbildende weiterführende Schulen haben die Möglichkeit, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Profil- bzw. Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I als Fach nach schulinternem Lehrplan anzubieten. Mit der Realisierung der DGS als Wahlpflichtfach geht Thüringen über die im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fixierte Selbstverpflichtung des Angebots als freiwilliges Wahlfach hinaus. Per Beschluss der KMK vom 07.10.2021 wurden „Empfehlungen zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches „Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ für die Sekundarstufe I“ verabschiedet, die in Thüringen als Grundlage für die Lehrplanentwicklung genutzt werden. Das Angebot an Arbeitsheften, Büchern etc. zur Vermittlung der DGS ist auf dem freien Markt insgesamt sehr limitiert, infolgedessen sind auch die Möglichkeiten, Schulen mit solchen Materialien auszustatten, begrenzt.

Maßnahme I. 12

Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung als Daueraufgabe läuft

An der Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen wird kontinuierlich gearbeitet; Barrierefreiheit der Website soll durch einen Relaunch der Internetpräsenz weiter verbessert werden; Erklärung zur Barrierefreiheit, welche am Ende jeder Seite zu erreichen ist, gibt neben den rechtlichen Grundlagen auch Auskunft über den Feedbackmechanismus und den Kontaktmöglichkeiten sowie dem Durchsetzungsverfahren; Sehbehinderten u. Blinden steht ein Vorlesegerät in der Hochschulbibliothek zur Verfügung, das Text in Sprache umwandelt und somit ihren Zugang zu Informationen erleichtert; zur Unterstützung bei hybriden (Lehr-)Veranstaltungen stehen Dokumentenkameras u. Webkonferenzkameras zur Verfügung; Internetpräsenz der Beauftragten für Diversität, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellung und Inklusion schafft Transparenz und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den Kontaktdaten; Broschüre über alle Beratungsangebote der Hochschule ist in Deutsch und Englisch als Printversion sowie digital im Einsatz.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Informationen zum Studium aber auch zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie den zur Verfügung stehenden Ansprechpartnern werden insbesondere auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht, welche nach den gesetzlichen Vorgaben möglichst barrierefrei gestaltet wird; darüber hinaus werden im Intranet der EAH Jena zahlreiche Informationen zusätzlich bereitgestellt; Beratung von Studieninteressierten u. Studierenden erfolgt je nach Bedarf telefonisch, per Mail oder WhatsApp sowie persönlich in den Beratungsstellen; Räumlichkeiten der Hochschule sind für Menschen mit Gehbehinderungen weitgehend barrierefrei.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Informationen u. Beratung für Studieninteressierte u. Studierende stehen barrierefrei auf der Homepage der HSN zur Verfügung; entsprechende Räume auf Informations-Messen oder Hochschulinformationstagen sind meist barrierefrei; Informationen für Studieninteressierte u. Studienanfänger*innen mit Behinderung werden auch bei hochschulöffentlichen Veranstaltungen u. im Rahmen der Einführungswoche durch die zuständigen Mitarbeitenden der Hochschule an die Studierenden weitergegeben; weiterhin können Studierende mit Behinderung Beratungsangebote durch die Leiterin u. die Mitarbeiter*innen des Studierenden Service Zentrums in Anspruch nehmen; auch die Vizepräsidentin für Studium u. Lehre u. die Diversitäts-beauftragte weisen in hochschulöffentlichen Veranstaltungen u. Tagen der offenen Tür auf die beschriebenen Möglichkeiten, Ansprechstellen u. -personen hin, kommen direkt mit Studierenden ins Gespräch hierüber u. beraten diese bei Bedarf; auch werden hier Informationen zu Ansprechpartner*innen an der Hochschule sowie Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Studiums bereitgestellt.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

Barrierefreie Neugestaltung der Website der TU Ilmenau - Website online seit März 2021; Verordnung BITV 2.0 wurde umgesetzt u. auf verschiedenen Seiten der TU Ilmenau verlinkt; Überarbeitung der „Website Inklusion“ mit gesammelten Informationen (z.B. Ansprechpartner) u. Verlinkungen; Aktualisierung u. Fortschreibung der Beratungsangebote in einem „Beratungskompass“ auf der Homepage mit Informationen über Ansprechpartner zu verschiedenen Themenbereichen; seit Okt. 2020: Projekt: Professionalisierung des Studentischen Gesundheitsmanagements unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten (Projektlaufzeit bis 2023); seit Juli 2022: intensive Überprüfung der Website der TU Ilmenau auf Barrierefreiheit mittels eines Tools der Firma Siteimprove u. Überarbeitung durch die Redakteur*innen der TU Ilmenau.

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Website der Bauhaus-Universität Weimar wird kontinuierlich hinsichtlich Barrierefreiheit verbessert, so dass die Informationen, auch zu den Beratungsangeboten der Universität, Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigung zu Verfügung stehen; derzeit werden sämtliche Studien- u. Prüfungsordnungen in barrierefreie Dokumente umgewandelt u. Mitarbeitende geschult, so dass diese zukünftig immer barrierefrei zur Verfügung gestellt werden können; Imagevideos der Bauhaus-Universität Weimar werden im Rahmen dieses Projekts ebenfalls untertitelt u. stehen somit Studieninteressierten u. Studierenden mit Behinderungen zur Verfügung; ein barrierefreier Erklär Film für Studierende u. Studieninteressierte mit Beeinträchtigung wurde im letzten Jahr umgesetzt; dieser verweist auf die Beratungsangebote der Beauftragten für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden sowie weitere Zielgruppen spezifische Beratungsangebote.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

barrierefreie Zugang zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte u. Studierende wird ermöglicht, die diesbezüglich im Thüringer Maßnahmenplan genannten Anforderungen werden seitens der Universität Erfurt erfüllt;

Studieninteressierte u. Studierende werden über zielgerichtete Unterstützungsangebote informiert; dies geschieht über das Internet ([Link](#)), weiterhin werden i. R. d. Hochschulinformationstages (HIT), der in diesem Jahr pandemiebedingt erneut virtuell durchgeführt wurde, entsprechende Informationen für Studieninteressierte bereitgestellt; neue Studierende erhalten mit Versand der Immatrikulationsunterlagen schriftliche Informationen zum Thema Studium u. Behinderung, auch wird i. R. d. Studieneinführungstage (STET) hierzu informiert; vom Dezernat 1: Studium .d Lehre werden regelmäßig u. mehrmals im Semester barrierefreie Informationsveranstaltungen für Studierende zu den verschiedenen Phasen u. Übergängen im Studium angeboten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Über die Homepage der FSU Jena ([Link](#)) ([Link](#)) sind die Kontaktdaten der derzeitigen Ansprechperson hinterlegt und abrufbar; Antragsteller auf Immatrikulation werden darüber hinaus über die Antragsformulare (u.a. auch mit der ergänzenden Möglichkeit einer Beeinträchtigungsangabe sowie einer Kontaktgesuchs-Abfrage) sowie auch über das Informationsheft zur Studienbegrüßung („Blauer Faden“) informiert.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung läuft

Studieninteressierte und Studierende werden über die Homepage der Hochschule zu Ansprechpersonen informiert; Homepage befindet sich mit Fokus Barrierefreiheit im Relaunch; Produktivsetzung ist nun endlich für Mitte Oktober 2022 geplant; seit 2019 wird die Broschüre „Studieren mit Behinderung u. chronischer Erkrankung an der DHGE“ herausgegeben, die neben der Information für Studierende u. Studienbewerbende auch der Information der Praxispartner dient, um Berührungängsten bei der Einstellung benachteiligter Studierender entgegenzuwirken.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

barrierefreie Ertüchtigung der Website der Hochschule läuft derzeit; Barrierefreiheit der Beratungssituation wird für Studieninteressierte u. Studierende nach Bedarf hergestellt, indem ein geeigneter Raum u. ggf. eine Rampe an der Eingangssituation genutzt wird; zuständigen Ansprechpersonen der Hochschule für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigungen sind über die Website bekannt gemacht.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Auf einer eigenen Seite sind Informationen zum Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung u. zur Barrierefreiheit an der FH Erfurt verfügbar: ([Link](#)). Die Diversitätsbeauftragte ist dort als zentrale Ansprechperson angegeben; zusätzlich werden Studierende u. Studieninteressierte über die verschiedenen Beratungs- u. Anlaufstellen der Hochschule an die Diversitätsbeauftragte weitervermittelt; Diversitätsbeauftragte berät auch zu Nachteilsausgleiche; nach einem Web-Relaunch Ende 2021 arbeitet die FH Erfurt an der sukzessiven Umsetzung eines barrierefreien Webauftritts (aktuell ist eine Ausschreibung zur Überprüfung der Barrierefreiheit durch eine externe Agentur in Vorbereitung).

Maßnahme I. 13

Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

In Studien- und Prüfungsordnungen werden Studienvoraussetzungen sowie dahingehende Nachteilsausgleiche geregelt; durch Prüfungsausschuss kann so in Einzelfällen bei Bewerber/-innen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, nach eingehender Prüfung die fachliche Eignung attestiert werden; in Satzungen zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird die Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt. Studienbewerber/-innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt bekommen; Art und Umfang wird individuell durch den Auswahlausschuss festgelegt.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Thüringer Hochschulzulassungsgesetz sieht bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor; im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung; Umstände, die eine Zulassung auf Grund eines Härtefalles ermöglichen, sind vor allem besondere gesundheitliche Umstände; Möglichkeit des Härtefallantrages ist in der Rahmenstudienordnung der EAH Jena integriert.

Hochschule Nordhausen > Realisierung abgeschlossen

Auf der Homepage sind unter dem Reiter „Bewerbung“ auch die Informationen für Studierende mit Behinderung u. chronischer Erkrankung zu finden; Onlineformular für die Bewerbung um einen Studienplatz enthält die Möglichkeit, die notwendigen Angaben zum Nachteilsausgleich direkt zu machen; Formular wird von der zuständigen Mitarbeiterin im Studierenden Service Zentrum bearbeitet; in allen Prüfungsordnungen sowie Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Hochschule ist festgeschrieben, dass Nachteile auszugleichen sind.

Technische Universität Ilmenau> Realisierung als Daueraufgabe läuft

In der existierenden Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – ist das Thema des Nachteilsausgleiches geregelt; in der neuen Prüfungs- u. Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – geschärft in den § 3 (4), § 28 und §37; bei der Überarbeitung der Immatrikulationsordnung sowie der Prüfungs- u. Studienordnung – Besondere Bestimmungen – ist weiterführend eine Berücksichtigung der Thematik geplant.

Bauhaus Universität Weimar> Realisierung abgeschlossen

Alle Studien- u. Prüfungsordnungen sowie alle Eignungs- u. Eignungsfeststellungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Regelungen zum individuellen u. angemessenen Nachteilsausgleich sind in allen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt festgehalten u. werden fortgeschrieben; es werden individuelle u. angemessene Nachteilsausgleiche für den Hochschulzugang gewährt, die die Anforderungen bei Eignungsprüfungen u. Auswahlgesprächen betreffen; Erstberatung erfolgt durch das Dezernat 1: Studium u. Lehre in Abstimmung mit dem Diversitätsbeauftragten; Auf Wunsch werden schwerbehinderte u. chronisch kranke Studierende u. Studieninteressierte auch bei der Antragsstellung für technische u. persönliche Hilfen beraten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für den Nachteilsausgleich gilt eine Rahmenregelung für alle Prüfungsordnungen (Senatsbeschluss vom 19. Februar 2019); im Zuge der Aktualisierung der Rahmenregelungen, wie z.B. dem laufenden Verfahren zur Einführung einer Rahmenprüfungsordnung wird diese Regelung überprüft und aktualisiert.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in der Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte verankert.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Entsprechenden Regelungen sind in der Rahmenprüfungsordnung der HfM Weimar verankert; in der derzeit laufenden Überarbeitung der Eignungsprüfungsordnung (für die die Rahmenprüfungsordnung nicht gilt) werden konkretere Regelungen als bisher eingearbeitet.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätzliche Berücksichtigung ist im Thüringer Hochschulzugangsgesetz §§ 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 und 55 Abs. 4 geregelt; die individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind in den Studiengang spezifischen Bestimmungen der FH Erfurt aufgenommen; sollte die Zulassung zum Studium von einem Auswahlverfahren abhängen, so regeln die dazugehörigen Satzungen individuelle Möglichkeiten für Studieninteressierte mit Behinderungen; bei Härtefallanträgen erfolgt grundsätzlich eine individuelle Beratung.

Maßnahme I. 14

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Prüfung u. Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen; bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert; in dem dafür verwendeten Prüfkatalog werden die Beurteilungskriterien zur Überprüfung von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit u. Diversität behandelt; Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen u. chronischen Krankheiten sind in allen Prüfungs- und Studienordnungen der HSM enthalten; um chancen-gleiche Prüfungs- u. Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite; Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fallspezifisch betrachtet u. in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt; um den Studierenden dabei eine Hilfestellung zu geben, steht über die Diversitätsbeauftragte online ein Formblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie weitere Informationen dazu zur Verfügung; ergänzend findet dazu jährlich eine Informationsveranstaltung der Diversitätsbeauftragten statt.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätze u. Verfahren zur Beantragung des Nachteilsausgleichs für Prüfungsverfahren sind in der RahmenPO § 13 Abs. 2 u. 3 der EAH Jena verankert (Auszug: „Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen.“); Prüfungsämter unterstützen die Studierenden bei der Beantragung zum Nachteilsausgleich.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Individuelle u. auch teilweise standardisierte Nachteilsausgleiche gibt es in vielfältiger Weise (Zeit- u. Fristverlängerungen, Umwandlung von Prüfungsformen, Bewegungspausen, Platzwahl bei den Prüfungen, Nutzung eines separaten Raumes, Unterstützung bei technischen Hilfsmitteln u. zur Verfügung Stellung dieser etc.); weiterhin werden besondere Bedürfnisse der Studierenden u.a. bei der Raumvergabe für die Lehre beachtet; Studienordnungen enthalten entsprechende Weisungen, Nachteilsausgleiche individuell u. bedarfs-gerecht umzusetzen u. zu gewähren; Prüfungsausschuss arbeitet eng mit dem Studierenden Service Zentrum, der Diversitätsbeauftragten aber auch mit Studierenden mit Behinderungen u. chronischer Krankheit zusammen, um individuelle und bedarfsgerechte Ausgleiche für jede Lage zu finden; Entscheidungen orientieren sich dabei an den gängigen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen; geplant sind in diesem Zusammenhang Sensibilisierungsmaßnahmen beim Umgang mit u. der Umsetzung von Nachteilsausgleichen für Lehrende.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zusammenarbeit der Prüfungsämter mit der allgemeinen Studienberatung u. Referat Gleichstellung, Diversität u. Gesundheit („Dialog Nachteilsausgleich“) zur Abstimmung von Vorgehensweisen u. Diskussion von Einzelfällen; Umsetzungsstand Prüfungs- u. Studienordnung - Allgem: Bestimmungen in den Fakultäten wurde noch nicht erhoben, wird aber nachgefragt; qualifizierte Beratung von Studierenden mit Behinderung u. chronischen Erkrankungen durch verschiedene Beratungsstellen an der Universität; Möglichkeit der Aufzeichnung digitaler Formate ist nach Rücksprache mit der vortragenden Person gegeben; an einer allgemein gültigen Lösung wird derzeit gearbeitet.

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung werden gewährt; diese sind bei den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fakultät zu beantragen; die Beauftragte für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden berät sowohl Studierende als auch Lehrende bezüglich der Beantragung u. individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Studierenden werden zu Studienbeginn mit den Immatrikulationsunterlagen, in den Informationsveranstaltungen der Studieneinführungstage sowie auf der Website der Universität Erfurt über die Möglichkeit zur Beantragung von Nachteilsausgleichen informiert; Ansprechpartner sind der Diversitätsbeauftragte u. Dezernat 1: Studium und Lehre; um insbesondere in Bachelor-Studiengängen nicht unterschiedliche Entscheidungen zu Nachteilsausgleichen herbeizuführen, erhebt der Diversitätsbeauftragte u. das Dezernat 1: Studium u. Lehre den Sachverhalt, beschreiben die Auswirkung(en) der Beeinträchtigung u. machen konkrete Vorschläge zu angemessenen Nachteilsausgleichen; der*die Prüfer*in legt dann vor dem Hintergrund der konkreten Lehrveranstaltung u. unter Berücksichtigung der Vorschläge den Nachteilsausgleich für Studien- u. Prüfungsleistungen fest.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für den Nachteilsausgleich gilt eine Rahmenregelung für alle Prüfungsordnungen (Senatsbeschluss vom 19. Februar 2019); im Zuge der Aktualisierung der Rahmenregelungen, wie z.B. dem laufenden Verfahren zur Einführung einer Rahmenprüfungsordnung wird diese Regelung überprüft und aktualisiert.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen ist in der Prüfungsordnung verankert; die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt im angestrebten Umfang.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

Prüfung u. Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen.; bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert; in dem dafür verwendeten Prüfkatalog werden die Beurteilungskriterien zur Überprüfung von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit u. Diversität behandelt; Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen u. chronischen Krankheiten sind in allen Prüfungs- und Studienordnungen der HSM enthalten; um chancengleiche Prüfungs- u. Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite; Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fallspezifisch betrachtet u. in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt; um den Studierenden dabei eine Hilfestellung zu geben, steht über die Diversitätsbeauftrage online ein Formblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie weitere Informationen zur Verfügung; ergänzend findet jährlich eine Informationsveranstaltung der Diversitätsbeauftragten statt.

Fachhochschule Erfurt >Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für ein einheitliches Vorgehen bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs steht den Studierenden ein Formular zur Verfügung;
Diversitätsbeauftragte berät Studierende bei der Beantragung.

Maßnahme I. 15

Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Nach § 48 Abs. 3 ThürHG sehen - in dafür geeigneten Studiengängen - Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit Behinderung, mit chronischen Erkrankungen oder mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen.

Die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudierende nach dem BAföG wurde bereits mehrfach vom TMWWDG gegenüber dem Bund angeregt und thematisiert. Die Bemühungen waren bislang erfolglos. Aktuell ist vom Bund in der laufenden Amtsperiode der Bundesregierung eine Novelle des BAföG angekündigt.

Maßnahme I. 16

Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen:

- Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule,
- Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK,
- Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen,
- Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen),
- Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang,
- Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme,
- Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Beauftragte für Diversität hat am 01.01.2019 ihre Tätigkeit an der HSM nach § 7 ThürHG aufgenommen (Wiederwahl am 27.10.2021 im Senat) und vertritt seitdem die in § 5 Abs.7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber*innen der

Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In der Grundordnung der HSM sind unter § 25 die Zuständigkeit sowie die strukturelle Einbindung der Beauftragten für Diversität geregelt.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Aufgaben der Diversity-Beauftragten der EAH Jena wird nach erfolgreicher Wahl durch den Senat von einer Professorin wahrgenommen; für die Wahrnehmung der Aufgaben wurde eine Freistellung von der Lehrverpflichtung im Umfang von 50% gewährt; zudem beteiligt sich d. EAH Jena an einem Diversity-Audit des Stifterverbandes, was gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Hochschule Nordhausen > Realisierung läuft

Bis zum 31.05.2022 war Heiner Schulze (M.A.) Diversitätsbeauftragter der Hochschule, seit dem 01.06.2022 hat Prof. Dr. Sabrina Schramme (Professur für Inklusive Pädagogik) dieses Amt übernommen; benannte Kompetenzen sind erfüllt; Wahl einer Abwesenheitsvertretung steht noch aus, soll jedoch voraus-sichtlich bis Ende des Jahres 2022 erfolgen; da sich gezeigt hat, dass die Aufgaben der Diversitäts-beauftragten vielfältig u. umfangreich sind, steht die Überlegung im Raum, noch eine Teilzeitstelle für eine*n wissenschaftliche Mitarbeiter*in einzurichten, welche*r bei Recherchetätigkeiten, Vorbereitung von Vorträgen u. Workshops etc. unterstützen kann.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diversitätsbeauftragte ist seit 2019 im Amt u. mit 0,5 VBE für Tätigkeiten freigestellt; Zweite Amtszeit der Diversitätsbeauftragung ab November 2021; Diversitätsbeauftragte wird in die Prozesse entsprechend Hochschulgesetz eingebunden; Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien ist gewährleistet; Bildung eines Referates Gleichstellung, Diversität u. Gesundheit; regelmäßige Abstimmung mit Akteur*innen durch Referatsleitung u. Diversitäts-beauftragung; TU Ilmenau ist Mitglied im thüringenweiten Netzwerk „Diversität an Hochschulen“; seit März 2021 Teilnahme am Audit Prozess „Vielfalt gestalten des Stifterverbandes: Selbstreport, Benennung von Entwicklungszielen, Erarbeitung einer Diversitätsstrategie.

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

seit November 2019 bestellte Diversitätsbeauftragte hat die gelisteten Kompetenzen, Ausstattung und Entlastung erhalten; Amtszeit wurde 2021 verlängert; Sie koordiniert in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung u. der Beauftragten für die Belange chronisch kranker u. behinderter Studierender die Umsetzung des UN-BRK-Maßnahmenplans der Bauhaus-Universität Weimar u. unterstützt gemeinsam mit der Beauftragten für

die Belange chronisch kranker u. behinderter Studierenden die Hochschulmitglieder bei Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderung; Diversitäts-beauftragte koordiniert zudem das Projekt „Inklusive Hochschulen Thüringen“ an der BUW.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diversitätsbeauftragte ist in alle relevanten Entscheidungsprozesse für Studierende mit Behinderungen an der Universität eingebunden; er unterstützt das Präsidium in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, die Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen u. ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien mit Bezug zu den besonderen Belangen von Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme teilzunehmen; er arbeitet eng abgestimmt insbesondere mit der Inklusionsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, dem Studierendenrat u. dem Dezernat 1: Studium u. Lehre zusammen; Diversitätsbeauftragte berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Diversitätsbeirats, dem er qua Amt angehört; ein besonderer Fokus seiner Arbeit liegt neben dem Tagesgeschäft zurzeit auf der Organisation u. Durchführung des Diversity Audits.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

2019 wurde das Amt des/der Diversitätsbeauftragten nach Senatsbeschluss eingerichtet und nach §7 ThürHG mit den o.g. Kompetenzen ausgestattet; die Amtsführung wird durch das 2020 an der Universität eingerichtete Diversitätsbüro unterstützt.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Diversitätsbeauftragte der DHGE wurde zum 01. Dezember 2018 bestellt und mit den oben aufgeführten Kompetenzen, mit Ausnahme eines Budgets für Personal und Sachmittel, versehen; Grundordnung u die Geschäftsordnungen der Gremien wurden hierauf angepasst.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

genannte Kompetenzen der Diversitätsbeauftragten sind an der HfM Weimar gegeben u. fest in der Gremienarbeit sowie in den weiteren relevanten Prozessen präsent.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Alle genannten Punkte sind an der FH Erfurt bereits seit Anfang 2019 realisiert; seit 01.05.2022 ist Babette Lautenschläger als Nachfolgerin von Prof. Dr. Karl-Heinz Stange im Amt.

Maßnahme I. 17

Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildomination einer Professur.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung nicht vorgesehen

HS Schmalkalden bekräftigt ein Vorgehen im Geiste der UN-BRK u. hat Inklusion in ihren Grundsatzdokumenten, Struktur- u. Entwicklungsplänen sowie Ziel- u. Leistungsvereinbarungen verankert; aufgrund ihres Fächerprofils sieht die HSM die Aufnahme der Inklusion in Form geeigneter Studiengangangebote u. beim Forschungsprofil nicht vor; durch das e-Learning-Angebot „Gender-Diversity-Kompetenz“ im Bereich Schlüsselqualifikationen erhalten Studierende die Möglichkeit, ihr Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge zu erweitern u. den Blick für geschlechts-, alters- u. kulturspezifische Benachteiligungen zu schärfen; Lehr-/Lerneinheiten orientieren sich praxisnah an Beispielen des Alltags.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung läuft

Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK erfolgt u.a. durch die bestehende Professur „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen; im Forschungsschwerpunkt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena „Gesundheit und Nachhaltigkeit“ ist eine stärkere Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen denkbar u. wird im Kontext neuer Berufungen in den Fachbereichen Sozialwesen sowie Gesundheit u. Pflege laufend angeregt.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es gibt eine Professur für Inklusive Pädagogik, die Prof. Dr. Sabina Schramme seit dem 01.03.2022 innehat; durch die Forschung u. Lehre von Prof. Dr. Schramme ist das Thema an der HSN nun wieder fest etabliert; in Studiengängen der Sozialwissenschaften fließt das Thema Inklusion, Teilhabe u. Partizipation bzw. Umsetzung der UN-BRK grundsätzlich in die Ausbildung der Studierenden ein; Thema Inklusion ist fest in die Curricula der Studiengänge verankert u. wird dadurch in vielen Lehrveranstaltungen aus der Perspektive unterschiedlicher Fachdisziplinen heraus fokussiert; insbesondere die enge Abstimmung zwischen der Vizepräsidentin für Studium u. Lehre u. der Diversitätsbeauftragten ermöglicht, dass die Themen Inklusion aber auch Diversität jederzeit bei der Lehrplanung, Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangentwicklung u. in fortbildenden Maßnahmen Beachtung finden; darüber hinaus existiert HS eigener Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK; in diesem werden Ziele u. Maßnahmen festgelegt sowie deren Umsetzung dokumentiert; Aktionsplan beinhaltet darüber hinaus auch vielfältige Sensibilisierungsmaßnahmen ggü. Vielfalt insgesamt unter Beachtung intersektionaler Diskriminierungs-aspekte u. Präventionsmaßnahmen gegen Diskriminierung; insbesondere die letzten beiden Aspekte sollen unter dem Fokus der Inklusion in den nächsten Jahren in der Lehre aber auch in der Forschung verstärkt Beachtung finden u. weiter ausgebaut werden; Ein Forschungsprojekt, welches intersektionale Diskriminierung bereits beachtet, ist das an der HSN angesiedelte Teilprojekt „Elsa-Erfahrungen u. Lebenslagen ungewollt Schwangerer“ (Prof. Dr. Petra Brzank); auch folgende an den Forschungsinstituten der HSN angesiedelten Projekte haben einen Bezug zum Thema Inklusion und Teilhabe: Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation bei psychischen Erkrankungen (M. Bassler / ISRV); Entwicklung u. Umsetzung eines neuen Fachansatzes im Rahmen der Frühförderung zur besseren Vernetzung von Systemen u. für verbesserte präventive Angebote (A. Sohns / ISRV); MINT-Kurse für Geflüchtete (C. Schmidt / in.RET); ab 2023 soll durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen (initiiert durch die Vizepräsidentin für Studium u. Lehre, Prof. Dr. Borbe) der Fachbereiche Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften u. Ingenieurwissenschaften zukünftig eine stärkere Vernetzung u. der Austausch unter den Lehrenden der beiden Fachbereiche stattfinden, auch zu diversitätsbezogenen Themen u. Inklusion.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

Teilnahme am Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes – Schwerpunkt: barrierefreie Lehre; Förderung von Forschungstätigkeiten im Kontext mit Barrierefreiheit; Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bei der Erstellung barrierefreier Studiendokumente u. barrierefreie Dokumentation von Forschungsergebnissen, u.a. auf der Forschungswebseite; die TU Ilmenau prüft die Aufnahme des Inklusionsaspektes in hochschulinterne Förder- u. Stipendienprogramme; Förderung von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung u. chronischer Erkrankung.

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung läuft

Eine Professur im Bereich Bauliche Barrierefreiheit ist geplant; hierdurch werden entsprechende Studienangebote zur baulichen Barrierefreiheit in d. Curricula Eingang finden.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In den angebotenen Studiengängen des Lehramts sind Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion, insbesondere zu inklusivem Unterricht, systematisch in den Curricula verankert; im Studium werden fundamentale Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion angeboten u. für Studierende aller Fakultäten u. Fächer geöffnet; die in den Jahren 2018/19 besetzten drei Professuren, deren Denomination sich auf Inklusion bezieht, bestehen weiter fort:

1. Professur für Inklusive Bildungsprozesse mit dem Schwerpunkt emotionale u. soziale Entwicklung
2. Professur für Inklusive Unterrichtsforschung mit dem Schwerpunkt Lernen
3. Professur für Inklusive Bildungsprozesse bei Beeinträchtigungen von Sprache u. Kommunikation; UE ist bestrebt, die Professuren bei möglichst vielen ihrer Aktivitäten im Aufgabenfeld Diversität u. Inklusion einzubeziehen.

Friedrich-Schiller-Universität > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Themenspektrum „Inklusion, Behinderung, Krankheit“ ist Teil der universitären Forschung u. Lehre; im Folgenden werden Beispiele zu aktuellen Ergänzungen seit 09/2021 benannt: laufende Berufungsverfahren mit Themenbezug zu Inklusion und Bildung (zum Stichtag 2022):

- W3-Professur „Erziehungswissenschaft mdSP Inklusion und Heterogenität im Bildungssystem“
- W3-Professur „Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters“

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Studienangebote des Studienbereiches Soziales haben die Themen Inklusion und Umsetzung der UN-BRK in die Curricula aufgenommen.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Insbesondere im Bereich Musikermedizin werden Inklusionsangebote bereitgehalten, um den unterschiedlichen körperlichen u. mentalen Voraussetzungen der Studierenden für den Beruf der Musizierenden begegnen zu können; die Kategorie der Inklusion spielt auch bei musikpädagogischen Angeboten eine wichtige Rolle, eine Konkretisierung im Forschungsprofil ist derzeit nicht vorgesehen.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften ist die Professur für Gesundheit, Teilhabe u. Inklusion angesiedelt, sie wurde zum Sommersemester 2022 mit Prof.in Dr. Diana Ramm besetzt; im BA-Studiengang „Soziale Arbeit“, Schwerpunkt „Gesundheit-Krankheit-Behinderung“ sowie im MA-Studiengang; Beratung u. Intervention“ sind Inklusions- u. Diversitätsthemen in Lehrveranstaltungen implementiert (z. B. „Unterstützungsmöglichkeiten u. Hilfen bei psychischen Handicaps“, „Empowerment u. Partizipation von Betroffenen“, Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung); zudem werden entsprechende BA-/MA-Themen betreut; im Forschungsprofil sind Inklusionsthemen integriert, aktuell im Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ (Laufzeit: Juni 2021 bis Mai 2023), das durch die FH Erfurt wissenschaftlich begleitet wird.

Maßnahme I. 18

Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Beratung Studierender bei Studienwahlentscheidungen, vielschichtigen sozialen Fragen, studienbedingten Problemen oder persönlichen Krisen erfolgt direkt auf dem Campus oder in digitaler Form u. wird bedarfsgerecht u. in enger Abstimmung von der Zentralen Studienberatung der HSM u. Studierendenwerk Thüringen übernommen; zentrale Studienberatung hat feste Sprechzeiten eingerichtet u. vergibt Termine außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter der Zentrale Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stehen als erste Ansprechpartner für Studierende zur Verfügung u. vermitteln je nach Problemlage den Kontakt zu spezifische Beratungsstellen insbesondere des Studierendenwerkes Thüringen.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es gibt verschiedene Beratungsangebote für unterschiedliche Zwecke; studentische Beratung (StuBe) wurde fortgeführt u. unterstützt; ergänzend zur studentischen peer-to-peer-Beratung wurde an der Hochschule eine Hochschulsozialarbeit etabliert; damit ist die Hochschule Nordhausen derzeit die einzige Hochschule bundesweit mit einer solchen Einrichtung; Hochschulsozialarbeit bedeutet einen Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote für Studierende u. Beschäftigte direkt am Standort; Beratungsangebot der HSN ist sowohl auf der Homepage für Studierende einfach u. barrierefrei zugänglich; darüber hinaus finden Vorstellungen des Angebots in den Einführungswochen u. in den Vorlesungen statt; auch am Tag der offenen Tür u. anderen hochschulöffentlichen Veranstaltungen wird über die Beratungsangebote informiert; weiterhin wurde die hochschuleigene Handreichung zur Suizidprophylaxe weiter diskutiert u. erste Aktualisierungen (beispielsweise der Liste von Kontaktstellen) angeregt u. verwirklicht; geplant ist eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen an der HSN mit der Diversitätsbeauftragten, um mögliche Sensibilisierungsbedarfe an der Hochschule zu erfahren u. umzusetzen, aber auch bei Diversität u. Diskriminierung betreffenden Aspekten, die Teil psychosozialer Krisen sein können, gezielt Beratung u. Unterstützung anbieten zu können.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

psychosoziale Beratung durch Studierendenwerk Thüringen ist gewährleistet; Bedarf an Beratung ist höher als Kapazitäten u. Ressourcen zur Verfügung stehen; vertiefter Beratungsbedarf wird über psychologische Beratungsstelle der TU Ilmenau aufgefangen: Kapazitäten u. Ressourcen fehlen auch hier, um dem erhöhten Bedarf und den Anforderungen aus Internationalisierung gerecht zu werden; Beratungskompass zur Orientierung u. Informationsweitergabe wurde weiterentwickelt; „AG Psychosoziale Beratung“ zur internen Abstimmung von Bedarfen, Angeboten u. Maßnahmen; externe Vernetzung (z.B. Tagesklinik Ilmenau, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ärzte, Psychotherapeuten).

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Beratungsangebot für Studierende des Studierendenwerks – die Psychosoziale Beratung – wird von Studierenden angenommen u. ist gut ausgelastet; eine Beratung ist auf Deutsch oder Englisch möglich; um zu gewährleisten, dass Studierende in persönlichen Krisen u. bei studienbezogenen Problemen die Psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen, werden Studierende u. Mitarbeitende der Universität regelmäßig im Rahmen von Veranstaltungen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht; ergänzt wird die Beratung des Studierendenwerkes durch das Beratungsangebot der Allgemeinen Studienberatung, der Beratung der Beauftragten für chronisch kranke u. behinderte Studierende u. den Fachstudienberatungen.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Verfügt über verschiedene sowohl zentrale als auch dezentrale Beratungsangebote: zu nennen u.a. die Allgemeine Studienberatung, die Studien- u. Prüfungsberatung, die fachbezogene Studienberatung, Beratung zum Studieren mit chronischer Erkrankung u. Behinderung, Beratung zum Studieren mit Kind(ern), Beratung für internationale Studierende, Beratung zum Schutz vor Diskriminierung u. weitere Angebote; verschiedenen Beratungsstellen verweisen bei Bedarf jeweils aufeinander; bei Bedarf erfolgt eine Empfehlung zur Inanspruchnahme des Angebotes der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung läuft

An der FSU Jena erfolgte in der Zentralen Studienberatung bisher keine fachliche bzw. quantitative Ausweitung der Beratungskapazitäten in psychosozialer bzw. psychologischer Hinsicht; bei den damaligen Arbeitsberatungen der AG im TMWWDG bestand aus verschiedenen Gründen der Hauptfokus auf einer Erweiterung der Beratungskapazität insbesondere beim Studierendenwerk Thüringen – auch und gerade um diese spezielle Form der Befähigung zu bündeln und auch mit etwas „Abstand“ zur Hochschule anbieten zu können; durch das (nur) durch das Studierendenwerk Thüringen sicherstellbare hochschulübergreifende Wirken kann der bedarfsgerechte Einsatz – je nach regionaler Nachfrage – sichergestellt werden.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Beratungsangebote des Studierendenwerkes werden an der DHGE bedarfsgerecht angeboten.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Die ausgebauten Beratungskapazitäten beim Studierendenwerk Thüringen werden von den Studierenden der HfM Weimar in Anspruch genommen; Projektbezogen wurden auch an der HfM Weimar selbst Kapazitäten ausgebaut, da mit Hilfe des HSP-Projekts zur inklusiven Hochschule Veranstaltungsformate im Bereich Musikermedizin inklusive Beratungssituationen angeboten werden konnten; Weiterführung dieser Angebote wird derzeit diskutiert.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

ergänzend zum Beratungsangebot der Diversitätsbeauftragten u. der Zentralen Studienberatung sowie der Psychosozialen Beratung des Studierendenwerks wurde an der FH Erfurt zum 01.01.2022 eine eigene psychosoziale Beratungsstelle eingerichtet ([Link](#)). Diese bietet vertrauliche Beratung u. Unterstützung in persönlichen Krisensituationen u. bei der Bewältigung des Studienalltags für Studierende an u. informiert über weitere Hilfsangebote (Stelle ist aktuell befristet bis zum 31.12.2023).

Studierendenwerk > Realisierung abgeschlossen

2022 war erneut vom Pandemiegeschehen geprägt; die im Zuge der Pandemie ausgebauten Beratungsformen u. -angebote ergänzen weiterhin die Präsenzberatung; Videoberatung, telefonische Beratung u. schreibbasierte Onlineberatung (beranet) haben sich etabliert u. werden von Beratungssuchenden gut angenommen, dadurch wurden physische u. ggf. psychische Hürden weiter gesenkt u. ein niedrigschwelliges Beratungsangebot bereitgestellt; i. R. des Thür. HSP Programms 2021 bis 2023 erfolgte Anf. 2022 die Besetzung v. 3 zusätzlichen Stellen (2,0 VbE) für die psychosoziale Beratung des StW's.

Handlungsfeld II

—

Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme II. 1

Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber_innen zur Verfügung stehen.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2022 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Erhebung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen erfolgt jeweils Anfang des Jahres für das vorangegangene Jahr. Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich betrug für das Jahr 2021 5,98 Prozent (Vorjahr 6,3 Prozent).

In der Inklusionsvereinbarung der TSK wurde eine Beschäftigungsquote von mindestens 7,5 Prozent als Ziel verankert. Die Absenkung der Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten gegenüber dem Vorjahr stand u.a. mit Renteneintritten oder Nichtverlängerungen der Anerkennung einer Schwerbehinderung im Zusammenhang. Hierauf hat der Arbeitgeber keine Einflussmöglichkeiten.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für den Geschäftsbereich des TMBJS liegt die Quote laut Schwerbehindertenstatistik aus dem Jahr 2021 bei 4,94 %.

Für das TMBJS als Behörde liegt die Quote bei 9,36 %.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (inkl. Geschäftsbereich) liegt die jährliche Beschäftigungsquote von Beschäftigten mit Behinderung seit dem Jahr 2011 bei durchschnittlich 6 Prozent. Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert. Im Rahmen von BEM-Gesprächen werden überdies Hinweise zur Beantragung einer Schwerbehinderung erteilt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für das Jahr 2021 beträgt die Beschäftigungsquote 6,77 %.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Die Einstellung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums betrug 2021 7,57 %.

TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei zu besetzenden Stellen erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG. Bei gleicher fachlicher Eignung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen werden diese bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl bei Stellenbesetzungen wird von der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen begleitet.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im TMASGFF beläuft sich zum Stichtag 30. September 2022 auf 9,16 %. Das TMASGFF liegt damit über dem festgelegten Durchschnitt von 7,5%.

TMUEN > Realisierung läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im Geschäftsbereich des TMUEN liegt bei 4,6 % (Stand 2022).

Anmerkung: Es gingen mehrere Bedienstete mit Schwerbehinderung in den Ruhestand.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Stand 03/2022: Das Ziel ist im Jahr 2021 mit einer Beschäftigungsquote von 7,88 % für den gesamten Geschäftsbereich des TMIL erreicht. Die Bestrebung ist, die geforderte Quote weiterhin mindestens einzuhalten. Daten für das Jahr 2022 liegen Ende März 2023 vor.

Maßnahme II. 2

Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | ab Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zur Umsetzung des Ziels wurde in der Inklusionsvereinbarung der TSK Folgendes geregelt:

„Im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) soll, wenn die Schwerbehinderten-eigenschaft bekannt gemacht wurde, auf die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Bediensteten, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer beruflichen Entwicklung sowie ihrer Qualifizierung und Fortbildung, eingegangen werden. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird auf Verlangen des schwerbehinderten Bediensteten zum MVG hinzugezogen.“

Auf eine Festlegung, dass im Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen Personalentwicklungskonzepte aufgestellt werden, wurde verzichtet. An der Aufstellung eines Personalentwicklungskonzepts und den sich daraus ergebenden individuellen Personalmaßnahmen muss regelmäßig das Personalreferat mitwirken. An Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen nehmen dagegen üblicherweise nur die Bediensteten und ihre Vorgesetzten teil.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Grundlage für individuelle Personalentwicklungskonzepte wurde mit Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung im Frühjahr 2021 geschaffen.

Im Rahmen von Gesprächen mit den Leitungen der Fachabteilungen sowie Leitungen des Ministerbereichs, in Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen und BEM-Gesprächen wird die individuelle Personalentwicklung thematisiert.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vorgesetzten werden im Rahmen der jährlichen Aufforderung die MVG`s anzubieten, auf dieses Thema gesondert hingewiesen.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz bereits seit dem Jahre 2003 gearbeitet. Die Einführung des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) wurde durch eine umfassend aufgestellte Arbeitsgruppe vorbereitet, die nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen allgemein im Blick hatte, sondern auch besondere Interessenvertretungen von Anfang an einbezogen hat. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden durch die Mitarbeit der Hauptschwerbehindertenvertretung in den Entwicklungsprozess des MVG eingebracht und berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss einer Pilotphase wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 8. Oktober 2008 das MVG in der gesamten Justiz (einschließlich Ministerium) für den nichtrichterlichen Dienst und die Verwaltung eingeführt. Das Gespräch ist so ausgestaltet, dass die Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern das Gespräch alle 2 Jahre anbieten müssen. Das nächste Gesprächsjahr ist 2023. Die Leitfäden zum MVG enthalten Vorbereitungsbögen für den Mitarbeiter und den Vorgesetzten, die u.a. körperliche Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen ausdrücklich als Dialogpunkt beinhalten.

Im Bereich der Justiz sind besondere personelle Verhältnisse zu beachten, weil der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger Rechnung zu tragen ist. Ein klassisches Mitarbeiter-Vorgesetzten-Verhältnis existiert nur im nichtrichterlichen Dienst und in der Verwaltung.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Das MVG wird den Bediensteten in allen Dienststellen des Geschäftsbereiches einmal im Jahr angeboten. Die Initiative für das Gespräch geht dabei von der/dem Vorgesetzten aus. Den Gesprächspartnern steht dafür der Leitfaden für das jährliche MVG zur Verfügung. Besonderer Regelungen für die schwerbehinderten Beschäftigten bedarf es nicht.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im bereits vorhandenen Personalentwicklungskonzept wird in einem eigenen Abschnitt auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen und im Rahmen des PEK-Reporting die Umsetzung der Maßnahmen überwacht.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Inklusion als Handlungsfeld, das MVG sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen als Personalentwicklungsinstrumente sind nach wie vor Bestandteile des hiesigen PEK, welches für alle Beschäftigten des TMASGFF gilt. Das jährliche MVG, welches 2009 verpflichtend im TMASGFF eingeführt wurde, wird als jährliches Kooperationsgespräch weitergeführt. Die besonderen Bedürfnisse des schwerbehinderten Mitarbeitenden werden hierbei berücksichtigt. Die Schwerbehindertenvertretung ist in diesen Prozessen involviert.

Zudem gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen, die Anfang 2022 auch im Hinblick auf die Inklusion evaluiert wurde. Die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG (Kooperationsgespräch) als Personalentwicklungsinstrument sind nach wie vor definiert. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden in diesem Zusammenhang den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auch hier wurde/ist die Schwerbehindertenvertretung des TMASGFF beteiligt.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bauarbeiten zur Barrierefreiheit sind zum Teil abgeschlossen. (zusätzliche Handläufe in den Treppenhäusern, taktile Elemente im Eingangsbereich, Hörschleifen in Beratungsräumen). Andere Maßnahmen werden derzeit umgesetzt. (z.B. Erneuerung der Aufzüge)

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurden im Geschäftsbereich des TMUEN Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche als Instrument der Personalentwicklung verbindlich eingeführt.

Im TMUEN gibt es eine Rahmeninklusionsvereinbarung.

Eine Evaluierung der bestehenden Regelung wird geprüft.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) als vertrauliche, wechselseitige Rückmeldung zwischen dem/r direkten Vorgesetzten und dem/r Mitarbeiter/in bildet als Sonderbestandteil auch die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten von schwerbehinderten Beschäftigten ab. Sofern

sich als Ergebnis des jeweiligen MVG Handlungsempfehlungen und weitere Verfahrensweisen anschließen, gibt der/die hierfür verantwortliche Vorgesetzte dies in Absprache mit dem/r Mitarbeiter/in im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit weiter.

Nach dem Inklusionserlass (Ziff. 8, S. 36) ist das MVG alle zwei Jahre zu führen. Das im Jahr 2020 erarbeitete Personalentwicklungskonzept des TMIL sieht darüberhinausgehend vor, dass das MVG auf freiwilliger Basis des/r Mitarbeiters/in in der Regel einmal jährlich stattfindet. Der entsprechende Gesprächsleitfaden befindet sich auf dem aktuellen Stand.

Maßnahme II. 3

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Eisenach | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| Erfurt | Maßnahme in Umsetzung |
| Gera | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| Jena | Maßnahme in Umsetzung |
| Suhl | Umsetzung ist erfolgt |
| Weimar | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |

| | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| LK Altenburger Land | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Eichsfeld | keine Antwort |
| LK Gotha | keine Antwort |
| LK Greiz | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Hildburghausen | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Ilm-Kreis | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Kyffhäuserkreis | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Nordhausen | keine Antwort |
| LK Saale-Holzland-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Saale-Orla-Kreis | keine Antwort |
| LK Saalfeld-Rudolstadt | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Schmalkalden-Meinigen | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Sömmerda | keine Antwort |
| LK Sonneberg | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Unstrut-Hainich-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Wartburgkreis | keine Antwort |
| LK Weimarer Land | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |

Maßnahme II. 4

Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung läuft

TSK > Realisierung läuft

In der TSK wurde im November 2019 die bisherige Integrationsvereinbarung durch eine Inklusionsvereinbarung ersetzt. Basis der Novellierung war die Umsetzung des Erlasses zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringen des TMIK sowie des Thüringer Maßnahmenplans, Version 2.0, vom 29. März 2019.

Im nachgeordneten Bereich werden derzeit noch Inklusionsvereinbarungen erarbeitet.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Mit der Inklusionsvereinbarung, die am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, soll bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums gestärkt werden. Ziel ist es, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen berufliche Teilhabe zu ermöglichen und damit einen aktiven Beitrag zur Inklusion im Arbeitsleben zu leisten. Hierfür ist in den Schulämtern bzw. im Ministerium ein Inklusionsteam eingerichtet. Der Arbeitgeber/Dienstherr hat – neben den weiteren dort aufgeführten Aufgaben – die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (nachfolgend BEM) für alle Beschäftigten anzubieten.

Das Hauptziel des BEM ist die erfolgreiche Wiedereingliederung des/der Beschäftigten in das Arbeitsleben. Dabei sollen durch Einleitung möglicher rehabilitierender oder präventiver Maßnahmen vorhandene Arbeits-/Dienstunfähigkeiten überwunden und erneuter Arbeits-/Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden, um den Arbeitsplatz zu sichern bzw. Berufs-/Dienstunfähigkeiten zu vermeiden. Das Verfahren und der Prozess bleiben ständigen Veränderungen unterworfen und werden gemeinsam mit den Personalvertretungen evaluiert.

TMIK > Realisierung abgeschlossen

Im Geschäftsbereich des TMIK (ohne Polizei) wurde zum 01.06.2022 eine RIV verabschiedet. Für den Bereich der Thüringer Polizei wird derzeit eine gesonderte Rahmeninklusionsvereinbarung gefertigt.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Am 19. August 2019 wurde zwischen TMMJV, den Hauptpersonalräten Justiz und Justizvollzug sowie den Hauptschwerbehindertenvertretern Justiz und Justizvollzug die Vereinbarung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in dem für Justiz zuständigen Ministerium und im Geschäftsbereich der Thüringer Justiz geschlossen. Diese umfasst auch das neue, weitergehende Inklusionsziel.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Der Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung ist zum 07.02.2018 erfolgt. Derzeit sind keine Änderungen beabsichtigt.

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenintegrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich des TMWWDG vom 18.12.2015 wurde mit Datum vom 09.10.2018 als Rahmeninklusionsvereinbarung aktualisiert und redaktionell angepasst.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft & Realisierung läuft

Die Integrationsvereinbarung von 2015 wird als Inklusionsvereinbarung fortgeführt. Eine insbesondere redaktionelle Überarbeitung in diesem Zusammenhang ist nach wie vor vorgesehen. Die Inhalte selbst sind weiterhin gültig.

Der Teilhabeerlass zur Inklusion schwerbehinderter Menschen der TSK spiegelt sich inhaltlich bereits in der noch gültigen Integrationsvereinbarung des TMASGFF wider.

Eine einzelfallbezogene Unterstützung und Betreuung von Bediensteten mit Behinderungen sowie die Durchführung von Praxistests hinsichtlich der Barrierefreiheit digitaler Anwendungen werden realisiert.

TMUEN > Realisierung läuft

Es gibt für den Geschäftsbereich des TMUEN seit 2011 eine Rahmenintegrationsvereinbarung, diese wurde evaluiert und ersetzt durch die Rahmeninklusionsvereinbarung vom 20.12.2018.

Eine weitere Evaluierung wird 2022/2023 angestrebt.

TMIL > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmeninklusionsvereinbarung gem. § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zur Integration schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geschäftsbereich des TMIL ist am 19. Dezember 2019 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Geschäftsbereich. Darüberhinausgehende Inklusionsvereinbarungen sind in den einzelnen Behörden des Geschäftsbereichs mangels weiteren Regelungsbedarfs nicht vorgesehen.

Maßnahme II. 5

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Eisenach | Maßnahme in Umsetzung |
| Erfurt | Maßnahme in Umsetzung |
| Gera | Umsetzung ist erfolgt |
| Jena | Maßnahme in Umsetzung |
| Suhl | Maßnahme in Umsetzung |
| Weimar | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |

| | |
|--------------------------|---|
| LK Altenburger Land | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Eichsfeld | keine Antwort |
| LK Gotha | keine Antwort |
| LK Greiz | Unter Hinweis auf § 165 S.5 SGB IX bedarf es keiner derartigen Regelung im LRA Greiz. |
| LK Hildburghausen | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Ilm-Kreis | Entsprechende Gespräche werden hierzu initiiert. |
| LK Kyffhäuserkreis | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Nordhausen | keine Antwort |
| LK Saale-Holzland-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Saale-Orla-Kreis | keine Antwort |
| LK Saalfeld-Rudolstadt | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Schmalkalden-Meinigen | keine Antwort |
| LK Sömmerda | keine Antwort |
| LK Sonneberg | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Unstrut-Hainich-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Wartburgkreis | keine Antwort |
| LK Weimarer Land | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |

Maßnahme II. 6

Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung abgeschlossen

TSK > Realisierung abgeschlossen

Die Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist sowohl im TLDA als auch im LATH gegeben. Eine Teilnahme steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten.

In der TSK wurde im Rahmen einer Dienstvereinbarung zum BEM festgelegt, dass die betroffenen Bediensteten die Mitglieder ihres BEM-Teams individuell bestimmen können. Dazu fragt die/der BEM-Beauftragte bei den Bediensteten ab, ob an den BEM-Gesprächen die Schwerbehindertenvertretung, ein Personalratsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte, Vorgesetzte oder eine andere Person des Vertrauens teilnehmen soll.

TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Wurde in der Rahmeninklusionsvereinbarung (6/2021) festgeschrieben.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement sieht die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung in das BEM-Team vor.

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie in den Behörden des nachgeordneten Bereichs wurde jeweils ein „BEM-Team“ gemäß der Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement gebildet. Vertreten sind der Arbeitgeber, die Personalvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Nach der Dienstvereinbarung vom 2. Juli 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justiz und dem HPR Justizvollzug über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Bereich des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften obliegt dem Betroffenen die Entscheidung, ob die Schwerbehindertenvertretung an dem Erstgespräch und dem weiteren Verfahren teilnimmt. Dasselbe gilt nach der Dienstvereinbarung vom 19. August 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justizvollzug und der Hauptschwerbehindertenvertretung Justizvollzug für den Bereich der Thüringer Justizvollzugsanstalten.

TFM > Realisierung abgeschlossen

In den mit den jeweiligen örtlichen Personalvertretungen geschlossenen Dienstvereinbarungen „BEM“ wurde geregelt, dass u.a. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen Mitglied des Integrationsteams ist.

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des TMWWDG ist gemäß § 4 Punkt 1 Rahmeninklusionsvereinbarung Mitglied des Integrationsteams, zu dessen Aufgaben u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehört.

TMASGFF > Realisierung abgeschlossen

Eine Dienstvereinbarung über ein Betriebliches Eingliederungsmanagement im TMASGFF wurde mit Gültigkeit ab 01.04.2022 abgeschlossen.

Gemäß Dienstvereinbarung hat die BEM-berechtigte Person das Recht, ein Mitglied des Personalrates sowie die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, sofern die BEM-berechtigte Person schwerbehindert oder gleichgestellt ist, hinzuzuziehen.

In diesem Falle wird ein sogenanntes BEM-Team aus der BEM-beauftragten Person bzw. der Stellvertretung und dem hinzugezogenen Mitglied des Personalrates und/oder der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen gebildet.

TMUEN > Realisierung abgeschlossen

Die Schwerbehindertenvertretung ist fest im BEM-Team integriert, die Zusammenarbeit gestaltet sich sehr gut.

TMIL > Realisierung läuft und Realisierung abgeschlossen

Zu „Realisierung abgeschlossen“:

Im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen seit Bestehen des BEM-Teams im November 2015 fester Bestandteil des Teams.

Zu „Realisierung läuft“:

Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen entsprechend der dortigen Dienstvereinbarung zum BEM bei Bedarf und mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Bediensteten hinzugezogen.

Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird entsprechend der seit 1. August 2020 geltenden Dienstvereinbarung zum BEM die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mit Zustimmung des Bediensteten oder auf dessen Wunsch in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Maßnahme II. 7

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Eisenach | Maßnahme in Umsetzung |
| Erfurt | Umsetzung ist erfolgt |
| Gera | Umsetzung ist erfolgt |
| Jena | Maßnahme in Umsetzung |
| Suhl | Umsetzung ist erfolgt |
| Weimar | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Altenburger Land | Umsetzung ist erfolgt |

| | |
|--------------------------|---|
| LK Eichsfeld | keine Antwort |
| LK Gotha | keine Antwort |
| LK Greiz | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Hildburghausen | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Ilm-Kreis | Dem Mitarbeiter steht ein Wahlrecht auf die Gesprächsteilnehmer (u.a. SB-Vertretung) zu. |
| LK Kyffhäuserkreis | Maßnahme in Umsetzung |
| LK Nordhausen | keine Antwort |
| LK Saale-Holzland-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Saale-Orla-Kreis | keine Antwort |
| LK Saalfeld-Rudolstadt | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Schmalkalden-Meinigen | BGM und BEM werden seit Jahren erfolgreich im LRA umgesetzt. Sachbezogen werden PR und SB-Vertretung beteiligt. |
| LK Sömmerda | keine Antwort |
| LK Sonneberg | Umsetzung ist erfolgt |
| LK Unstrut-Hainich-Kreis | Mit Umsetzung noch nicht begonnen |
| LK Wartburgkreis | keine Antwort |
| LK Weimarer Land | Umsetzung ist erfolgt |

Maßnahme II. 8

Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.

| | |
|-----------------------------|---|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung noch nicht begonnen

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind.

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 29 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfolgenden Träger in Betracht:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheits-schäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Pflegekassen und
- die Integrationsämter.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bzw. der Gesamtplan nach § 121 SGB IX im SGB IX verankert, die dafür sorgen sollen, dass Antragsteller, die verschiedene Leistungen von einem oder mehreren Trägern benötigen, diese mit nur einem Antrag erhalten.

Dabei dient der Gesamtplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses (§ 121 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Der personenzentrierte Ansatz des Gesamtplans ermöglicht den Leistungsträgern eine bessere Maßnahmenevaluation und dem behinderten Menschen die bestmögliche Effizienz durch passgenaue Abstimmung der einzelnen in Betracht kommenden Leistungen. Besondere Bedeutung gewinnt der Plan durch die Koordinierung der andernfalls unabhängig voneinander gewährten Einzelleistungen desselben oder mehrerer einzelner Träger der Rehabilitation. Es soll gewährleistet werden, dass die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ineinandergreifen sowie nahtlos und zügig umgesetzt werden können. Im Rahmen der Erstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungsberechtigten zusammen und hat dessen Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX auch im Hinblick auf eine Pauschale Geldleistung zu berücksichtigen.

Ein Teilhabeplan wird erstellt, wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger und/oder Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich sind oder wenn die/der Leistungsberechtigte sich dies wünscht (§ 19 Abs. 1 und 2 SGB IX). Im Rahmen des Teilhabeplanes ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX auch immer die das Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget, zu berücksichtigen.

Damit hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen eine ihren persönlichen Bedarfen entsprechende Leistung, auch in Form des persönlichen bzw. des trägerübergreifenden persönlichen Budgets erhalten.

Darüber hinaus können behinderte Menschen, die einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, seit dem 1. Januar 2018 auch das Budget für Arbeit nutzen. Wenn sie einen Arbeitgeber finden, der sie beschäftigt, gibt es hierfür Zuschüsse. Damit soll mehr behinderten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Tariflohn und Sozialversicherung ermöglicht werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) berichtet die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen dieses Berichtes wird die auch die Wirksamkeit der Regelungen zum persönlichen bzw. zum trägerübergreifenden persönlichen Budget eine Rolle spielen. Die Berichterstattung wird erstmalig im Jahr 2024 erfolgen.

TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

Da bisher keine Anträge auf Gewährung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets gestellt wurden, entfällt die Möglichkeit einer Evaluation.

TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung

Analog zu den Vorjahren ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme.

Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II).

Der Einbezug der u. g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abt. 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden.

Für „Sozialversicherung“ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

Die Zuständigkeit der Abt. 3 für die BA (in der Funktion als Rehabilitationsträger) ist nicht gegeben.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es erfolgten schriftliche Abfragen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bei den Reha-Trägern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sehr gering ist:

Unfallkasse Thüringen: 0 Persönliche Budgets; Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland: aktuell 0 Persönliche Budgets, seit 2016. 7 Anträge: weitergeleitet: 3, abgelehnt 4;

In Thüringen wurde in den Jahren von 2012 bis 2015 von 447 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch genommen. Von diesen wurden insgesamt sieben Persönliche Budgets als trägerübergreifende Persönliche Budgets ausgewiesen.

Als Gründe für die zurückhaltende Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets werden von den Reha-Trägern hauptsächlich folgende Gründe benannt: hoher Verwaltungs- und Beratungsbedarf, eine große Zufriedenheit mit den bisherigen Sachleistungen, die hohe Nachweispflicht seitens des Budgetnehmers und die Übernahme von mehr eigener Verantwortung im Rahmen der Leistungserbringung.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMBJS hat für den Bereich der Jugendhilfe gegenwärtig keine Evaluation der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets vorgesehen. Die Umsetzung der Jugendhilfe – auch der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dem TMBJS liegen keine Angaben darüber vor, ob es in den Kommunen Fälle gibt, in denen es zur Nutzung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets kommt, an dem die Jugendhilfe als Reha-Träger beteiligt ist. Dazu müsste erst eine Abfrage bei den Jugendämtern erfolgen.

Die Jugendhilfe ist zum Thema persönliches Budget nur betroffen, wenn sie als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX agiert.

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist für die Jugendhilfe nur für einen sehr kleinen Teil überhaupt maßgeblich, da nur junge Volljährige bis max. 21. Lebensjahr betroffen wären (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII).

Maßnahme II. 9

Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.

| | |
|-----------------------------|---|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung nicht vorgesehen

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Juli 2004 ist geregelt, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können.

Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer*innen

in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind, es besteht ein Rechtsanspruch.

In den vergangenen 21 Jahren nach Einführung des persönlichen Budgets wurden eine Vielzahl von Handlungsempfehlung und Veröffentlichungen, u.a. durch das BMAS, verschiedene Rehabilitationsträger, aber auch durch die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen herausgegeben. Auch im Internet findet sich jede Menge Informationen zu diesem Thema.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bzw. der Gesamtplan nach § 121 SGB IX im SGB IX verankert, die dafür sorgen sollen, dass Antragsteller, die verschiedene Leistungen von einem oder mehreren Trägern benötigen, diese mit nur einem Antrag erhalten.

Sowohl im Rahmen der Erstellung des Gesamtplanes als auch im Rahmen des Teilhabeplanes haben die Reha-Träger das Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget, zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich keine Erforderlichkeit einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) gesehen.

TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

Das trägerübergreifende Budget wurde bisher, obwohl dem anspruchsberechtigten Personenkreis bekannt, in keinem Fall beantragt bzw. gewährt.

Aus Sicht von Referat 22 besteht somit kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne.

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Analog zu den Vorjahren ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme.

Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II).

Der Einbezug der u. g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abt. 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden.

Für „Sozialversicherung“ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

Die Zuständigkeit der Abt. 3 für die BA (in der Funktion als Rehabilitationsträger) ist nicht gegeben.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Platzierung dieses Themas auf einem künftigen Betreuer-Lehrgang, um die Betreuer von Menschen mit Behinderung dahingehend zu schulen, dass diese in Unterstützung von Menschen mit Behinderung sicherer und versierter Anträge auf Bewilligung eines persönlichen Budgets stellen, diese Betreuer sowohl das „Rüstzeug“ bekommen, einen solchen Antrag auszufüllen, als auch die Scheu vor allzu großer Bürokratie verlieren, war pandemiebedingt zurückgestellt worden, soll aber weiter im neuen Jahr verfolgt werden.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine entsprechende Öffentlichkeitswirksame Kampagne ist seitens des TMBJS nicht vorgesehen.

Aufgrund der Übergangsregelung gem. § 107 SGB VIII ist ein entsprechendes Bundesgesetz für den Wechsel der Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII für den 01. Januar 2027 erforderlich. Daraus ergeben sich weitere Schnittstellen auch zum SGB IX bzw. zu den Teilhabe- und Rehabilitationsleitungen. Darin soll Näheres zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung und dem Verfahren bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen keine öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gestartet werden.

Die praktische Anwendung des persönlichen / trägerübergreifenden Budget ist derzeit keine gängige und geübte Praxis in der Jugendhilfe, lediglich in Einzelfällen findet diese Leistungsform Anwendung. Insofern bringt eine Evaluation derzeit auch keine erkennbaren und verwertbaren Ergebnisse.

Maßnahme II. 10

Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung TMWWDG - Abteilung 3, Wirtschaftsförderung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Die Berücksichtigung sozialer Belange ist über das ThürVergabeG möglich und wird, soweit möglich, auch bei Ausschreibungen berücksichtigt. Dies ist ein Dauerprozess, der den die Vergabe durchführenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in regelmäßigen Abständen ins Bewusstsein gebracht werden soll.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Alle im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit (Referat 14) durchgeführten Vergabeverfahren werden regelmäßig auch auf die in der Maßnahme geforderten Sachverhalte hin geprüft.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Trifft dieser Fall zu, ergeht eine entsprechende Bekanntmachung und die Niederschrift in den Vergabeunterlagen.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Ausschreibungen wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.

Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Verlautbarung in den Vergabeunterlagen und den Zuschlagskriterien.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergaben werden gesetzeskonform durchgeführt.

TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem Formblatt zum Stand 30. September 2020 wird verwiesen. Diese Erläuterungen gelten weiterhin fort und lauten wie folgt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde u. a. die gesetzliche Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange fortgeführt und weiter gestärkt. Dies manifestiert sich insbes. in den diesbezüglichen Regelungen des § 4 Abs. 4 ThürVgG, § 10 ThürVgG, § 10 a ThürVgG und § 13 ThürVgG. Diese Angabe betrifft ausschließlich den o. a. Klammerinhalt der Maßnahme 10. Die Zuständigkeit des Ref. 32 im TMWWDG bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Grundlage, d. h. die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes betreffend. Die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes wurde in 2019 abgeschlossen. Eine weitere Einbeziehung des Ref. 32 bei den künftigen jährlichen Abfragen zum Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK bedarf es insoweit nicht mehr. Daher wird gebeten, bei den künftigen jährlichen Abfragen durch das TMASGFF dies entsprechend zu berücksichtigen und die Abfragen diesbezüglich entsprechend anzupassen.

Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem Formblatt zum Stand 30. September 2020 wird verwiesen. Diese Erläuterungen gelten weiterhin fort und lauten wie folgt:

Im Hinblick auf die in der o. a. Maßnahme 10 vor der Klammer stehende Aussage ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich dem Ref. 32 im TMWWDG keine Zuständigkeit und keine Umsetzungsverantwortung obliegt. Ref. 32 im TMWWDG führt selbst keine Vergabeverfahren zur

Vergabe eines öffentlichen Auftrages durch. Dies obliegt im Einzelfall den jeweils beschaffenden Fachreferaten im TMWWDG in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Ref. 32 im TMWWDG hat daher keine Kenntnis, ob im Einzelfall bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Diese Entscheidung ist im konkreten Einzelfall vom jeweils ausschreibenden Fachreferat in Bezug auf die zu beschaffende Leistung zu treffen.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Referat 14 ist, bemüht bei öffentlichen Ausschreibungen entsprechende soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe festzulegen und zu berücksichtigen.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Soziale Belange werden bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren berücksichtigt.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Thüringer Vergabegesetz sieht die Berücksichtigung von sozialen Belangen weiterhin vor. Soziale Belange können in allen Phasen der Vergabe Berücksichtigung finden, solange sie auftragsbezogen sind. Bei ansonsten gleichwertigen Angeboten ist nach § 13 ThürVgG das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Einer von mehreren sozialen Aspekte dabei ist die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Maßnahme II. 11

Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber_innen).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung nicht vorgesehen

Gesonderte Stellen für die Übernahme von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen stehen nicht zur Verfügung. Freie Stellen werden i.d.R. extern ausgeschrieben und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Hierbei werden die Vorschriften der §§ 164, 165 SGB IX berücksichtigt. Spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in die Dienststellen sind aktuell - auch unter Berücksichtigung des in der Regel notwendigen fachspezifisch ausgebildeten Personals - kaum vorstellbar.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Sofern fachliche geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, wird in Unterstützung des Integrationsamtes im Einzelfall ein Übergang von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt. angegangen.

TMIK > Realisierung nicht vorgesehen

Aufgrund der Spezifika des Geschäftsbereichs und der generellen Anforderungen an die Personalgewinnung erscheint eine Umsetzung der Maßnahme im Geschäftsbereich des TMIK unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Stellensituation) nicht möglich.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätzlich gestaltet sich der Einsatz von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in sv-pflichtigen Arbeitsverhältnissen an den Gerichten schwierig, da nur für bestimmte Berufsgruppen eine Beschäftigung in Betracht kommt. Ein Bediensteter, der zuvor durch das CJD Erfurt gefördert und begleitet worden ist, wird mit 25 Wochenstunden zur Wahrnehmung zeitlich befristeter Projekt- und Aushilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim AG Erfurt beschäftigt. Weitere Arbeitsplätze konnten nicht zur Verfügung gestellt werden.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Einstellung und Besetzung von Dienstposten erfolgen nach Leistung, Eignung und Befähigung. Bei Vorliegen gleicher Eignung, Leistung und Befähigung wird der schwerbehinderte Mensch bevorzugt berücksichtigt

TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMWWDG beachtet im Rahmen seiner Stellenausschreibungen die einschlägigen Normen zum Schutze und zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere die des SGB IX, Art. 2 Abs. 4 Thüringer Verfassung und § 4 ThürLaufbG. Darüber hinaus besteht eine Rahmeninklusionsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat, in welcher festgelegt ist, dass Schwerbehinderte im Rahmen von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Auch die „Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen ...“ hat sich hieran zu richten.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Derartige Maßnahmen sind von der konkreten Behinderung/Einsatzfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungs-/Aufgabenprofile für die Stellen im TMASGFF abhängig. Ein Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung von Stellen muss entsprechend begründet sein. Die Einsatzmöglichkeiten entsprechender Beschäftigter sind zudem in einer obersten Landesbehörde eher begrenzt.

TMUEN > Realisierung nicht vorgesehen

Geeignete Arbeitsstellen stehen im Geschäftsbereich nicht zur Verfügung.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Einstellungen werden auf der Grundlage von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX besonders berücksichtigt.

Maßnahme II. 12

Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstatträten sowie Mitarbeiter_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Maßnahme wurde zum Stichtag 30.09.2020 bereits als abgeschlossen gemeldet.

Maßnahme II. 13

Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen.

- **Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt.**
- **In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstattträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben.**
- **Die Werkstattträte und die Vertreter_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen.**

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht begonnen

Die Durchführung des Fachtages war zunächst für den 16. September 2020 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war eine sichere und erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des in Rede stehenden Fachtages im Jahr 2020 nicht möglich. Die Veranstaltung musste insoweit zunächst auf den 15. September 2021 und letztendlich auf den 14. September 2022 verschoben werden.

Eine Stellungnahme der Hochschule Nordhausen vom 12. November 2021 zum Stand der wissenschaftlichen Arbeit sowie das Pandemiegeschehen hatten zur Folge, dass ein Festhalten an dem Termin 14. September 2022 und an dem bisher geplanten Format nicht weiterverfolgt wurde.

Die organisatorische Planung, die im Wesentlichen in der Verantwortung des TMASGFF liegt, ist an die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit der Hochschule Nordhausen gekoppelt und kann insoweit erst beginnen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass am Tag der Veranstaltung wissenschaftliche Erkenntnisse aus einer aktuellen Forschung vorliegen und präsentiert werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, den Fachtag als Online-Veranstaltung zu planen und durchzuführen.

Die Hochschule Nordhausen wurde mit Schreiben vom 02.02.2022 gebeten, mit der für die Durchführung des Fachtages essentiellen Forschung zeitnah zu beginnen und das TMASGFF zu informieren, sobald der Stand der wissenschaftlichen Arbeiten eine verbindliche Terminierung und somit auch eine organisatorische Vorbereitung des Fachtages zulässt.

Maßnahme II. 14

Begleitung der Thüringer Werkstattträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (THSG) ist der § 185a in das SGB IX neu eingefügt worden. Hiernach sind „Einheitliche Ansprechstellen“ (EAA) für Arbeitgeber zu errichten, die die Aufgabe haben, Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Mit den EAA sollen insbesondere die Arbeitgeber erreicht werden, die bislang noch keine schwerbehinderten Menschen eingestellt haben.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der EAA ist die Netzwerkarbeit unter den Akteuren die mit dem Themenbereich „Arbeitsmarkt“ berührt sind. Es ist ausdrücklich vorgesehen, die WfbM in die Netzwerkarbeit dieser EAA einzubinden. Die Werkstattträger der jeweiligen Region der EAA sollen zu den noch zu etablierenden Zusammentreffen regelmäßig eingeladen werden. Im Zuge der Netzwerkarbeit können AG Informationen zu den in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhalten und signalisieren, inwieweit sie bereit sind, die in Rede stehende Klientel (ggf. unter Zuhilfenahme des BfA) zu beschäftigen.

Werkstattbeschäftigte, die aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen, und beschäftigungswillige AG sollen auf diesem Weg unter Moderation der EAA besser zueinander finden, um den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu forcieren.

Maßnahme II. 15

Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Seit Februar 2018 werden Praxiserfahrungen in der beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Schulförderrichtlinie gefördert. Die Maßnahme hat die individuelle Vorbereitung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Ziel. Es geht darum, Teilhabebarrrieren frühzeitig zu erkennen und gezielt abzubauen. Im Rahmen der Maßnahme sind je Schüler bis zu 270 Zeitstunden für Praxiserfahrungen förderfähig, die in der Regel auf drei Schuljahre zu verteilen sind. Die Entscheidung über die Gewichtung zwischen Praxiserfahrungen beim Bildungsträger bzw. im Unternehmen ist sorgfältig entsprechend den Potenzialen und Voraussetzungen des Einzelnen zu treffen. Für die gesamte Maßnahme gilt der Grundsatz der individuellen und bedarfsgerechten Gestaltung der beruflichen Orientierung. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. sichert als Fachstelle das überregionale, trägerneutrale Management für die Maßnahme. Die Finanzierung der Fachstelle zur Begleitung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Grundlage des § 68 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und eines Erlasses des TMASGFF über das Integrationsamt Thüringen. In die neue ESF+ Schulförderrichtlinie wurde die Maßnahme mit erhöhtem Zeitvolumen aufgenommen.

Maßnahme II. 16

Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

- Übergeordnetes Ziel:** Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung

Für diese Maßnahme gibt es seitens Abt. 3 eine Fehlmeldung. Eine zusätzliche Förderung würde Doppelstrukturen schaffen. Auf Seiten der Bundesagentur gibt es entsprechende Strukturen. Eine potentielle Schaffung von Doppelstrukturen ist aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht angezeigt und darstellbar.

Die fachliche Zuständigkeit hierfür liegt u.E. bei der Abteilung 2.

Maßnahme II. 17

Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Das seinerzeit vom Land aufgelegte Programm „Initiative Inklusion plus“ hatte die Funktion, die Lücke zwischen den Handlungsfeldern 2 und 3 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ zu schließen und zielte auf die Gruppe der arbeitslosen Schwerbehinderten im Alter von 20 bis unter 50 Jahren.

Derzeit ist keine akute Problemlage erkennbar, die eine Wiederauflage dieses Programms berechtigt. Sollte allerdings die Anzahl der arbeitslosen Menschen in dieser Altersgruppe mit dem Ende Corona-Pandemie derart ansteigen, dass ein Auffangen mit den üblichen Instrumentarien der Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, soll überprüft werden, ob das Programm „Initiative Inklusion plus“, ggf. mit Modifikationen, erneut aufgelegt werden kann.

Maßnahme II. 18

Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine eigene Veranstaltungsreihe, welche vordergründig bzw. ausschließlich den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung thematisiert, ist sowohl fachlich als auch organisatorisch durch Abt. 3 nicht umsetzbar. Insbesondere wenn diese Veranstaltung (mindestens) jährlich stattfinden soll. Da Abt. 2 sowohl die fachliche Kompetenz, als auch das entsprechende themenbezogene Netzwerk aufweist, wird stattdessen eine Beteiligung von Abt. 2 an bestehenden Veranstaltungen empfohlen. Auf diesem Wege können einerseits wichtige Zielgruppen erreicht werden und andererseits kann somit Sensibilisierung für das Thema geschaffen werden.

Eine Vorabstimmung zur Umsetzungsverantwortung bzgl. Veranstaltungen zu diesem Thema ist Referat 31 nicht bekannt.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Teilhabestärkungsgesetz hat den Integrationsämtern ab dem 01.01.2022 als neue Aufgabe die flächendeckende Errichtung und Organisation von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ gemäß § 185a SGB IX übertragen.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie stehen den Ratsuchenden in Fragen zur beruflichen Inklusion niedrigschwellig zur Verfügung. Darüber hinaus betreiben sie auch Netzwerkarbeit unter den das Arbeitsleben betreffend involvierten Institutionen, bspw. Arbeitsagentur, Rentenversicherung Kammern, Integrationsamt etc..

Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen ca. 44.000 Unternehmen erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen.

Arbeitgeber profitieren von neuen „Lotsen“ – Mehr Hilfe in Sachen berufliche Inklusion erhalten Arbeitgeber jetzt von den neuen Einheitlichen Ansprechstellen: Diese Anlaufpunkte unterstützen Betriebe ganz konkret bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Damit sich Arbeitgeber gut zurechtfinden, helfen die Ansprechstellen bei allen Fragen rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, vermitteln an die zuständige Leistungsbehörde und geben Hilfestellungen bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen. Das heißt, sie erfüllen eine Lotsenfunktion, um die Arbeitgeber schnell und unkompliziert dorthin zu führen, wo die jeweiligen Unterstützungs- und Förderangebote verortet sind. Gleichzeitig helfen sie, die immer noch bestehenden Vorurteile gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abzubauen.

In Thüringen sind fünf EAA errichtet worden.

Die Organisation von darüber hinaus stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erscheint somit nicht mehr notwendig.

TLMB > Fehlmeldung

Über den Umsetzungsstand ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme II. 19

Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

| | |
|-----------------------------|---|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert. |
| Zeitraumen: | ab 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Grundsätzlich werden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit der arbeitsmarktpolitischen Gremien durch die Mitglieder laufend berücksichtigt. Darüber hinaus können Expert:innen themenbedingt zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Eine dauerhafte Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ist jedoch nicht bei allen Gremien möglich, da die Zusammensetzung mancher Gremien gesetzlich vorgeschrieben ist (bspw. Landesausschuss für Berufsbildung). Jedoch ist die LIGA der freien Wohlfahrtspflege e.V. ständiges Mitglied des Landesbeirats für Arbeitsmarktpolitik und der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung und vertritt dort ebenfalls die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Die Zusammensetzung des Landesausschusses für Berufsbildung – LAB – ist gesetzlich vorgeschrieben (BBiG) und somit nicht variabel. Die Belange von Menschen mit Behinderung finden trotzdem Berücksichtigung.

Zu den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung gehört u.a. die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sowie die Erwerbsintegration von Menschen mit Behinderung.

Maßnahme II. 20

Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Mit dem Inkrafttreten der „Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen“ am 1. Januar 2020 wurde eine Förderstruktur geschaffen, die es Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen und diese durch die Abt. 2 des TMASGFF zu fördern.

Die Beauftragten können die in der Maßnahme beschriebenen Unterstützungen für Arbeitgebende im Rahmen der durch die Richtlinie vorgegebenen Tätigkeitsbeschreibung vollumfänglich erfüllen.

Darüber hinaus fördert das TMASGFF die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V., welche als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen agiert und somit ebenfalls beratende Tätigkeiten im Sinne der o.g. Maßnahme erfüllen kann.

Maßnahme II. 21

Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Bei allen Richtlinie des Referates 32 besteht ein diskriminierungsfreier Zugang insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Die Projektträger können nach Möglichkeiten bzw. Bedarfen jederzeit Menschen mit Behinderungen an den Projekten beteiligen.

Insbesondere über die Richtlinien „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ sowie „Landesarbeitsmarktprogramm“ (LAT) werden Menschen mit Behinderungen gefördert.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen bedarf es Richtlinienanpassungen nicht.

Maßnahme II. 22

Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker_innen mit Behinderungen aufzugreifen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen

Die zuständige Bewilligungsbehörde, GFAW mbH, wird einen Aufruf starten, mit welchem sie die Thüringer Bildungsträger auffordert, Projekte der beruflichen Anpassungsqualifizierung speziell für Menschen mit Behinderungen zu beantragen.

Dies Projekte werden über den Fördergegenstand 2.1 der Thüringer Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie gefördert.

Handlungsfeld III

—

Bauen, Wohnen, Mobilität

Maßnahme III. 1

Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Schulung der KBB/kommunale Bauverwaltung am 25.5.2022 - Barrierefreies Bauen.

Regionalkonferenz Barrierefreies Wohnen am 11.10.2022

Schulung von Bewilligungsstellen von Fördermitteln steht noch aus. Bisher wurden keine Bedarfe angemeldet.

Maßnahme III. 2

Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > Realisierung abgeschlossen

Die Förderrichtlinie ThüBaFF wurde 2021 erarbeitet und abgestimmt. Realisierung ist abgeschlossen.

Die Ausrichtung des Programms beschränkt sich nicht auf einzelne Planungsregionen und auch das Verfahren unterscheidet sich von dem sächsischen Vorbild.

Im Februar 2022 musste das ThüBaFF Antragsverfahren nach 5 Wochen gestoppt werden, da die Nachfrage des Programms immens war und das Budget durch die globale Minderausgabe geschmälert wurde. Für 2023 wurde der LHH – Ansatz verdoppelt und somit 2 Millionen € angemeldet.

Maßnahme III. 3

Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: 2018 & 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Thüringer Barrierereduzierungsprogramm wurde bis zum Ende des Jahres 2020 im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten fortgesetzt.

Eine weitere Fortführung des Programms über das Jahr 2020 hinaus erfolgte aus den nachfolgenden Gründen nicht:

Es handelte sich um ein reines Zuschussprogramm, was dem Grundgedanken des im Förderfondsgesetz festgelegten revolvingenden Fonds zuwiderläuft. Zudem hatte eine Förderung nach diesem Programm keine Mietpreis- und/oder Belegungsbindung zur Folge, sodass so keine neuen Wohnungen entstehen bzw. Sozialbindungen aufrechterhalten werden konnten. Das Programm musste zudem in den Vorjahren mehrfach aufgestockt werden, was aufgrund seines reinen Zuschusscharakters zu einer erheblichen Auszehrung des Wohnungsbauvermögens führte.

Im Übrigen sind Maßnahmen zu Barrierefreiheit in den aktuell bestehenden Programmen der sozialen Wohnraumförderung berücksichtigt.

Maßnahme III. 4

Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist im Programm nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur integriert und bildet innerhalb des Programms einen Förderschwerpunkt. Der Haushaltsgesetzgeber hat für das Förderprogramm KVI im HHJ 2022 insgesamt ca. 40 Mio. € an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt, wovon auch die Umsetzung des o.g. Förderschwerpunktes profitiert.

Maßnahme III. 5

Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das entsprechende Ministerschreiben vom 15.11.2019 an die Bauhaus-Universität Weimar und an die FH Erfurt wurde versandt.

Bislang konnten sich die beiden Hochschulen noch nicht dazu durchringen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

Maßnahme III. 6

Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

Bisher wurden keine Bedarfe von Betroffenen an den TLMB herangetragen, es gibt aktuell keine Berührungspunkte und das Ziel ist zu offen formuliert, TLMB hat aktuell keine zeitlichen Ressourcen diese AG zu initiieren.

Maßnahme III. 7

Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Thüringen verfolgt bezüglich der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung eine klare Strategie, die sich insbesondere in den nachfolgenden Passagen der Präambel des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX widerspiegelt.

- Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit sollen eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.
- Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungs-orientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.
- Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Landesrahmenvertrag wurde im Mai 2019 durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten. An den Verhandlungen war zudem die LIGA Selbstvertretung Thüringen beteiligt.

Aktuelle und künftige Projekte zur Weiterentwicklung der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung werden seitens des Landes begleitet und unterstützt. Fachliche Abstimmungen allgemeiner Fragestellungen erfolgen in der Teilhabekommission. Berichterstattungen zum jeweils aktuellen Sachstand erfolgen zu den Beratungen der Landessteuerungsgruppe.

Maßnahme III. 8

Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Anwendungszwecks oder des Anwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und berufliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL (Abteilungen 2,4,5,6) ; TMSGFF (Abteilungen 2,4) ; TSK (Abteilung 4) ; TMWWDG (Abteilung 5) ; TMBJS (Abteilung 4) ; TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die aktuellen Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus wurden entsprechend geprüft. In allen Programmen ist das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die aktuelle Thüringer Städtebauförderrichtlinie (ThStBauFR) wird aktuell grundlegend überarbeitet, als Datum des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2023 vorgesehen. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung (TLMB) bei Thüringer Landtag wurde zum Richtlinienentwurf angehört. Vorschläge des TLMB werden geprüft und ggf. in die ThStBauFR übernommen und eingearbeitet.

TMIL, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Seit der Fassung der FR ILE/REVIT vom 23.11.2020 ist im Teil D in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen folgender Passus eingefügt: „In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen

Verkehrs- und Freiraum sowie in öffentlichen Gebäuden ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist entsprechend der Vorhabenplanung zu beteiligen.“

Aktuell wird die FR ILE/REVIT überarbeitet. Im Abstimmungsprozess wird auch der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen angehört.

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) wurde fortgeschrieben und überarbeitet. Im Zuge dessen fand auch hinsichtlich möglicher Anpassungserfordernisse in Bezug auf barrierefreies Bauen eine Überprüfung statt. Die überarbeitete RL-KVI entspricht den Erfordernissen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Ziffer 4.2 Satz 1 der „Richtlinie zur investiven Förderung von Familieneinrichtungen“ lautet wie folgt: „Neu- und Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.“

Damit ist die Realisierung abgeschlossen und das Kriterium „Barrierefreiheit“ berücksichtigt.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Baurechtliche Vorgaben für behindertengerechtes Bauen (DIN 18 040) werden durch das TLBV im Rahmen der baufachlichen Prüfungen berücksichtigt.

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst werden laufend Anträge gestellt, geprüft, bewilligt und die entsprechenden Projekte umgesetzt und geprüft. Eines der 13 in der Richtlinie genannten Förderziele lautet „Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge“. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Mangels einer aussagekräftigen Datenbank kann derzeit keine Auskunft verbindliche darüber gegeben werden, wie viele Projekte mit dem o.g. Ziel umgesetzt worden sind. Die entsprechende Datenbank ist in Vorbereitung. Auswertungen werden frühestens 2023 erfolgen können. Die

Haushaltsüberwachungsliste für 2021 weist von 591 Einträgen 33 Förderung zu Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge aus. Diese Zahl ist nicht verbindlich.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung läuft

Die Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau (ThürStAnz Nr. 30/2018, S. 944 – 947) vom 22.06.2018 enthält Regelungen, die das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigen. Danach ist bei der Schaffung von neuen Wohnanlagen für Studierende der geförderte Wohnraum barrierefrei zu gestalten; bei der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Wohnanlagen für Studierende sowie bei Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen soll der geförderte Wohnraum soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Dabei sind die Belange der Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen und die einschlägigen Bauvorschriften einzuhalten.

Die Richtlinie ist nach drei Jahren außer Kraft getreten und wird voraussichtlich im Wesentlichen unverändert ab 01.01.2023 erneut in Kraft treten. Das Studierendenwerk Thüringen berücksichtigt die o.a. Vorgaben bei dem nach der Förderrichtlinie geförderten Neubau bzw. bei der Sanierung und Modernisierung von Wohnanlagen für Studierende.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen bzw. Realisierung als Daueraufgabe läuft

Sämtliche derzeit existierende Förderrichtlinien enthalten das Kriterium der „Barrierefreiheit“.

In der derzeit gültigen Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung genannt:

„4.3.4 Neu- oder Erweiterungsbauten müssen barrierefrei gestaltet werden. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN-18040-1 in der jeweils geltenden Fassung) sind dabei einzuhalten.“

Mit Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen im Jahr 2012 für den Sport bereits umgesetzt. Wird bei Novellierungen der Richtlinie berücksichtigt.

TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Beteiligung des TLMB bei Überarbeitung von RL einzelner Abteilungen einzelner Ressorts – nach wie vor besteht Notwendigkeit die Umsetzung von Barrierefreiheit in RL-Texte zu integrieren.

Maßnahme III. 9

Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Thüringer Bauordnung sowie die Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit fortlaufend überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

Ohne Erläuterung

Maßnahme III. 10

Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörden umfasst im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Thüringer Bauordnung das Bauordnungsrecht einschließlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit. Unabhängig davon wurde den Planern eine Checkliste zu den Anforderungen der DIN 18040 zur Verfügung gestellt.

TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

In anderen Bundesländern wurde das Barrierefrei Konzept im Baugenehmigungsverfahren auf unterschiedlicher Weise eingeführt.

Maßnahme III. 11

Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs-und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

„Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ vom 18.11.2020 wird aktuell angepasst, Bekanntmachung erfolgt im 4. Quartal 2022

TLMB > Realisierung abgeschlossen

In 2019 bereits abgeschlossen.

Maßnahme III. 12

Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2020 |
| Zuständigkeit: | TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TMBJS, Abteilung 1 - Zentralabteilung TLMB |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das TMBJS hat ressortintern die Bedarfe, die sich aus der letzten Schulgesetzänderung ergeben haben, erhoben und zusammengestellt. In der Folge sind nun Gespräche und Abstimmungen auf Fachebene mit dem TMIL vorgesehen.

Im Rahmen eines Modellprojektes Schulbau in Holzbauweise, welches durch das TMIL und durch die Landkreise Nordhausen und den Kyffhäuserkreis initiiert wurde, sind in enger Abstimmung mit dem TMBJS Rahmenbedingungen für den Bau zweier modularer Grundschulen definiert worden. Es werden seitens des TMIL die aus dem Wettbewerbsverfahren und der anschließenden konkreten Projektplanung und – Realisierung gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls für die Weiterentwicklung der Schulbauempfehlungen einbezogen.

Der Prozess der Überarbeitung der Schulbauempfehlung ist dementsprechend angelaufen. Ein genauer Zeitpunkt für eine abschließende Umsetzung ist jedoch gegenwärtig nicht prognostizierbar.

Bei Neubauten und großen Sanierungsvorhaben sind die Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit eine grundsätzliche Fördervoraussetzung. Im Rahmen der Beratungstätigkeit des TMIL werden die Schulträger regelmäßig darüber informiert.

Darüber hinaus werden durch die Thüringer Bauordnung ebenfalls verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit für öffentliche Bauten vorgegeben.

Grundsätzlich gilt, dass die Planung und Realisierung von Schulbauten Aufgaben des jeweiligen Schulträgers sind. Bei den Schulbauempfehlungen handelt es sich zudem lediglich um eine Orientierungshilfe des Landes, die den Schulträgern Anhaltspunkte für den Neubau von zweckentsprechenden Schulbauten und Schulanlagen bieten soll. Eine Abweichung ist also grundsätzlich möglich. Die unabhängig davon geltenden bauordnungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Baubestimmungen sind hingegen verbindlich und somit stets einzuhalten.

TMBJS, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Die im Rahmen einer hausinternen Abfrage bestehenden Änderungsbedarfe des TMBJS, die sich aus sämtlichen schulrechtlichen Änderungen (Inklusion, Gemeinschaftsschule, Ganztagsbetreuung etc.) und weiterentwickelter Bedürfnisse aus pädagogischer und Schulentwicklungssicht ergeben, wurden hinsichtlich der betreffenden Bereiche dem TMIL auf Arbeitsebene mitgeteilt. Der hausinterne Abstimmungsbedarf zu notwendigen Änderungen für den Bereich der Raumprogramme konnte intern noch nicht abgeschlossen und im Ergebnis dem TMIL zugeleitet werden.

Die nach Abschluss der hausinternen Abstimmung dem TMIL zugeleiteten abschließenden Änderungsbedarfe auch für die Raumprogramme stellen eine gemeinsame Grundlage dar, um weiterführende Gespräche zur Überarbeitung der Schulbauempfehlung von 1997 zu führen.

TLMB > Realisierung noch nicht begonnen

Ohne Erläuterung

Maßnahme III. 13

Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).

Übergeordnetes Ziel: Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung
TMWWDG, Abteilung 5 - Forschung, Technologie und Innovation

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Nordhausen, Freiherr-vom-Stein Straße 33, Thüringer Landesamt für Finanzen: Aufzug, barrierefreies WC im EG
- Nordhausen, Elisabethstraße 3, Soziale Dienste der Justiz: Unterbringung um EG, ebener Zugang durch Hintereingang möglich
- Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 105, Landgericht Erfurt: behindertengerechtes Gebäude mit barrierefreien Stellplätzen, barrierefreiem Nebeneingang, stufen-/schwollenloser und rollstuhlgerechter Zugänglichkeit aller Ebenen und Räume, rollstuhlgerechten WCs mit Notrufanlagen und rollstuhlgeeignetem Aufzug

TSK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Anmietung/Modernisierung neuer Objekte sowie bei der Unterbringung von Mitarbeiter*inne im/aus dem Geschäftsbereich der TSK ist unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt.

Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude berücksichtigen grundsätzlich u.a. auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Anforderungen der Barrierefreiheit bei Neuanmietungen im Bereich der Hochschulen des Landes sind kontinuierlich als Daueraufgabe bei dem Eingehen von Mietverhältnissen zu beachten. Die Hochschulen des Landes haben abzuschließende Mietverträge je nach Laufzeit und Höhe des Mietzinses dem Land entweder anzuzeigen oder vor Abschluss zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden die baulichen Gegebenheiten mit Blick auf die Barrierefreiheit des anzumietenden Objektes und der Bedarf der Anmietung gewichtet. In dem Jahr 2022 sind im Bereich der Hochschulen des Landes lediglich sehr wenige Neuanmietungen erfolgt. Diese Anmietungen sind jeweils zeitlich befristet und konkret bedarfsorientiert für die Anforderungen der jeweiligen Hochschulen erfolgt.

Maßnahme III. 14

Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.

Übergeordnetes Ziel: Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

FSU Jena:

- August-Bebel-Straße 4, Herrichten der Grundstückseinfahrt; Kosten 369.544,48 € Fertigstellung in 2020; VN-Bestätigung erfolgt.
- Carl-Zeiss-Str. 3 Die Aufzüge der TH 5, 6 und 7 sind auf Grund des Alters in so schlechten Zustand, dass Sie komplett ausgetauscht werden müssen. 1. Teil abgeschlossen, Ende geplant 06-2023.

Universität Erfurt, Lehrgebäude 1:

- Die Kleine Baumaßnahme „Modernisierung und Instandsetzung Hörsäle 3 und 4“ wurde im September 2021 fertiggestellt.
- Dort wurden gemäß Checkliste alle im Bestand und Denkmal möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit ausgeführt.

Sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von Großen- und Kleinen Baumaßnahmen an den Thüringer Landesliegenschaften werden bereits heute die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt.

So werden auch die Belange der Barrierefreiheit im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung des bautechnischen Brandschutzes berücksichtigt – z.B. durch optische und akustische Alarmierung.

Zur Finanzierung der Verbesserung der Barrierefreiheit in Landesliegenschaften, in denen aktuell keine Baumaßnahmen geplant sind, wurde im Kapitel 18 25 zusätzlich der Titel 711 13 „Schaffung von Barrierefreiheit“ eingerichtet. Hierfür können seitens der Nutzer entsprechende Anmeldungen für entsprechende Kleine Baumaßnahmen an das für Bauen zuständige Ministerium (TMIL) gestellt werden.

Für den Hochschulbau wurde gemeinsam mit den Nutzern eine Übersicht erarbeitet, welche Bestandsgebäude am dringendsten zu berücksichtigen wären.

Folgende Objekte sind u.a. aktuell erfasst:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Bauhaus Universität Weimar, Marienstraße 13C | in Planung |
| 2. | Hochschule Schmalkalden, Haus D | in Planung |
| 3. | FSU Jena, August-Bebel-Str.4 | in Regie der HS 2020 fertiggestellt |
| 4. | FSU Jena, Fürstengraben 27, Rosensäle | in Regie der HS in Planung |
| 5. | FSU Jena CZ3- Ertüchtigung 3 Aufzüge | in Regie der HS in Realisierung |
| 6. | Universität Erfurt, Lehrgebäude 1 | in Regie der HS 2021 fertiggestellt |
| 7. | Universität Erfurt, Lehrgebäude 2 | im Rahmen der Grundsanierung/ in Planung |
| 8. | Universität Erfurt, Audimax | im Rahmen der Grundsanierung/ in Planung |
| 9. | Hochschule Nordhausen, Gebäude 19 | im Rahmen der Grundsanierung fertiggestellt |
| 10. | TU Ilmenau, Bibliothek, Leibnizbau | in Planung |

Um zukünftig eine noch stärkere Sensibilisierung für den Abbau von baulichen Barrieren zur besseren Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, wurde in der aktuellen Novellierung der RL-Bau Thüringen in den Abschnitten D und E explizit darauf verwiesen,

dass bei der Beantragung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen die Anforderungen gemäß § 10 ThürGIG – neben Abs. 1 insbesondere auch Abs. 3 – zu beachten sind.

In den jährlichen Baubegehungen des Landesbaus zur Feststellung des dringenden Baubedarfs werden – insbesondere nach Hinweis der Nutzer – einzelne Leistungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfasst. Die Freigabe der Bauunterhaltsleistungen erfolgt durch das TMIL in Abstimmung mit den Ressorts.

Die Hochschulrektorenkonferenz hatte für den Hochschulbau aus Anlass des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechts-konvention die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ formuliert.

Im Freistaat Thüringen bekannten sich die Hochschulen mit der Rahmenvereinbarung III zur Einhaltung dieser Ziele.

In mehreren gemeinsamen Beratungen unter Beteiligung des Wissenschafts-, des Infrastrukturministeriums, der Hochschulen und des TLBV wurde die Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans anhand der Checkliste diskutiert.

Kriterien der Frequentierung der Gebäude wurden zur Grundlage:

- Prioritätsachse 1 Hörsaalgebäude, Mensen
- Prioritätsachse 2 Lehrgebäude mit Seminarräumen
- Prioritätsachse 3 Forschungs- und Laborgebäude
- Prioritätsachse 4 sonstige Gebäude (z.B. Büro- und Verwaltungsgebäude)

Ziel war es, im Sinne eines „Sonderprogrammes Barrierefreiheit“, Maßnahmen zum Abbau der gravierendsten Barrieren zu realisieren. Außerdem wurde beschlossen, die Checkliste „Barrierefreiheit“ bei Neubauvorhaben grundsätzlich als Arbeitshilfe zu beachten.

Maßnahme III. 15

Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Informationen müssen zunächst eruiert werden, bevor eine barrierefreie Information auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder anderen Plattformen erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund hat das Referat 23 im TMASGFF mit Schreiben vom 06.09.2022 die Mitgliedsverbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. sowie die Landkreise und freien Städte in Thüringen gebeten, dem TMASGFF Informationen zu entsprechenden Fahrdiensten in ihrer Trägerschaft bzw. ihrem Wirkungskreis zu übermitteln.

Maßnahme III. 16

Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Zunächst ist das bestehenden Angebot zu eruieren.

Vor diesem Hintergrund hat das Referat 23 im TMASGFF mit Schreiben vom 06.09.2022 die Mitgliedsverbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. sowie die Landkreise und freien Städte in Thüringen gebeten, dem TMASGFF Informationen zu entsprechenden Fahrdiensten in ihrer Trägerschaft bzw. ihrem Wirkungskreis zu übermitteln.

Maßnahme III. 17

Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: 2018 & 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt wurde Ende 2019 in zwei Versionen auf der Webseite des TMIL veröffentlicht ([Link](#)). Zudem wurde das Informationsblatt in den beiden Versionen den Mitgliedern des Thüringer Verkehrssicherheitsrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

TLMB > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt mit den wichtigsten Anbietern von Verkehrssicherheitsaktionen in Thüringen sowie einer Version in Leichter Sprache stehen auf der Internetseite des TMIL bereit.

Handlungsfeld IV

—

Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme IV. 1

Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusiven Kunstprojekts.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Der Thüringer Landtag ist eine selbstständige Behörde, mit der wir in guter Zusammenarbeit bezüglich eines inhaltlichen Austauschs zu möglichen Ausstellungsformaten stehen. Der Landtag nimmt jedoch eine eigenständige Planung und konzeptionelle Ausrichtung seiner Ausstellungsprogrammatik mit Vorlauf von mindestens zwei Jahren durch. Daher besteht hier keine Möglichkeit der Auftragsnahme seitens des Landtags. Darüber hinaus ist die autonome Planung von Ausstellungsaktivitäten auch an anderen Orten keine Kernaufgabe des Fachreferates der Kulturabteilung. Wir verfügen innerhalb der Thüringer Staatskanzlei über keine Räumlichkeiten für Ausstellungsprojekte und können zudem eigene Projekte nicht durch zur Verfügung stehende Mittel fördern. Insofern sind die Möglichkeiten zur Realisierung begrenzt.

Maßnahme IV. 2

Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die BUGA Erfurt wurde im Oktober 2021 erfolgreich beendet.

Maßnahme IV. 3

Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitrahmen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Museen

Seitens des von der TSK geförderten Museumsverbandes Thüringen gibt es 2022 folgende Weiterbildungen für Museen und Volontäre:

- 15.11.2021, Online-Seminar: Menschen mit Sehbeeinträchtigung im Museum
- 14.02.2022, Online-Seminar: Leichte Sprache in Museen und Ausstellungen. Barrierefreiheit und Teilhabe (im Rahmen des Seminars Schreiben für das Museum)
- Weiterbildung Inklusion im Museum geplant für 14. November 2022

Für das kommende Jahr sind ebenfalls Weiterbildungen zum Thema geplant. Auch die Zusammenarbeit mit Universität Erfurt (Erziehungswissenschaftliche Fakultät) soll im kommenden Jahr hierzu verstärkt werden.

Bibliotheken

- 18. Mai 2022 Fortbildung für Mitarbeitende in Bibliotheken: Diversität in der Kinder- und Jugendbibliotheksarbeit, darunter auch inclusive Themen
- 11. Mai 2022 Fortbildung Für Mitarbeitende in Bibliotheken: Barrierefreie Onlineveranstaltungen

Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) beim Projekt "Chance Inklusion" ([Link](#))

Während des Lockdowns Zusammenstellung von Medienpaketen für besondere Zielgruppen und z.T. deren Auslieferung nach Hause.

Nutzung der Möglichkeiten der Onleihe "thuebibnet" zur Einstellung der Schrift und bei Hörbüchern.

Maßnahme IV. 4

Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitrahmen: ab 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Museumskonzeption 2025 wurde mit den Handlungsempfehlungen 2019 vorerst abgeschlossen.

Weitere Landesplanungen für Museen sowie andere Bereiche der Kultur sind derzeit nicht beabsichtigt.

TLMB > kein Formblatt übersandt

Maßnahme IV. 5

Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation www.radroutenplaner.thueringen.de.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)
TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Internetanwendung Radroutenplaner Thüringen kann technisch so erweitert werden, dass sie in der Lage ist, Daten und Informationen zur Barrierefreiheit in Bezug auf touristische Radwege zu visualisieren. Voraussetzung für diese Erweiterung der Funktionen des Radroutenplaners ist, dass der Straßenbauverwaltung entsprechende Daten zur Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden, da sie diese nicht selbst erfasst. Diese Daten können nur von den Kommunen (Landkreisen/kreisfreien Städten) sowie Tourismusorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Bislang wurden keine Daten geliefert.

Die TTG hat begonnen, barrierefreie Daten zu Radwegen bzw. Radwegabschnitten zu erheben. Ziel ist es, geeignete Radwege bzw. Radwegeabschnitte in Thüringen auf ihre Barrierefreiheit für Menschen mit Gehbehinderung zu überprüfen und die Ergebnisse dem Nutzer/ Gast zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung erfolgt durch einen ausgebildeten Erheber nach dem System „Reisen für Alle“. Die Verschriftlichung der Daten ist in Bearbeitung und wird dann den Verantwortlichen der Radwege sowie für den Radroutenplaner Thüringen zur Verfügung gestellt.

Die Befahrung erfolgte durch ausgebildete Erheberinnen der TTG. Pro Jahr sind 4 Befahrungen mit Prüfungen geplant.

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ohne Erläuterung

Maßnahme IV. 6

Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzepts zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher herzustellen.

TMIL, Abteilung 4 und 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Teilhabe an waldpädagogischen Angeboten im Rahmen von Bildungsmodulen wird auf die jeweils nachfragende Zielgruppe abgestimmt (Findung der Örtlichkeiten, eingeschränkte Wegestrecken etc.). Aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen im Wald ist eine Barrierefreiheit in den waldpädagogischen Angeboten immer nur in Teilbereichen praktisch zu realisieren.

Maßnahme IV. 7

Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)
TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher mit Behinderung herzustellen.

TMIL, Abteilung 4 und 5 > Realisierung nicht vorgesehen

Aufgrund der eingeschränkten Personalsituation in der forstlichen Umweltbildung und dem aktuellen Krisenmanagement auf der Fläche infolge von Käfer und Klimawandel ist eine Neukonzeptionierung von Umweltbildungsangeboten auf übergeordneter Ebene im Berichtszeitraum nicht realisierbar gewesen.

Maßnahme IV. 8

Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegeoberflächen und Leitsysteme.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitrahmen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Anlage solcher Erlebnispfade mit besonderen Leitsystemen und Wegeoberflächen erfordert eine infrastrukturelle Anbindung und intensive personelle Betreuung. Diese ist durch ThüringenForst nicht realisierbar.

Die Ausgestaltung empfiehlt sich im Bereich von National- und Naturparken sowie ortsnahen Kommunalwäldern.

Durch die Sondersituation im Bereich der Aufarbeitung von Käferholz, den laufenden Aufforstungsmaßnahmen sowie dem Holztransport aus der Fläche, ist der tatsächliche Waldzugang für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen aus betriebstechnischen Gründen besonders erschwert.

Maßnahme IV. 9

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitrahmen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Darstellung von „Best-Practice“-Beispielen hat sich insgesamt bewährt, um gesteigertes Interesse für das Thema „Inklusion im Sport“ in den Thüringer Vereinen zu wecken. Dementsprechend wurden solche Beispiele zusammen mit Grundlagen-Informationen auf der Homepage des LSB barrierefrei dargestellt.

Um beispielgebende Projekte und die engagierten Ehrenamtlichen zu würdigen, stiftete der Landessportbund Thüringen (LSB) gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Freistaates Thüringen einen Inklusionspreis im Thüringer Sport. Bereits die im Rahmen des Inklusionspreises 2017 eingegangenen Bewerbungen wurden als Leitfaden mit der Ergänzung von Stolpersteinen, Erfolgskriterien und Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht.

Darüber hinaus ist es den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Sportfachverbänden im Rahmen der Projektförderung Sportentwicklung möglich, Projekte im Themengebiet Inklusion beim LSB zu beantragen. Hier gab es in der Vergangenheit bereits verschiedene Projekte zur Angebotsentwicklung und Mitgliederentwicklung von Special Olympics Thüringen und weiteren Sportfachverbänden. Das Thema „Inklusion“ findet sich zudem in der Vereinsmanager*innen-Ausbildung des LSB wieder, um zukünftigen Vereinsvorständen diese Möglichkeit der Vereinsentwicklung aufzuzeigen und weitere Angebote für den Thüringer Sport zu entwickeln. Im Jahr 2019 ist der Inklusionspreis zum zweiten Mal verliehen worden, mit 21 eingegangenen Bewerbungen zeigt die stetige Kommunikation zum Thema „Inklusion im Sport“ Wirkung.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen massiven Einschränkungen des Sportbetriebs insgesamt konnte das Thema „Inklusion“ in den vergangenen Monaten nicht mit der angestrebten Intensität vorangebracht werden, da die Umsetzung konkreter Maßnahmen entweder stark erschwert oder faktisch nicht möglich war.

Maßnahme IV. 10

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des organisierten Sports (z. B. in Form von Schulungen von Übungsleitern und Betreuern). Die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten und Assistenzleistungen werden im Landeshaushalt geschaffen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In den Jahren 2019 und 2020 haben in Zusammenarbeit zwischen LSB, TBRSV und Special Olympics Thüringen Übungsleiter*innen-Fortbildungen stattgefunden. Pandemiebedingt war ein Ausbau dieser Angebote in den vergangenen Monaten jedoch nicht möglich. Der Bedarf nach Assistenz und Unterstützung wird im Rahmen der wieder aufgenommenen Fortbildungen und anderer Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen, aber weiterhin abgefragt. Das Thema „Inklusion im Sport“ ist inzwischen ein dauerhaftes Abrufangebot über den Modulkatalog des Bildungswerks für die KSB/SSB des Landessportbundes. Darüber hinaus finden regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) gemeinsame Sportabzeichen-Prüfer*innen Schulungen mit dem TBRSV und dem LSB statt.

Maßnahme IV. 11

Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchsleistungssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Entwicklung des paralympischen Leistungssports steht – auch auf Grund der pandemischen Lage in den letzten Monaten – in Thüringen noch immer am Anfang. Daher gilt es weiterhin, zunächst die Grundvoraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sportler*innen mit Handicap ihr sportliches Talent weiterentwickeln können.

In Abstimmung mit dem LSB, dem Olympiastützpunkt Thüringen (OSP) und dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (TBRSV) wurde vor geraumer Zeit vereinbart, die Förderung einer hauptamtlichen Stelle für eine*n Leistungssportkoordinator*in zu prüfen. Nachdem im Jahr 2022 die Stelle des Leistungssportkoordinators zu 50% durch den LSB gefördert wurde, erfolgt dies ab dem Jahr 2023 zu 100%. Die hierdurch eingesparten Landesfördermittel bleiben dem TBRSV für Maßnahmen im Bereich der leistungssportlichen Nachwuchsgewinnung erhalten. Die Erarbeitung einer Konzeption, die auf den vorhandenen Sportstrukturen aufbauend die besonderen Belange der paralympischen Sportarten in den Blick nimmt, ist durch den TBRSV als Sportfachverband erfolgt und wird laufend fortgeschrieben.

Im Rahmen der institutionellen Förderung wurde dem TBRSV durch das TMBJS in den letzten Jahren eine Zuwendung in Höhe von 200.000 EUR zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährt.

Maßnahme IV. 12

Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnittthemas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Regelmäßige Informationen zu Initiativen zum barrierefreien Reisen; Mitwirkung am Zertifizierungssystem „Reisen für alle“; künftiges planmäßiges Monitoring zum Stand der Barrierefreiheit in wichtigen Tourismusorten zusammen mit regionalen Tourismusvereinigungen und kommunalen Aufgabenträgern.

Maßnahme IV. 13

Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben:

- **Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.),**
- **Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter.**

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Integration von Daten aus Zertifizierungsverfahren „Reisen für alle“ in der ThÜCAT als Basis für die Datennutzung durch Dritte.

Maßnahme IV. 14

Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter_innen als Spezialisten_innen und Ansprechpartner_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Initiative „KomfortDenker“ wird durch das bundesweite Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ abgelöst; damit können nach einheitlichen Standards in einem Standortübergreifenden System Bewertungen vorgenommen und Handlungsempfehlungen erteilt werden; Betriebe können bei erfolgreicher Evaluierung das bundesweit anerkannte Zertifikat „Reisen für alle“ führen.

Maßnahme IV. 15

Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der DAWI-Beauftragung wird der Wissenstransfer zum barrierefreien Reisen als Aufgabe an die TTG verankert; die TTG kann sich im bundesweiten Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ engagieren.

Handlungsfeld V

—

Gesundheit und Pflege

Maßnahme V. 1

Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

1.

Anstelle einer gemeinsamen Informationsveranstaltung wurde eine Abfrage über die Landeskrankenhausgesellschaft bei den Thüringer Krankenhäusern durchgeführt und nach den Erfahrungen in den Thüringer Krankenhäusern bei der Anwendung des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung“ gemäß § 20a Abs. 3 S. 3 ThürKHG gefragt.

Hier eine zusammenfassende Darstellung der Antworten:

„Der Leitfaden dient in allen 15 Kliniken als Orientierung im Krankenhausalltag.

Eine Klinik teilt mit, dass sie bisher noch keine großen Berührungspunkte mit dem Leitfaden hatten und somit auch keine Erfahrungen vorhanden sind.

Eine Klinik berichtet, dass der Leitfaden zunächst auf das Haus umgeschrieben und angepasst werden musste. Die Kommunikation mit den Betreuern sei trotz Leitfaden nicht immer in dem Umfang möglich, wie es notwendig wäre.

Viele der im Leitfaden gegebenen Hinweise gehören zum pflegerischen Alltag. Sie stellen keine Neuerungen dar, sondern dienen eher der Erinnerung der bereits vorhandenen Standards.

Vier Kliniken teilen mit, dass bei Seh- und/oder Hör- und/oder sprecheingeschränkten Patienten im Vorfeld geprüft wird, ob eine Begleitperson mit aufgenommen werden kann. Dies wird in der Anamnese bereits erfasst.

Eine Klinik trägt vor, dass die Gebühren für den Gebärdendolmetscher nicht in den DRG enthalten seien. Während des Aufenthalts können, so teilen es vier Kliniken mit, keine zusätzlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden, da diese nicht im Stellenplan vorhanden sind.

Zwei Kliniken haben den Leitfaden als Grundlage für eine Dienstanweisung genutzt.

Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdemanagements ausgewertet. Es liegen jedoch mehrjährig keine Beschwerden von behinderten Menschen oder deren Betreuern vor.

Drei Kliniken beschreiben die Zusammenarbeit für die pflegerische Nachsorge als sehr gut. Allerdings fehle es manchmal an Kapazitäten z. B. in Pflegeheimen.

Eine Klinik bietet jährlich seinen Mitarbeitern eine Schulung für den Umgang mit behinderten Patienten an.

Vier Kliniken teilen mit, dass sie regelmäßig solche Schulungen anbieten.“

2.

Schließlich hat die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen anlässlich des 5. Mai 2021 eine Pressemitteilung seitens des TMASGFF an die Krankenhäuser versandt, in der auf den genannten Leitfaden expressis verbis Bezug genommen und für seine Umsetzung geworben wurde.

Maßnahme V. 2

Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es hat eine Besprechung am 11.11.2019 im TMASGFF mit Vertretern der Spitzenverbände der Krankenkassen stattgefunden

- über die Frage, ob das bestehende Angebot an Rehabilitationseinrichtungen tatsächlich ausreichend ist.
- Die Vertreter der Krankenkassen sahen keinen weiteren (großen) Bedarf für entsprechende Einrichtungen und keine wirkliche Problemlage
- laut den Vertretern der Krankenkassen könnten weitere Einrichtungen ohne Einschränkungen eine Zulassung beantragen und diese auch bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Die Krankenkassen würden mit diesen auch Verträge schließen.
- Problematisch seien jedoch die fehlenden Ressourcen für solche Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf das erforderliche Personal, was in der benötigten Qualität – vor allem unter dem Aspekt der „Wohnortnähe“ – nur schwer zu finden sei; Kooperationsvereinbarungen bzw. eine Vernetzung der bestehenden Angebote seien hingegen möglich.
- Letztlich werde ein etwaig bestehender Bedarf auch durch andere Angebote abgedeckt – wie zum Beispiel durch teilstationäre Einrichtungen, Tageskliniken sowie PIA's.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass für den Erhalt wirklich belastbarer Daten zum tatsächlichen Bedarf eine Umfrage bei den Kliniken nach § 111 SGB V durchgeführt werden sollte, um die Anzahl/den Anteil an Patienten abzufragen, die nach Entlassung Leistungen für Berufserhalt benötigen würden/könnten.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Abt. Reha-Strategie, hat im Nachgang der Besprechung festgestellt, „aufgrund der derzeitigen vorhandenen Versorgungsstrukturen, sowohl im medizinischen, wie auch im beruflichen Bereich der RPK und auch der entsprechenden Auslastung der Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Plätze im Bundesland Thüringen ausreichend sind“. Die AWO RPK gGmbH Rehabilitation psychisch kranker Menschen äußerte sich zur Frage der grundsätzlichen Versorgungssituation Thüringer Versicherter mit RPK-Leistungen dahingehend, die RPK sei mit ihrer zentralen und verkehrstechnisch gut angeschlossenen Lage in Erfurt über Pendelverkehr auch aus dem Umland gut erreichbar. Für Personen die aufgrund der Entfernung, wegen einer ungünstigen ÖPNV-Anbindung oder mangels der Möglichkeit des Individualverkehrs nicht pendeln können, kann die RPK eine internatsmäßige Unterbringung zur Verfügung stellen.

Maßnahme V. 3

Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es haben Gespräche mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Herrn Dr. Humann stattgefunden. Er berichtete von seiner Absprache mit der Pressestelle im TLV über die Veröffentlichung der Tabelle mit den barrierefreien Apotheken: Mit einführenden Sätzen, Erklärung, dass Barrierefreiheit im Sinne der ApBetrO gemeint ist: regelmäßige Aktualisierung 2-3 Mal im Jahr (u.a. wegen Betriebsschließungen); Präzisierung insb. der 5. Spalte: der Art der Barrierefreiheit (ebenerdiger Zugang, Klingel oder Rampe). Darüber hinaus hat die Unterzeichnerin an einer Arbeitstagung der Pharmazierärzte am 8./9. September in Erfurt teilgenommen, um für die barrierefreie Apotheke zu sensibilisieren.

Maßnahme V. 4

Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Der betragsmäßig niedrigere Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rechtfertigt sich daraus, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen bei Weitem nicht so umfangreich wie derjenige blinder Menschen ist. Mit dem Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf - wie bei blinden und taubblinden Menschen auch – lediglich in pauschalierter Form teilweise ausgeglichen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben Thüringen bislang nur sechs weitere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) gehörlosen Menschen einen finanziellen Nachteilsausgleich gewähren.

Maßnahme V. 5

Erstellung einer Übersicht von Fachärzten_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Eine entsprechende Abfrage nach Fachärzt:innen mit Gebärdensprachkompetenz hat stattgefunden. Ergebnis war, dass sehr vereinzelt Interesse bestand, die Gebärdensprache zu erlernen. Einrichtungen und Dienste, welche die Gebärdensprache beherrschen, gab es zu diesem Zeitpunkt keine.

Maßnahme V. 6

Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Sehr spezielle Maßnahme, die nur auf sehr wenige Adressaten mit einem CI-Implantat zutreffend wäre. Fraglich ist überdies, ob durch die Herausgabe eines Begleitheftes der erwartete Erfolg überhaupt erreichbar wäre. Ggfs. wäre eine entsprechende Erläuterung auf einer Internet-Seite passender.

Maßnahme V. 7

Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Frage nach dem Bedarf eines Piktogramms wurde mit den Akteuren ausführlich erörtert und schließlich verworfen. Die dafür eingestellten Haushaltsmittel wurden zurückgegeben. Piktogramme gibt es im Internet bereits zu verschiedenen Situationen und Anlässen. Als eher benötigt wurde die Verwendung von leichter Sprache angesehen. Daher sahen sich die Akteure veranlasst, die leichte Sprache auf den Internet-Seiten der jeweiligen Verbände des Gesundheitswesens voranzutreiben. Als Vorbild wurden die Internet-Seiten der Bundesministerien angesehen.

Maßnahme V. 8

Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitrahmen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Es stellt sich die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens, zumal nicht noch mehr Gremien und Arbeitskreise zu Verbesserungen in bestimmten Bereichen beitragen. Die intensive Teilnahme an den Sitzungen der AG 5 – vor der Pandemie – hätte Gelegenheit gegeben, sich einzubringen. Davon haben aber nur relativ wenige Mitglieder Gebrauch gemacht.

TLMB > Realisierung nicht vorgesehen

Die Gründung einer „Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern“ war in den beiden letzten 2 Jahren unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht umsetzbar:

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten keine persönlichen Begegnungen organisiert werden, sondern allenfalls Video-Konferenzen. Dazu wäre es notwendig gewesen, Kollegen aus den verschiedenen Referaten der Gesundheitsabteilung dazu zu bitten, die jedoch durch Abzug ihrer Mitarbeiter in den Krisenstab, durch eigene Erkrankung und den immensen pandemiebedingten Arbeitsumfang nicht in der Lage waren, sich mit weiteren Aufgaben zu befassen.

Überdies zielen die bereits bestehenden Maßnahmen der AG 5 allesamt auf die Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens ab, so dass eine Dopplung sowohl bei den Themen, als auch den zu besetzenden Gremien zu erwarten war.

Maßnahme V. 9

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Im Zuge der Pandemie hat keine Gremiensitzung, auch nicht beim Landesfachbeirat für Psychiatrie, stattgefunden. Allerdings wurde der Versuch unternommen, die Thematik der Soziotherapie weiterzuführen, mit offenem Erfolg.

Maßnahme V. 10

Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es hat der Versuch stattgefunden, sich dem Thema in Pandemiezeiten im Rahmen einer Videokonferenz zu nähern (10.06.2021). Eingeladen waren folgende Teilnehmer:innen: Frau Schöne, AOK Sachsen-Thüringen, Frau Glebe, VdEK; Frau Horn, KVT; Prof. Giese, für Herrn Bennewitz seitens der DGSP, Unterzeichnerin/TMMASGFF.

Die Vertreterin der AOK Sachsen-Thüringen führte zum Sachstand aktuell aus:

Aktuell seien in TH 4 Vertragspartner zugelassen bei 30 Leistungsfälle im Jahr. Demgegenüber bestünden in Sachsen weitaus mehr (200) Fälle, Behandler (17) und Vertragspartner, aber diese Struktur sei dort gewachsen, ins. durch den Druck des Landesverbandes der Soziotherapeuten. In TH würde das Antragsvolumen steigen, sei aber mit den Vertragspartnern beherrschbar. Es lägen keine Beschwerden vor. Das Ordnungsverhalten der Ärzte richte sich nach dem Angebot. Soziotherapie sei eine Ergänzung, Teil der Versorgung; es gäbe keine Lücken. In TH gebe es 4 Zentren: Die Lebensbrücke in MHL, in Altenburg Horizonte; In Jena: Aktion Wandlungswelten; und eines in Bad Klosterlausnitz. Die Vergütung sei über Einzelverträge geregelt, in Sachsen 50 €, in TH: annähernd 50 €. Inwieweit mehr Soziotherapie angeboten werden sollte, müsste als Bedarf bei der KVT oder beim DGSP nachgefragt werden.

Die Vertreterin des VdEK teilte die Einschätzung, es seien ihr keine Beschwerden bekannt. Verträge müssten gemeinschaftlich geschlossen werden, zwischen Sozialtherapeuten, Ärzten, PIAs und psychologische Psychotherapeuten. Aktuell würde im G-BA diese Thematik erörtert, es sei damit zu rechnen, dass im Sommer 2021 mehr Information dazu vorliegen, insb. der G-BA Vorgaben machen würde.

Es wurde Einigung erzielt, die Vorgaben des G-BA abzuwarten, sich dann neu zusammenzufinden und die Umsetzung der G-BA – Vorgaben zu besprechen.

Vorgaben seitens des G-BA sind dem zuständigen Referat nicht bekannt geworden. Ggfs. kann an dieser Stelle nachgefasst werden.

Maßnahme V. 11

Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten Antwort der KVT wird von dem Ersuchen gegenüber der KVT bei der KBV, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen, Abstand genommen.

Die KVT hatte mitgeteilt: „Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte kann ich Ihnen mitteilen, dass nach übereinstimmender Einschätzung Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet.“

Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Sie finden sowohl auf den Internetseiten des GBA als auch der Kassenärztlichen Bundesvereinigung umfangreiche Informationen über den Inhalt und den Umfang des erweiterten Kinderfrüherkennungsprogramms, welches seit 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Maßnahme V. 12

Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die KVT hat auf Anfrage folgende Antwort erteilt:

„Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte kann ich Ihnen mitteilen, dass nach übereinstimmender Einschätzung Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet.“

Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Sie finden sowohl auf den Internetseiten des GBA als auch der Kassenärztlichen Bundesvereinigung umfangreiche Informationen über den Inhalt und den Umfang des erweiterten Kinderfrüherkennungsprogramms, welches seit 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.“

Maßnahme V. 13

Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitrahmen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fachtage zu der o.g. Thematik wurden jährlich abgehalten, im Hybrid- oder online-Format.

Maßnahme V. 14

Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangsrückbildung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitraum: ab 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Anknüpfung an die letzte Abfrage kann mitgeteilt werden, dass sich ein regelmäßiger Austausch von vier psychiatrischen Kliniken im Freistaat Thüringen (Weimar, Bad Salzungen, Hildburghausen und Altenburg) entwickelt hat, die an der Umsetzung der S3-Leitlinie- Vermeidung von Zwang in der psychiatrischen Versorgung – teilnehmen. Im Abstimmung mit diesem Gesprächskreis wurde ein weiterer Fachtag zu dem Thema im Jahr 2022 online durchgeführt mit über 50 Teilnehmenden. Dabei haben Master-Studierende der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena ihre Forschungsergebnisse vorgestellt, die sie in der Psychiatrischen Klinik in Altenburg zu der Thematik Vermeidung von Zwang gewonnen haben.

Ziel sollte u.a. sein, dass die Mitarbeiter:innen dieser vier Kliniken ihre Kolleg:innen auf allen Ebenen (Pflegepersonal, Therapeuten, Stationsärzte, Oberärzte, Chefärzte) der anderen psychiatrischen Kliniken motivieren, ebenfalls neue Schritte zu wagen. Die jeweiligen Mitarbeiter der vier genannten Kliniken treffen sich untereinander auf ihrer Ebene und tauschen sich aus, was diese selbst als großen Gewinn ansehen.

Handlungsfeld VI

—

Kommunikation und Information

Maßnahme VI. 1

Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit ; TMUEN - Abteilung PÖ, TMASGFF - Abteilung 1 ; TFM - Abteilung 1 ; TMIK, TMMJV, TMWWDG, TMIL – M1

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Übernahme des Schulungsangebotes durch das Bildungszentrum Gotha.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Internetauftritt wird vom TSK organisiert, daher ist der Einfluss des TMUEN begrenzt.

Das Verwenden barrierefreier Dateien ist ohne großen Aufwand oder Zusatzkosten umsetzbar. Darauf wird im TMUEN geachtet.

TSK bietet hierzu Schulungen an, an denen Vertreter des TMUEN teilnehmen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Aufgrund der aktuellen Situation im TMASGFF kommt es zur Verzögerung bei der Umsetzung dieses Handlungsfeldes.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine Fortbildungsveranstaltung zur Gestaltung barrierefreier Websites wurde am 7. - 8. Dezember 2021 durchgeführt. Aufgrund der haushalterischen globalen Minderausgabe ist in 2022 keine derartige Fortbildung vorgesehen.

Es wurden jedoch die Seminarangebote des TMIK „Barrierefreie Druck- und PDF-Dokumente erstellen (Veranstaltung nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)“ und „Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten (Redaktion) (Veranstaltung nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)“ durch Bedienstete des TFM und des TLRZ wahrgenommen.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2023 (in 2023 Seminarangebot 35900).

Hierzu auch Handlungsfeld VIII Maßnahme 4.

TMMJV > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld VII-Maßnahme 2.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2022 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Mitarbeitende der Referate M 2 „Medien, Reden, Internationale Angelegenheiten“ und M 3 „Landesmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ haben an den Seminaren teilgenommen. Darüber hinaus haben die Mitarbeitenden des Referats M 3 an einem Online-Seminar „Einführung in die Leichte Sprache“ Ende des Jahres 2021 teilgenommen.

TMIL > Realisierung noch nicht begonnen

Die Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt des TMIL sollen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Internetauftritts des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden TLLLR, TLBV, TLBG im kommenden Jahr begonnen werden. In diesem Jahr fehlten dazu die personellen Ressourcen.

Maßnahme VI. 2

Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Der Vertrag, den die TSK mit der Zentralbibliothek für Blind zu Leipzig geschlossen hat, konnte nicht verlängert werden. Die Zentralbibliothek hat die Rolle der Überwachungsstelle für den Freistaat Sachsen übernommen und daher keine freie Kapazität, Prüfaufträge darüber hinaus anzunehmen.

Maßnahme VI. 3

Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitrahmen: ab 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

TLMB

TFM, Abteilung 1 und 5

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Mit dem Inkraftsetzen der ThürBITVO wurde im Thüringer Finanzministerium eine Überwachungsstelle und beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung eine Durchsetzungsstelle eingerichtet. Beide Einrichtungen sind per Webseite im Webauftritt des Freistaats Thüringen präsent und publizieren dort die Arbeitsergebnisse. Mit der Übernahme der Verantwortung der Ressorts für ihre Internetpräsentation sollte das TMASGFF die Federführung für diese Maßnahme übernehmen, da hier auch die fachliche Verantwortung für das Thema liegt.

TFM, Abteilung 1 > keine Angabe

Das TFM, Referat 55 wurde bisher nicht einbezogen, keine Kenntnis zum Umsetzungsstand.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Verweis auf die bereits bestehenden und stets aktuellen Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ ist die Schaffung einer weiteren Internetpräsentation derzeit aus Effizienzgründen nicht vorgesehen.

TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Anfang 2020 ist der TLMB mit einer neuen Internetpräsenz aufgetreten. Die Aufgabe umfasste eine komplexe Neustrukturierung und Umgestaltung der Seite, ihrer Inhalte und der angebotenen Informationen. Für den Relaunch wurde eine Agentur beauftragt, die sich insbesondere mit barrierefreiem Design einen Namen gemacht hat. Im Jahr 2021 wurde die Barrierefreiheit verbessert: Videos in deutscher Gebärdensprache und Informationen in Leichter Sprache geben Menschen mit entsprechenden Einschränkungen die Möglichkeit, sich über die Funktion des TLMB und seine Angebote zu informieren.

Die Internetpräsenz des TLMB stellt eine Daueraufgabe dar. In 2022 wurde insbesondere ein geschützter Mitgliederbereich für die Gremienarbeit des TLMB geschaffen. Mitglieder der LAG und des LBB finden dort Dokumente wie Sitzungsprotokolle etc. Im weiteren Jahresverlauf sollen die Webseiten zur Landesfachstelle für Barrierefreiheit überarbeitet werden.

Maßnahme VI. 4

Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2023 (in 2023 Seminarangebot 34800).

Maßnahme VI. 5

Verpflichtung für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Es ist geplant, dass alle Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der TSK im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilnehmen. Die hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind für 2023 geplant. Ein Schulungsangebot des Bereiches PÖ der TSK wird für alle Bediensteten der THLV über das WBZ Gotha angeboten.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Teilweise umgesetzt. Krisenbedingt hatten andere Aufgaben Priorität.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Angebot ist auch im Jahresfortbildungsprogramm 2023 gegeben. Die Verpflichtung Bedienstete zur Teilnahme anzumelden, obliegt den Ressorts (hier den für Fortbildung zuständigen Beauftragten).

TMMJV > keine Angabe

Erläuterung siehe Ausführungen zum Handlungsfeld VII-Maßnahme 2. Eine landesweite Fortbildung wird bisher nicht angeboten.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine Fortbildungsveranstaltung zur Gestaltung barrierefreier Websites wurde am 7. - 8. Dezember 2021 durchgeführt.

Zudem wurden im Jahr 2022 die Seminarangebote des TMIK „Barrierefreie Druck- und PDF-Dokumente erstellen (Veranstaltung nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)“ und „Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten (Redaktion) (Veranstaltung nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)“ durch Bedienstete des TFM und des TLRZ wahrgenommen.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2022 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Mitarbeitende der Referate M 2 „Medien, Reden, Internationale Angelegenheiten“ und M 3 „Landesmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ haben an den Seminaren teilgenommen. Darüber hinaus haben die Mitarbeitenden des Referats M 3 an einem Online-Seminar „Einführung in die Leichte Sprache“ Ende des Jahres 2021 teilgenommen.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms des TMIK wurde das Seminar 33800 „Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen“ in diesem Jahr zum zweiten Mal angeboten. Pandemiebedingt wurde das Seminar online durchgeführt. Pandemiebedingt ist keine Teilnahme erfolgt, die Teilnahme wird für 2023 in Aussicht gestellt.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Entsprechende Fortbildungen sind vorgesehen.

TMUEN hat eine Agentur beauftragt, diese gestaltet pdf-Dateien barrierearm.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Teilnahme entsprechend der o. g. Maßnahme soll im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms erfolgen. Erstmals im Jahresfortbildungsprogramm 2021 war ein dementsprechendes Angebot enthalten. Die betreffenden Mitarbeiter/innen des TMIL werden jährlich auf die bestehende Verpflichtung hingewiesen und um entsprechende Wahrnehmung der Fortbildungsangebote angehalten.

Maßnahme VI. 6

Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitrahmen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Alle Abteilungen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Es wird angestrebt, neu herausgegebene Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache verstärkt anzubieten. Eine Umsetzung der Maßnahme in Form z.B. einer redaktionellen Begleitung bei der Erstellung der Publikationen gibt es aus Gründen der Menge und der hohen Anforderungen an die Aktualität der Publikationen derzeit noch nicht und ist für 2023 vorgesehen.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Geschwindigkeit der Umsetzung ist krisenbedingt eingeschränkt.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Durch den Pressebereich des TMIK wurden 2020 folgende Broschüren/Flyer auch in einer Version in Leichter Sprache aufbereitet:

1.Antikorruption; 2.Stiftungen; 3.Straßenausbaubeiträge; 4.Warnung der Bevölkerung; 5.Wirtschaftlicher Verein

Pandemiebedingt wurden 2021 keine neuen Flyer erstellt. Der Fokus lag auf dem weiteren barrierefreien Umbau des Webauftrittes des TMIK durch z.B. die Anpassung der Navigationselemente, Überarbeitung des Bildmaterials mit Metadaten und Vorlesefunktionen, Anpassung der HTML-Strukturen, Kontrasten und Farben. Hierfür wurden Mittel durch das TMASGFF bereitgestellt. Auch für das Jahr 2022 wurden Mittel vom TMASGFF für die weitere Umsetzung der Barrierefreiheit der Website bewilligt (z.B. Navigationsoptimierung).

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das TMMJV hat einen Großteil seiner Broschüren, Informations- und Merkblätter in Leichte Sprache übertragen lassen. Auf der Internetseite des TMMJV, des Thüringer Oberlandesgerichts und des Thüringer Landesarbeitsgerichts wurde eine Rubrik Leichte Sprache eingerichtet. An dieser Stelle wird noch weiterzuarbeiten sein, um eine möglichst breite Barrierefreiheit im TMMJV selbst und im Geschäftsbereich zu schaffen.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Broschüren:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache
- Broschüre: Wie sag ich' s dem Bürger? Anleitung für Bedienstete für verständliche Sprache in der Außenkommunikation

Internetauftritt:

- Informationen auf der Internetseite zum Ministerium in Leichter Sprache
- Pilot-Prüfung der Internetseite des TFM durch Zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit - Einfügen der Erklärung zur Barrierefreiheit und Kontakt für Rückmeldung zu Barrieren im Internetauftritt

Neue Maßnahmen:

- Barrierefreiheitsprüfung Website TFM und FÄ: Vergabeverfahren wird derzeit vorbereitet
- Übertragung Inhalte Internetseite TFM in Leichte Sprache: bisher noch keine Umsetzung

TMWWDG > Fehlmeldung

Im Zuge der Digitalisierung hat das TMWWDG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren auf die Veröffentlichung von gedruckten Broschüren und Flyern verzichtet und wird voraussichtlich auch künftig bei dieser Form bleiben.

Werden amtliche Information publiziert, so handelt es sich um spezifische Fachinformationen, die nicht von §11 BGG erfasst sind. Darüber hinaus wird bei der Veröffentlichung von Broschüren analog §1 Abs. 7 Satz 3 ThürBarrWebG verfahren, nach dem der geschätzte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Ggf. müsste abgewogen werden, in welchem Verhältnis die vorstehenden Regelungen zur UN-BRK stehen.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Pressebereich:

Möglichkeiten zur Veröffentlichung in leicht verständlicher Sprache werden bei Erstellung von Printpublikationen geprüft und im Rahmen des Möglichen umgesetzt

Abteilung 2:

Referat 21: In Thüringen sind derzeit keine eigenen Flyer oder Broschüren existent / geplant. Es wird verwiesen auf aktuelle Broschüren des Bundes:

- „Hilfe bei Gewalt gegen Frauen“ vom 11.03.2021 ([Link](#))
- „Beratung für schwangere Frauen“ vom 09.03.2020 ([Link](#))

Referat 22: Der Auftrag zum Transfer des Merkblattes „Information zur Kriegsofferfürsorge“ in Leichte oder leicht verständliche Sprache wurde unter dem 09.07.2021 an das Büro für Leichte Sprache beim Lebenshilfe Sachsen e.V. erteilt. Durch das Büro für Leichte Sprache erfolgte unter dem 13.10.2021 die abschließende Realisierung. Die hierfür angefallenen Kosten wurden mit Rechnung vom 14.10.2021 geltend gemacht. Am 18.10.2021 erfolgte die Begleichung der angefallenen Kosten, sodass die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig verbraucht wurden.

Das Merkblatt wurde den betreffenden Mitarbeitenden im zuständigen Fachreferat zur Verfügung gestellt und wird bei Erstellung eines Bescheides über Leistungen der Kriegsofferfürsorge als Anlage beigefügt. Darüber hinaus erfolgte die Veröffentlichung des übersetzten Merkblatts auf der Homepage des TLVwA sowie in der Infothek des TLVwA.

Referat 23: Über den zur Verfügung stehenden Haushaltstitel 0822 547 74 werden jährlich verschiedene Broschüren der einzelnen Ressorts in Leichte oder einfache Sprache übertragen. Für das Jahr 2022 ist die Neugestaltung des Infoblatts 4 zum ITP in Leichter Sprache und die Übertragung der ThürGIGAVO geplant. Darüber hinaus wurde für den Inklusionstag am 3. September 2022 in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landtagsverwaltung eine Führung in Leichter Sprache konzipiert und angeboten.

Referat 25 überarbeitet, gemeinsam mit M2, die Öffentlichkeitsarbeit zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Hierbei wird auf leichte Sprache geachtet. Zur Richtlinie wurde ein barrierefreies Dokument erstellt. Neu zu erstellenden Fachliche Empfehlungen etc. werden ebenfalls barrierefrei veröffentlicht.

Abteilung 3:

Die herausgegebenen Publikationen der Abt. 3 richten sich mehrheitlich an Zielgruppen, die einen direkten Bezug zum Arbeitsmarkt oder zu arbeitsmarktpolitischen Akteuren haben. Eine Formulierung in „Leichter Sprache“ ist daher auf Grund der Komplexität nicht zielführend. Eine Möglichkeit wäre es, Kurzfassungen der Publikationen in „Leichter Sprache“ herauszugeben, welche die essentiellen Punkte zusammenfassen. Flyer oder Broschüren können hingegen in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden.

Abteilung 4:

Die Thematik „Leichte Sprache“, „leicht verständliche Sprache“, „Gebärdensprache“ wurde in mehreren Videokonferenzen besprochen. Das Bewusstsein der Teilnehmer wurde insoweit geschärft, als nicht Flyer, aber doch die jeweiligen Internet-Auftritte der Verbände und Organisationen in leichter Sprache ergänzt werden sollten. Beispielsweise hat die KVT zugesagt, Mittel in ihren Haushaltsplan einzustellen, um die Änderungen im Folgejahr in Angriff zu nehmen. Orientierung bot der Internet-Auftritt des TMASGFF, bzw. die Ministerien der Bundesregierung.

Die Übersetzung von Broschüren und Flyern der obersten Landesgesundheitsbehörden in leichte bzw. leicht/verständliche Sprache wurde vor diesem Hintergrund vorerst nicht vorgenommen, zumal Internetseiten wesentlich flexibler aktualisiert werden können und Druckexemplare mit der nächsten Änderung bereits veraltet sind.

Abteilung 5:

Barrierefreie Gestaltung von Informationsmaterialien

Übertragung von Informationen in Leichte Sprache

Übertragung von Jahresberichten zwecks Veröffentlichung in Leichte Sprache und barrierefreie Gestaltung des Endprodukts

Prüfung des barrierefreien Zugangs zu Veranstaltungen (z. B. Einplanung Gebärdendolmetscher bei Bedarf)

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Leichtverständliche Sprache ist Anspruch und Maßstab in der Öffentlichkeitsarbeit des TMUEN.

TMIL > Realisierung läuft

Das Ziel der Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent der neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache ist in 2022 nicht erreicht worden. Einzelne neue Druckerzeugnisse in Leichter Sprache (z.B. Waldzustandsbericht) sollen in diesem Jahr noch veröffentlicht werden. Ab 2023 strebt die Öffentlichkeitsarbeit des TMIL an, mehr Kernaussagen in neu herauszugebenden Broschüren und Flyern in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Maßnahme VI. 7

Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Federführung)
 TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung abgeschlossen

Die Einrichtung eines Pools von Gebärdensprachdolmetschern (evtl. Festanstellung) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht zu vertreten. Es wird vorgeschlagen, dass im Bedarfsfall Gebärdensprachdolmetscher über den Thüringer Gebärdensprachdolmetscherverband gebucht werden. Auf dieser Grundlage können ggf. realistische Bedarfe ableiten. Eine Auflistung von Gebärdensprachdolmetschern findet sich auf der Webseite des Thüringer Gebärdensprachdolmetscherverbandes.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Prüfung wurde durchgeführt und die Einrichtung eines eigenen Pools abgelehnt. Stattdessen wurde ein Haushaltstitel zum Abbau von Kommunikationsbarrieren geschaffen, auf den alle Ressorts zugreifen können.

Maßnahme VI. 8

Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seit dem Haushaltsjahr 2020 können über den Haushaltstitel 0822 894 74 investive Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren innerhalb der Landesverwaltung finanziert werden. Die Haushaltsmittel werden den Ressorts in eigener Verantwortung zur Bewirtschaftung übertragen. Über diesen Haushaltstitel können durch die Beauftragten, die Ressorts und auch nachgeordnete Behörden schrittweise mobile Kommunikationsanlagen (u.a. Ringschleifen/Hörschleifen, Mobile Connect Systeme) beschafft.

Für das TMSGFF ist die Realisierung derzeit für das Jahr 2023 geplant.

Maßnahme VI. 9

Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Berücksichtigung der sehr geringen praktischen Relevanz von ZIRT bei der Informationssuche wird eine umfassende Informationsbereitstellung über diese Plattform als nicht erforderlich angesehen. Die personellen Kapazitäten werden in anderen Themengebieten dringender benötigt.

Maßnahme VI. 10

Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der jährlich von den Ressorts gemeldeten Realisierungsstände stehen in übersichtlicher Form auf der Internetseite ([Link](#)) zur Verfügung.

Handlungsfeld VII

—

Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Maßnahme VII. 1

Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.

Übergeordnetes Ziel: Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die LIGA Selbstvertretung haben in den Jahren 2018 und 2019 den Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt. Dieser ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und enthält eingehende Erläuterungen zur Thematik, welche eine weitere Konzepterstellung nicht notwendig machen.

Ausführungen bezüglich der Peer-Beratung wurden in folgenden Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgenommen:

- § 7 - Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals,
- § 12 und 22 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde,
- Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL).

Maßnahme VII. 2

Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst. |
| Zeitraumen: | ab 2019 |
| Zuständigkeit: | TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Maßnahme läuft als Daueraufgabe. Um ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Übertragung von Standardanträgen, -formularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schaffen, werden künftig im TMMJV entsprechende Schulungen für die Bediensteten im TMMJV und dem Geschäftsbereich angeboten.

Im November 2022 wird es für die Bediensteten des TMMJV einschließlich des Geschäftsbereichs ein Seminar zum Thema Leichte Sprache geben. Es ist geplant dieses Seminar alle zwei Jahre anzubieten.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie, der angespannten Sicherheits- und Versammlungslage und den damit einhergehenden Belastungen und Aufgabenspitzen für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst.

Die Bedarfserhebung, welche Materialien und Unterlagen im Bereich der Thüringer Polizei für die Realisierung in Betracht kommen, ist in Vorbereitung. Im Ergebnis davon werden unter Einbeziehung bereits bestehender Angebote ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen sein.

Maßnahme VII. 3

Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Entwicklung und Beschaffung von entsprechenden Fachanwendungen werden die Anforderungen für einen barrierefreien Zugang berücksichtigt. Ältere Fachanwendungen die die Anforderungen nicht voll erfüllen werden sukzessive ersetzt.

Maßnahme VII. 4

Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Entwicklung und Beschaffung von entsprechenden Fachanwendungen werden die Anforderungen für einen barrierefreien Zugang berücksichtigt. Ältere Fachanwendungen die die Anforderungen nicht voll erfüllen werden sukzessive ersetzt.

Maßnahme VII. 5

Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 2 - Staats- und Verwaltungsrecht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zur Verfügung Stellung eines gleichwertigen Notrufs für alle Menschen und zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission, haben die Länder am 2. Oktober 2020 eine Ländervereinbarung zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Notruf-App-Systems, welches den Namen „nora“ erhalten hat, beschlossen. Die Kosten teilen sich die Länder auf Basis des Königsteiner Schlüssels.

Am 28.09.2021 ist das Notruf-App-System in den Wirkbetrieb gegangen. Erstmals sind alle Notrufabfragestellen aus dem gesamten Bundesgebiet über ein gemeinsames System verbunden.

Das Land NRW hat sich gem. o.g. Ländervereinbarung bereiterklärt, das Notruf-App-System für alle Länder einzuführen und diesbezüglich eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GuK nora) etabliert. Die Behindertenverbände wurden durch die GuK zentral beteiligt und in allen Phasen eingebunden.

Derzeit wird die Anwendung vor allem auf Leitstellenseite verbessert.

Maßnahme VII. 6

Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen besondere Umstände, wie bspw. Behinderungen, zu berücksichtigen. Per Stichtag sind in diesem Kontext keine Probleme übermittelt worden.

Maßnahme VII. 7

Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 4 - Polizei (Federführung)
TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 4 & Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie sowie die angespannte Sicherheits- und Versammlungslage und den damit einhergehenden Belastungen und Aufgabenspitzen für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden zurzeit u.a. die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes weiterhin die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Nach Entspannung der derzeitigen Lage wird die Realisierung der Maßnahme umgehend erfolgen. Gleiches gilt für die TLFKS in Bad Köstritz. Soweit von dritter Seite entsprechende Module entwickelt werden, wird die Übernahme (ggf. auch nur teilweise) in die Aus- und Fortbildung für die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst geprüft.

Eine allgemeine Sensibilisierung der Beschäftigten und Einsatzkräfte findet innerhalb vorhandener Module zum Umgang mit besonderen Einsatzlage statt.

TMMJV, Abteilung 2 > Fehlmeldung

Bei der Realisierung dieser Maßnahme ist das TMIK federführend. Der aktuelle Sachstand ist im TMMJV nicht bekannt.

Maßnahme VII. 8

Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. |
| Zeitraumen: | ab 2020 |
| Zuständigkeit: | TMIK, Abteilung 4 - Polizei (Federführung) TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 4 &, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Umgang mit Menschen mit Behinderung wird im Bachelorstudium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (PVD) im Rahmen eines Hochschultages behandelt. Bei der Ausbildung für den mittleren PVD wurde bislang im Rahmen des Unterrichtsfaches „Polizei und Gesellschaft“ in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe e. V. ein Thementag (einmalig pro Ausbildungslehrgang) zu entsprechenden Sachverhalten durchgeführt. Dieser fand Pandemie-bedingt letztmalig im Jahr 2019 statt.

Gegenwärtig binden die Corona-Situation und die angespannte Sicherheitslage, die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes noch die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei. Nach Entspannung der derzeitigen Situation werden die bereits initiierten Maßnahmen wiederaufgenommen und weiterentwickelt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen wird geprüft und bei entsprechendem Bedarf mit der Auflage zusätzlicher Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen reagiert.

TMMJV, Abteilung 2 > Fehlmeldung

Bei der Realisierung dieser Maßnahme ist das TMIK federführend. Der aktuelle Sachstand ist im TMMJV nicht bekannt.

Maßnahme VII. 9

Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. |
| Zeitraumen: | ab 2019 |
| Zuständigkeit: | TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Das TMMJV hat dem Thüringer Oberlandesgericht, als Ausbildungsverantwortlichen, Ausführungen und Informationsmaterial zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmenplan für die jährlichen Anwärterjahrgänge im mittleren und gehobenen Justizdienst zur Verfügung gestellt. Einstellung im Intranet für alle Bediensteten an den Gerichten ist noch nicht umgesetzt. Momentan werden die Unterlagen aktualisiert.

Im Übrigen verweise ich auf die aktualisierten Ausführungen des TMIK.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie sowie die angespannte Sicherheits- und Versammlungslage für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden zudem die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes weiterhin die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Nach Entspannung der derzeitigen Lage wird die Maßnahme umgehend umgesetzt.

Maßnahme VII. 10

Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.

Übergeordnetes Ziel: Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.

Zeitrahmen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung (Federführung)

TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Im Prüffragenkatalog enthalten.

TMIK, Abteilung 1 > Fehlmeldung

Die Umsetzungsverantwortung für die Änderung der Prüffragen obliegt der TSK.

Eine Beteiligung des TMIK zur o. g. Aufnahme einer Prüffrage in den Prüffragenkatalog ist bislang nicht erfolgt. Es liegen keine Informationen hierzu vor.

Handlungsfeld VIII

—

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Maßnahme VIII. 1

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Angebot besteht auch im Jahresfortbildungsprogramm 2023 (Seminar 52500).

Maßnahme VIII. 2

Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. |
| Zeitraumen: | ab 2019 |
| Zuständigkeit: | Alle Ressorts - Zentralabteilung |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Es ist beabsichtigt, die Bediensteten der TSK durch einen Vortrag für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Dies soll im Zusammenhang mit einer Personalversammlung stattfinden. Aufgrund der Pandemielage konnte bislang keine Personalversammlung in Präsenz stattfinden, so dass die Fortbildungsmaßnahme zunächst verschoben werden musste.

Für die Bediensteten besteht die Möglichkeit an einem Seminar zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen teilzunehmen, welches nunmehr im Landesfortbildungsprogramm angeboten wird.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen werden jährlich über das Landesfortbildungsprogramm angeboten und wahrgenommen. Ferner können die Angebote des Integrationsamtes genutzt werden.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2023. Eine Verpflichtung der Bediensteten zur Teilnahme obliegt den Ressorts.

TMMJV > Realisierung läuft

Im Landesfortbildungsprogramm 2023 sind zwei Seminare im Angebot (Nr. 52500 und 52500) die sich mit dem Thema befassen. Im Übrigen sollte diese Maßnahme überarbeitet werden, eine verpflichtende Teilnahme aller Bediensteten der obersten Landesverwaltung erscheint schwierig umzusetzen.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Implementierung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen und Berücksichtigung in die Haushaltsplanungen für die nächsten Jahre.
- Teilnahme von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des TFM am TMIK-Seminar zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Teilnahme von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des TFM am Seminar des Integrationsamtes „Als SBV richtig beraten - Anträge auf Feststellung der Behinderung und Gleichstellung“

TMWWDG > Realisierung läuft

Im Jahr 2018 fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „Aktuelles Schwerbehindertenrecht für Arbeitnehmer und Beamte“ statt. Hieran nahmen die Beschäftigten des Personalreferates, die Schwerbehindertenvertretung des TMWWDG, die Gleichstellungsbeauftragte des TMWWDG sowie deren Stellvertreterin teil.

Weitere Schulungen zum o. g. Thema sind im regelmäßigen Abstand von mindestens 5 Jahren vorgesehen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer verpflichtenden Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren konnte aufgrund von Personalwechsel und Umstrukturierungsmaßnahmen in 2022 nicht begonnen werden.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen zu allen Themen mussten pandemiebedingt heruntergefahren und z.T. ausgesetzt werden.

Fortbildungen auch zum Thema „Menschen mit Behinderung“ werden 2023 wieder in Anspruch genommen.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die beabsichtigte Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt bzw. dem TMASGFF konnte bisher insbesondere wegen der pandemischen Entwicklungen nicht erfolgen.

Aufgrund der hohen Anzahl der zu schulenden Personen wird deshalb derzeit ein internes Schulungsangebot erarbeitet. Angestrebt wird dabei, dieses Schulungsangebot allen Mitarbeiterinnen im Verlauf des Jahres 2023 zur Verfügung zu stellen.

Maßnahme VIII. 3

Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode

- Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
- Zeitraumen:** bis Ende 2020
- Zuständigkeit:** Alle Ressorts, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung noch nicht begonnen

TSK > Realisierung läuft

Es ist weiterhin vorgesehen, eine Veranstaltung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu organisieren. Pandemiebedingt und aus organisatorischen Gründe konnte diese bislang nicht stattfinden.

TMBJS > Fehlmeldung

Realisierung muss über die TSK in Nutzung des Fortbildungsprogramms des TMIK organisiert werden. Eine Nutzung des Fortbildungskatalogs des Integrationsamtes wird angeregt.

TMIK > Realisierung läuft

Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären.

Wie bereits durch das TMIK vorgeschlagen, könnte im Anschluss an eine Kabinettsitzung eine Schulung bzw. ein Vortrag zum Thema erfolgen, auch der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen könnte eingebunden werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden als Multiplikator/in für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden sind geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen und weiterzugeben.

Die Verlinkung im Intranet auf die Homepage <https://www.tmb-thueringen.de/> sollte in jeder Behörde bzw. jeder Dienststelle erfolgt sein.

TMMJV > Realisierung läuft

Kein neuer Sachstand im TMMJV, Maßnahme sollte überprüft werden.

Sachstandsmeldung 2021: Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären. Es könnte zu Beginn jeder Legislaturperiode im Anschluss an die erste Vorkonferenz und Kabinettsitzung geschult werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden wären geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine diesbezügliche Schulungsmaßnahme wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode geplant.

TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen

Die Maßnahme kann erst mit Beginn einer neuen Legislaturperiode begonnen werden. Dies war im Jahr 2022 nicht der Fall.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis zu Beginn (jeder) Legislaturperiode wurde noch nicht begonnen.

TMUEN > Realisierung noch nicht begonnen

Pandemiebedingt wurden Schulungen generell ausgesetzt.

Möglichkeiten zur Umsetzung werden geprüft.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die entsprechende Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Maßnahme 2 des Handlungsfelds VIII konnte bisher wegen der pandemischen Entwicklungen nicht erfolgen. Der in dieser Maßnahme (VIII.3) vorgesehene Teilnehmerkreis wurde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Fortbildungsangebots angehalten.

Da die Seminarteilnahme organisatorisch dennoch nicht allen Personen möglich war, nehmen diejenigen Multiplikatoren aufgaben wahr, die an der entsprechenden Fortbildung teilnahmen. Ergänzend wird für alle Mitarbeiter*innen ein internes Schulungsangebot erarbeitet, welches dann im Verlauf des Jahres 2023 zur Verfügung gestellt werden soll.

Maßnahme VIII. 4

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das Angebot besteht auch im Jahresfortbildungsprogramm 2023 (Seminar 34800).

Maßnahme VIII. 5

Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Sensibilisierung für Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen kann im Rahmen der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachgruppe „Verwaltung und Soziales“ bzw. in den Studienfächern „Soziologie“ und „Psychologie / Kommunikations- und Verhaltenstraining“ sowie mit weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen und Lehrfächern vermittelt werden. Dabei werden insbesondere Aspekte gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für Inklusion und Teilhabe sowie Aspekte der Arbeits- und Organisationspsychologie erörtert.

Inwiefern weitere Unterrichtsinhalte zu dem Thema „Inklusion“ platziert werden können, wird fortdauernd geprüft.

Maßnahme VIII. 6

Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden

Hochschule Schmalkalden arbeitet daran, das Thema Barrierefreiheit weiter in den Fokus zu rücken, um einerseits für diese Thematik zu sensibilisieren u. andererseits bei der Barrierefreiheit der (digitalen) Lehre zu unterstützen; in den letzten Jahren wurden Online-Workshops rund um die Themen Inklusion u. Barrierefreiheit angeboten; aufbauend u. ergänzend dazu haben Mitarbeitende der HSM ein Jahr lang die Möglichkeit, ein E-Learning Modul zum Thema Inklusion u. Diversity zu belegen; zudem findet auch im Jahr 2022 ein Online-Workshop statt, um für das Thema zu sensibilisieren, den Austausch darüber anzuregen u. um mögliche diverse Handlungsperspektiven aufzuzeigen und zu erarbeiten.

Fachhochschule Erfurt

Vormaliger Diversitätsbeauftragte, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, hat eine Information für Lehrende u. Hochschulmitarbeiter:innen zum Umgang mit Handicaps u. zu den Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen fertiggestellt; dies wurde hochschulweit kommuniziert u. Studierenden sowie Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt; spezielle Fortbildungsprogramme sind noch nicht realisiert worden.

Bauhaus Universität Weimar

In verschiedenen Veranstaltungsformaten werden Lehrende und Hochschulmitarbeiter*innen und Mitarbeitende des Studierendenwerks Thüringen regelmäßig für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sensibilisiert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Sensibilisierung für die Belange von Studierenden mit nicht-sichtbaren Behinderungen, insb. psychischen Erkrankungen.

Universität Erfurt

Sensibilisierung v. Lehrenden u. Mitarbeiter*innen für die Belange von Studierenden mit Behinderungen wird als Daueraufgabe angesehen; im Rahmen des Karriere- u. Qualifizierungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde im Mai 2022 der zweitägige hochschuldidaktische Workshop „Diversitykompetenz-Training“ durchgeführt; Ziel des Workshops war es, Lehrende unterschiedlicher Fächer weiter für den konstruktiv-fördernden Umgang mit Vielfalt zu sensibilisieren; auch die im Rahmen des Diversity Audits durchgeführten Schulungen dienen der Sensibilisierung innerhalb der Universität.

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zielgruppe Führungskräfte u. Universitätsmitarbeiter/innen: werden von der Abteilung Personalentwicklung der FSU pro Semester 2 Fortbildungsthemen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter/innen und Führungskräften für die Belange von schwerbehinderten Mitarbeiter/innen bzw. Studierenden sowie zur Abschaffung von Kommunikationsbarrieren eingeplant;;Thematik ist im Führungskräfteentwicklungsprogramm verankert; im Zeitraum von 10/21-09/22 wurden zu o.g. Thematik folgende Seminare im offenen Fortbildungsprogramm angeboten bzw. sind geplant:

- „gendergerechte Sprache und inklusive Kommunikation“ 01/22
- „Führen von altersgemischten Teams“ 01/22
- „Führungsverantwortung in besonders sensiblen Situationen- psychische Erkrankungen“ 09/22
- „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ 11/22

Individuelle Schulungen fanden/finden zu den Themen „Barrierefreie Infrastruktur“ (11/22), „Barrierefrei Bauen“ (05/22), „barrierefreie Öffentliche Infrastruktur“ (11/21) statt;

Zielgruppe Hochschullehrende: im Angebotsportfolio der hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen spielt die Sensibilisierung für die Belange behinderter Studierender konstant eine zentrale Rolle; Fragen inklusiver Lehre werden als Querschnittsthema in verschiedenen Formaten adressiert, gleichzeitig aber auch explizit als Workshopthemen ins Programm aufgenommen; es werden regelmäßig Weiterbildungen zum Thema Heterogenität von Studierenden durchgeführt. Neu ins Programm der Servicestelle LehreLernen wurde der Workshop „Inklusive Lehre und

Umgang mit psychisch kranken Studierenden“ implementiert; im Rahmen individuell vereinbarter Termine u. der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde sowie in den Lehrplanungsgesprächen in den Zertifikatsprogrammen Basic und Advanced bietet die Servicestelle LehreLernen zudem Beratung für Lehrende zu konkreten u. individuellen Fragen zum Umgang mit Belangen behinderter Studierender.

Technische Universität Ilmenau

Teilnahme an Online-Weiterbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themen; Weiterbildung zu Online-Beratungsformaten; Präsenzveranstaltungen zu verschiedenen bedarfsorientierten Themen in Vorbereitung Konzept „Online Weiterbildung für Berufungskommissionen zu wertschätzenden u. fairen Berufungsverfahren“ sowie „Online Weiterbildung für Führungskräfte zu wertschätzender u. fairer Personalauswahl“ sind im Einsatz; Auditierungsverfahren des Stifterverbandes „Vielfalt gestalten“ ist im März 2021 gestartet, Ziele sind definiert, Selbstreport wurde erstellt; interne Akteur*innen wurden eingebunden, Verfahren läuft bis Juni 2023.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena beteiligt sich am Thüringer Programm „Inklusive Hochschulen“ und verbessert in diesem Rahmen die verfügbare Infrastruktur an der Hochschule; Beispielhaft können die Beschaffung eines Leseplatzes für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, die Verbesserung der Mehr-Sinne-Alarmierung u. die Analyse der externen Webseiten u. des Intranets genannt werden; darüber hinaus werden Beschäftigte im wissenschaftsunterstützenden Bereich laufend für die Bedürfnisse von behinderten Studierenden sensibilisiert.

Hochschule für Musik Franz Liszt

Sensibilisierung der Mitarbeitenden wird durch einzelne Fortbildungsangebote sichergestellt, insbesondere auch durch die Präsenz des Handlungsfelds in Dienstberatungen u. die Arbeit der Diversitätsbeauftragten.

Duale Hochschule Gera-Eisenach

Mit der Realisierung wurde in 2019 mit je einer Fortbildungsmaßnahme in Gera u. Eisenach begonnen; das geringe Interesse, die geringe Beschäftigtenzahl bei gleichzeitiger Aufteilung auf zwei Standorte u. der hiermit verbundene vergebens eingesetzte Kosten- u. Organisationsaufwand veranlasste die Hochschule, zukünftig auf das Landesfortbildungsprogramm zu verweisen.

Hochschule Nordhausen

Sensibilisierung für Inklusion u. Vielfalt ist an der HSN in vielerlei Hinsicht ein großes Thema; in Gremien, Sitzungen, Ausschüssen u. Arbeitskreisen wird das Thema Vielfalt stetig diskutiert u. Maßnahmen für einen wertschätzenden Umgang weiterentwickelt; Teilnahme der HSN am Diversitätsaudit des Deutschen Stifterverbandes („Vielfalt gestalten“); in diesem Rahmen entstandener fast 40-seitiger Selbstbericht hat die bereits an der Hochschule bestehenden Bemühungen, Initiativen u. Maßnahmen der vorherigen Jahre dokumentiert u. den aktuellen Stand der Diversitätsbemühungen an der Hochschule zusammengefasst; darauf aufbauend hat der Selbstbericht einen Ausblick gegeben, welche möglichen Foki im Rahmen des Audits in den Blick genommen werden könnten; im Selbstbericht wurden vor allem die Themen „Chancengerechtigkeit“ u. „Respekt“ angesprochen u. sechs Leitmotive des Prozesses vorgeschlagen: gemeinsame Sprache finden, Vielfalt-Monitoring, Gemeinsam Lernen, Digitalisierung divers denken, Partizipation u. Engagement fördern, Anlaufstellen kennen; als bereits umgesetzte Sensibilisierungsmaßnahmen in Orientierung an den o.g. Leitmotiven zu nennen sind:

- hochschulöffentliche Workshops für Studierende (z.B. zu den Themen Leichte Sprache, Digitalisierung u. Diversity, Sexismus, Mobbing sowie Barrierefreiheit im Rahmen des Tags des offenen Laptops/Cybernoons; Schulung von Tutor*innen unter Beachtung von Diversitätsaspekten)
- ein jährlich stattfindender hochschulöffentlicher Teilhabe Tag;
- das Thema Diversität wird auf jeder hochschulöffentlichen Veranstaltung (Lange nach der Wissenschaft, Tag der offenen Tür etc.) platziert;
- Workshops, Vorträge und studentische Aktionen im Rahmen der Diversity Tage an Thüringer Hochschulen; Die HSN ist Mitglied im Netzwerk Diversität an Thüringer Hochschulen
- Weiterbildung „Diversität in der öffentlichen Verwaltung“, im Rahmen der Aktionswoche „Achtung und Respekt - Für mich! Für dich! Für alle!“ des Thüringer Kompetenznetzwerks Gleichstellung
- Weiterbildung „Diversitätssensible Lehre“ und „Hochschuldidaktik und Bildungsgerechtigkeit“ für Lehrende
- Workshops des International Office zu Themen wie „Kritisches Weißsein“ + Interkulturelle Kompetenzen
- Schulungen für das Team des Studierenden Service Zentrums zum Thema „3.Geschlecht (s. u. ergänzende Hinweis)

Ein weiterer wichtiger Umsetzungsaspekt der Sensibilisierung für Vielfalt u. Inklusion ist die Implementierung des Themas in die Lehre durch die Lehrveranstaltungsevaluation; in deren Rahmen können die Studierenden nun aus ihrer Perspektive heraus Barrieren für Inklusion, Sensibilisierung für Diskriminierung u. Vielfalt sowie die Umsetzung in den jeweiligen Lehrveranstaltungen beurteilen; dies ist ein wichtiger Aspekt für die Weiterentwicklung gezielter Fortbildungs- u. Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lehre an der HSN; hierauf aufbauend sollen die zukünftigen Fortbildungsangebote u. Sensibilisierungsmaßnahmen ausgestaltet werden; um Studierende bzw. studentisches Engagement noch stärker in die Sensibilisierungsmaßnahmen u. Diskurse der Hochschule einzubinden, plant die Diversitätsbeauftragte einen Arbeitskreis Diversität für Studierende u. Mitarbeitende, in welchem Anliegen diskutiert u. in alle Diskurse u. Gremien der Hochschule stärker eingebracht werden sollen; weiterhin geplant sind Awareness-Workshops für Studierende, die diese Befähigen sollen, Kommiliton*innen für Diskriminierung u. Umgang mit Vielfalt zu sensibilisieren; durch das Projekt Prof X werden weiterhin bereits Sensibilisierungsmaßnahmen für

Vielfalt bezüglich des Onboarding-Prozesses neuer Mitarbeitenden an der HSN stärker in den Fokus gerückt; die Diversitätsbeauftragte plant weiterhin einen regelmäßigen Austausch mit allen Mitarbeitenden, die mit den Themen Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbungen u. Einstellung zu tun haben zwecks Planung von Maßnahmen u. Sensibilisierung für Vielfalt; ein erstes initiiertes Treffen gab es hier bereits; geplant ist weiterhin an der Sensibilisierung für Vielfalt insbesondere für Mitarbeitende des Studierendenwerkes (u.A. der Mensa), aber auch des international Office der Hochschule zu arbeiten, hier gibt es bereits erste Ideen u. Ansätze; weiter geplante Themen bzgl. der Sensibilisierung für Inklusion u. Vielfalt an der HSN sind:

- Thementage und Podiumsdiskussionen zu diversitätsbezogenen Themen (LGBTIQ*, Religiöse Vielfalt, trans*Identität im Studium);
- die Etablierung einer gemeinsamen diskriminierungsfreien Sprache;
- hochschulinterne Vernetzung, sowie Netzwerkbildung mit anderen Thüringer Hochschulen zu diesen Themen;
- Einrichtung einer Meldestelle „Barrieren an der Hochschule“;
- Multiplikator*innenschulungen u.a. zu menschenrechtsbezogenen Themen für Studierende.

Studierendenwerk

Nutzt u.a. Angebote des Deutschen Studentenwerks, die auch in 2022 größtenteils online stattfanden; ein gemeinsames Fortbildungsprogramm mit den Hochschulen gibt es hierzu noch nicht

Maßnahme VIII. 7

Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.

| | |
|-----------------------------|--|
| Übergeordnetes Ziel: | Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. |
| Zeitraumen: | fortlaufend |
| Zuständigkeit: | TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachfolgend werden die bereits zur Anwendung kommenden Instrumentarien zur Optimierung und Vereinheitlichung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens dargestellt:

Das TLVwA als Fachaufsichtsbehörde über das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren hat den Kommunen seit Umsetzung der Kommunalisierung ein einheitliches Softwareprogramm zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage die Bearbeitung sämtlicher Schwerbehindertenanträge (Erst- und Neufeststellungsanträge, Nachuntersuchungsverfahren) sowie auch der Widersprüche erfolgt.

Die komplette Auftragsvergabe und -beschreibung, die Testung des Verfahrens sowie die Schulung der kommunalen Mitarbeitenden erfolgten durch das TLVwA. Auch die komplette Systembetreuung, einschließlich der Programmpflege, Erweiterung, Rechtsanpassung etc. erfolgt zentral und damit einheitlich von dort. Dieses Programm führt die Anwenderinnen und Anwender mit vielen Automatismen durch das Verfahren und erleichtert so erheblich die Arbeitsabläufe.

Seitens der Fachaufsicht wurden zudem eine Vielzahl von Textbausteinen (zurzeit mehr als 1000) für über 70 vorgefertigte Schreiben im Programm hinterlegt.

Darüber hinaus enthält das Programm auch mehr als 20 Bescheidgerüste. Durch die Auswahl der entsprechenden zutreffenden Schreiben bzw. der Textbausteine ist eine äußerst effiziente Auftragsbearbeitung möglich. Auch die Mahnschreiben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung/Befundanforderung werden automatisch und zentralisiert im TLRZ gefertigt.

Die notwendigen Arbeitsanweisungen und Verfügungen werden durch die Fachaufsicht erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Durch die Einstellung in die „Infothek“ des Systems, auf die die Mitarbeitenden in den Kommunen Zugriff haben, ist jederzeit eine sachbezogene und einfache Recherche möglich.

Die Mitarbeitenden der Fachaufsicht stehen den Kommunalverwaltungen jederzeit als Ansprechpartner in fachlicher, verfahrensrechtlicher und technischer Sicht zur Verfügung.

Zudem wird jedes Jahr eine Dienstberatung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landratsämter und Stadtverwaltungen unter Beteiligung des TMASGFF als oberste Fachaufsichtsbehörde durchgeführt, bei der Schwerpunktthemen sowie gesetzliche Änderungen und der Umgang damit besprochen.

Das TLVwA nimmt überdies die Funktion als Widerspruchsbehörde wahr und kann in diesem Rahmen gegebenenfalls auftretende Probleme erkennen und regulierend eingreifen.

Ein weiterer Punkt zur effizienten Verfahrensgestaltung ist der zentrale Druck der Schwerbehindertenausweise in TLVwA. Auf Grundlage der geänderten Schwerbehindertenausweisverordnung, mit der die Ausstellung der Ausweise im Scheckkartenformat geregelt wurde, hat die Fachsicht den Ausweisdruck die Landkreise und kreisfreien Städte, einschließlich der Beschaffung der Drucktechnik und des Verbrauchsmaterials übernommen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit all diesen Instrumentarien ein Optimum an einheitlicher Rechtsanwendung und effizienter Bearbeitung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens erreicht wird.

Aus den obigen Ausführungen ist erkennbar, dass ungeachtet dessen eine Überprüfung der Instrumentarien und Verfahren permanent erfolgt.

Maßnahme VIII. 8

Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TLMB (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > noch nicht begonnen

Am 03.09.2022 wurde der 1. Thüringer Inklusionstag in Kooperation mit dem Thüringer Sozialministerium (TMASGFF) veranstaltet. Der Inklusionstag war als diesjähriger Schwerpunkt in den Tag der offenen Tür des Landtages integriert, der zeitgleich stattgefunden hat. Im Innen- und Außenbereich des Landtages präsentierten sich mehr als 10 Träger, Vereine und Verbände sowie Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen. Einer der Hauptprogrammpunkte des TLMB war die feierliche Verleihung des ausgeschriebenen Inklusionspreises. Im Vorfeld gab es 20 Bewerbungen. Die entsprechenden Preisträger wurden jeweils mit einer Laudatio gewürdigt, die von Abgeordneten aus den Fraktionen des Landtages gehalten wurden.

Zudem fand eine Podiumsdiskussion im Plenarsaal mit Vertretern der Landespolitik statt, die Teile des Inklusionstages war. Die Großveranstaltung, bei deren Eröffnung neben dem TLMB auch die Landtagspräsidentin sowie der Thüringer Ministerpräsident anwesend waren, war gut besucht. Beratungsangebote und Broschüren am Stand des Landesbeauftragten fanden regen Anklang. Inklusionstag und der Inklusionspreis sollen im Abstand von 2 Jahren verstetigt werden.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der erste Thüringer Inklusionstage wurde am 03.09.2022 gemeinsam mit dem Tag der offenen Tür des Thüringer Landtages in Erfurt durchgeführt. In diesem Zuge wurde auch der Inklusionspreis verliehen.

Der nächste Inklusionstag ist 2024 vorgesehen.

Maßnahme VIII. 9

Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2017

Zuständigkeit: TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > Realisierung abgeschlossen

Die Wanderausstellung wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in verschiedenen Regionen Thüringens gezeigt. Wegen der Corona-Pandemie und Umstrukturierungen beim Dienstleister des TLMB für die Organisation der Ausstellung konnte diese im Jahre 2021 und 2022 nicht gezeigt werden. Es ist angedacht, die Ausstellung 2023 fortzuentwickeln und dazu auch die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates einzubeziehen.

Maßnahme VIII. 10

Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ein Abfrageschreiben zu bestehenden Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen wurde am 8. Juni 2020 an einen ca. 480 E-Mail-Adressen umfassenden Verteiler versandt. In Auswertung der mehr als 80 Rückmeldungen und auf Grundlage einer parallel durchgeführten Recherche des Fachreferates ist festzustellen, dass derzeit 15 Institutionen / Organisationen in Thüringen über einen Aktions- bzw. Maßnahmenplan verfügen. Eine Zusammenstellung ist auf der Internetseite ([Link](#)) veröffentlicht. Diese nächste umfassende Aktualisierung ist Anfang 2024 vorgesehen – Hintergrund ist die Frist zur Erstellung kommunaler Aktionspläne gemäß § 6 ThürGIG bis Ende 2023.

Maßnahme VIII. 11

Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In § 26 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 30. Juli 2019, welches am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde festgeschrieben, dass die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet. Sie hat dabei den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Damit wurde die Maßnahme VIII. 11 als gesetzliche Norm verankert und wird entsprechend umgesetzt.

Maßnahme VIII. 12

Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TLMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Inklusionsmonitor wird seit dem Jahre 2016 jährlich erhoben und Ende des Jahres veröffentlicht. Die Vorbereitungen für die Durchführung des Monitors 2022 sind angelaufen. Die Erhebung soll im Zeitraum Oktober-November realisiert werden.

Maßnahme VIII. 13

Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator_innen Frühe Hilfen usw. kommen.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe hat stattgefunden und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie aus zwei betroffenen Eltern. Die weiteren AG-Sitzungen sind im November 2022 sowie ab Januar monatlich vorgesehen.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Siehe Sachstandsangabe des TMASGFF.

Maßnahme VIII. 14

Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitrahmen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 – Soziales (Federführung)

TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe hat stattgefunden und besteht aus Vertreter:innen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, Familien- und Schwangerenberatungsstellen, Interessenvertretungen behinderter Eltern, der Behindertenhilfe und den Frühen Hilfen sowie aus zwei betroffenen Eltern. In den weiteren AG-Sitzungen werden die Eckpunkte der Broschüre herausgearbeitet/festgelegt.

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Siehe Sachstandsangabe des TMASGFF.

Handlungsfeld IX

—

Frauen mit Behinderungen

Maßnahme IX. 1

Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: GB (Federführung)

TLMB

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Die Landesgleichstellungsbeauftragte hat die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen umfassend über Ihre Aufgaben, bestehende Schulungsmöglichkeiten, den Umgang mit dem Thema Gewalt sowie die Einbeziehung von Unterstützerinnen informiert und Ihnen zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. In einem Begleitschreiben wurde das Thema Vernetzung sowohl im örtlichen Bereich als auch auf Landesebene aufbereitet. Zur Initiierung der Vernetzung auf Landesebene hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF einen Kontaktbogen an die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen versandt. Von den 32 angeschriebenen Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben sich 10 Frauenbeauftragte zurückgemeldet und ihr Interesse an einer Netzwerkarbeit bekundet. Diese Frauenbeauftragte haben dann im Dezember 2019 eine Zusammenstellung der Kontaktdaten ihrer Kolleginnen erhalten. In einem Begleitschreiben wurde auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Weibernetz e.V. sowie auf die Checkliste zur Gründung eines Landesnetzwerkes hingewiesen.

Ende 2021 hat eine Neuwahl der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Die Landesgleichstellungbeauftragte wird dies zum Anlass nehmen, gemeinsam mit dem Fachreferat Kontakt zu den neu gewählten Frauenbeauftragten aufzunehmen und erneut für eine Netzwerkarbeit zu werben.

Auch der LaFit e.V. engagiert sich für die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und konnte bislang fünf Frauenbeauftragte für eine Zusammenarbeit gewinnen.

TLMB > ohne Sachstandsangabe

Ein aktueller Stand liegt dem TLMB nicht vor.

TLMB > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen von GB.

Maßnahme IX. 2

Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitrahmen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Entwurf einer DVO zum ThürWTG hatte umfangreiche Regelungen hinsichtlich Wahlen, Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterbildung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen vorgesehen.

Aufgrund der fehlenden Kompatibilität des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes und damit auch der Verordnung selbst mit den zwischenzeitlich eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen ist die Hausleitung zu der Überzeugung gelangt, dass zunächst eine Novellierung des ThürWTG unumgänglich ist.

Insofern ist eine Evaluierung des ThürWTG vorgesehen, auf deren Grundlage im Anschluss eine Änderung des ThürWTG erfolgen soll.

Die in Rede stehenden Regelungen sind in einer DVO zum überarbeiteten ThürWTG zu realisieren.

(Am 23.11.2022 findet die Auftaktveranstaltung der Evaluation des ThürWTG statt.)

GB > Realisierung läuft

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF schließt sich den obenstehenden Ausführungen an.

Maßnahme IX. 3

Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.

| | |
|-----------------------------|---|
| Übergeordnetes Ziel: | Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | GB |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung nicht vorgesehen

Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention klare Grenzen aufzuzeigen, auf deren Einhaltung zu bestehen und sich im Falle von Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF in den Jahren 2018 (in Kooperation mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH) und 2019 (in Kooperation mit dem Marienstift Arnstadt) ein Modellprojekt für je 12 Frauen durchgeführt. Als Ergebnis der 6-wöchigen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebotes gingen die Teilnehmerinnen sichtlich be- und gestärkt aus den Kursen hervor. Die Pilotkurse wurden evaluiert und die für eine gelingende Gewaltprävention notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Aufgrund der positiven Resonanz sowohl bei den Teilnehmerinnen als auch bei den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden zwei Träger für die Durchführung weiterer Kurse ab Oktober 2020 angefragt. Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Infektionen konnten die Angebote im Ergebnis leider im Jahr 2020 nicht realisiert werden.

Auch im Jahr 2021 war die Durchführung der angedachten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen mit Blick auf den Verlauf der Corona-Pandemie nicht angezeigt.

Der Landessportbund hat sich nach Umstrukturierung zwischenzeitlich von der Mitarbeit an dem Projekt zurückgezogen.

Maßnahme IX. 4

Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: GB (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung nicht vorgesehen

siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX, Maßnahme 3.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX, Maßnahme 3.

Maßnahme IX. 5

Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes ist im Frauenhaus Gotha eine Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt geplant.

Der Verein Frauenhaus Jena e. V. plant im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms die barrierefreie Umgestaltung der Website zur Öffentlichkeitsarbeit und Prävention.

GB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF schließt sich den obenstehenden Ausführungen an.

Maßnahme IX. 6

Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.

| | |
|-----------------------------|---|
| Übergeordnetes Ziel: | Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert. |
| Zeitraumen: | bis Ende 2019 |
| Zuständigkeit: | GB |

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Seit der Sachstandserhebung zum 30.09.2019 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt geändert: Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 wurde erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zur Kostenerstattung im Falle einer vertraulichen Spurensicherung geschaffen. Die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung bei Verdacht auf Misshandlungen oder auf sexualisierte Gewalt wurde Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß den §§ 27 und 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die neue Rechtsnorm bestimmt, dass die Krankenkassen oder ihre Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land und einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen Verträge über die Erbringung dieser Leistung schließen müssen.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) wurde der Antrag auf Aufnahme der Verhandlungen gegenüber den Krankenkassen gestellt. Verhandlungspartner sind die gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihre Landesverbände, das Universitätsklinikum Jena als potentieller Leistungsanbieter sowie das TMSGFF. Das Auftaktgespräch zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen war für den 16. November 2020 vorgesehen, wurde aufgrund der gestiegenen Corona Infektionen zunächst verschoben und am 17. März 2021 nachgeholt. Die erste Vertragsverhandlung fand am 3. Mai 2021 statt, gefolgt von der zweiten Verhandlungsrunde am 19. Juli 2021. Die dritte Verhandlungsrunde war für den 30. September 2021 vorgesehen, musste jedoch wg. technischer Probleme im Ministerium, die die Durchführung einer Videokonferenz verhinderten, ein weiteres Mal verschoben werden.

Gegenstand der bisherigen Verhandlungen sind die Leistungserbringung nach § 27 SGB V sowie die Finanzierung der Voraussetzungen, um die Leistungen zu erbringen nach § 132k SGB V. Da in letzterem Paragraphen die Zuordnung der Finanzierung ungeklärt ist, gibt es hier noch erhebliche Differenzen zwischen den Verhandlungspartnern.

Angesichts der gänzlich unterschiedlichen Vorstellungen der Verhandlungspartner in diesen Fragen verlief auch die vierte Verhandlungsrunde am 7. Februar 2022 ergebnislos. Die 5. Verhandlungsrunde ist für Oktober 2022 vorgesehen.

Maßnahme IX. 7

Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Umfrage hat stattgefunden (09.09.2019) und Auswertung gemeinsam mit dem Landesfrauenrat.

Wiederholung und Vertiefung in der Sitzung des Landesbehindertenbeirats am 12.05.2021.

Maßnahme IX. 8

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Schreiben der Unterzeichnerin an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Weiterleitung an den Landesbehindertenbeirat zur Frage nach dem tatsächlichen Bedarf bzw. einer Zahl von Frauen, die Barrierefreiheit bei einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen benötigen, mündete in eine digitale Sitzung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung am 12. Mai 2021. Dort konnte das Anliegen vorgestellt und erörtert werden. Im Anschluss daran meldete sich eine betroffene junge Frau und war bereit, ihre Eindrücke zu den Barrieren schriftlich zu formulieren. Ihr Bericht wurde mit ihrem Einverständnis in dem folgenden news-letter der Frauenärzte des Landesverbands Thüringen veröffentlicht.

Die hinsichtlich der Gebührenordnung angefragte Landesärztekammer hat sich wie folgt positioniert:

„Spezielle Regelungen für die Behandlung von Frauen mit Behinderungen enthält die GOÄ nicht. In § 5 Abs. 2 GOÄ ist geregelt, dass innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Hierunter fallen auch Umstände, die in der Person des Patienten begründet sind. Insofern wäre in den von Ihnen aufgeführten Fällen der Ansatz eines höheren Gebührenfaktors möglich. Die bisherigen Regelungen halten wir insofern für ausreichend.“

Es wird vorgeschlagen, den Kontakt mit der jungen Frau (Frau Martina Dorenwendt) und dem Landesverband der Frauenärzte Thüringen (Dr. Hesse) zu erhalten und ggfs. einen Folgebericht von Frau Dorenwendt (etwa zu den Barrieren einer Frau mit Behinderung bei Geburt eines Kindes) zu veröffentlichen.

Maßnahme IX. 9

Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt:

- Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar?
- Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?
- Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen?

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es haben Abfragen zu dem Thema bei dem Hebammenlandesverband und der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen stattgefunden.

Letztere hat mitgeteilt:

„Von 23 Kliniken mit entsprechender Fachabteilung haben 11 an der Umfrage teilgenommen. Den Kliniken sind folgende Fragen gestellt worden:

1. Sind die Geburts- und Wochenbettstationen des Krankenhauses für behinderte Mütter nutzbar?

Alle 11 Kliniken haben diese Frage mit ja beantwortet.

2. Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?

Neun Kliniken haben angegeben, dass es keine Einschränkungen gibt.

Zwei Kliniken gaben an, dass Rollstuhlfahrer das Bad nicht benutzen können, da der Türdurchmesser für Rollstühle zu gering ist. Der Transfer mit einem Toilettenstuhl ist aber zumindest in einer Klinik möglich. Der erhöhte Pflegeaufwand bei Schwerstbehinderten kann mit dem vorhandenen Pflegeschlüssel zumindest in einer Klinik nicht abgedeckt werden. Dies wäre möglich, wenn eine Begleitperson mit aufgenommen wird. Nach der Geburt besteht bei schwerstpflegebedürftigen Wöchnerinnen ein weiterer erhöhter Pflegeaufwand zur Betreuung des neugeborenen Kindes.

3. Bieten Sie im Krankenhaus für (werdende) Mütter Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskurse und Stillgruppen an?

Elf von elf Kliniken bieten solche Kurse an.

4. Wenn ja, können behinderte (werdende) Mütter an diesen Kursen (Barrierefreiheit) teilnehmen?

Bei Elf von elf Kliniken können behinderte (werdende) Mütter an diesen Kursen teilnehmen.“

Vor dem Hintergrund, dass von 23 Kliniken nur 11 an der Umfrage teilgenommen haben, wurde bereits versucht, eine Aktualisierung zu erhalten, um auch von den anderen Kliniken Auskunft zu erhalten, die sich bislang nicht an der Umfrage beteiligt haben.

Dies könnte ggfs. weiterhin versucht werden.

Maßnahme IX. 10

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Ein Bericht einer jungen Frau im Newsletter des Landesverbands der Frauenärzte über die Barrieren im Kreißaal, in Geburts- und Wochenbettstationen war für 2022 vorgesehen. Dieser kann ggfs. für das Jahr 2023 eingeplant werden, falls es der gesundheitliche Zustand der jungen Frau erlaubt.

Entschließungsantrag

—

ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0

Maßnahme 1

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich mittels der Arbeitsgruppen unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft mit den in der Anhörung vorgetragene Hinweisen auseinanderzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seitens des für die Gesamtkoordination zuständigen Referats Behindertenpolitik wurden die einzelnen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren als auch eine tabellarische Zusammenstellung der Stellungnahmen am 04.04.2019 an die Arbeitsgruppenleitungen weitergeleitet. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf den Entschließungsantrag und damit die Bitte, um Thematisierung in den Arbeitsgruppen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages wurden in mehreren IMAG-Sitzungen thematisiert. Die gemeinsame Abstimmung mit der Zivilgesellschaft in Form von Präsenzveranstaltungen konnte vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens im Jahr 2020 und 2021 nicht im vorgesehen Umfang erfolgen. Den Arbeitsgruppenmitgliedern liegen die Anhörungsergebnisse allerdings schriftlich vor. Eine Rückmeldung bei den Arbeitsgruppenleitungen ist jederzeit möglich. Zudem sollen künftig wieder vermehrt Arbeitsgruppensitzungen stattfinden.

Maßnahme 2

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung eine öffentliche Fachkonferenz zum Maßnahmenplan 2.0 durchzuführen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Fachkonferenz fand am 08.05.2019 im Parksaal des Steigerwaldstadions in Erfurt statt. Insgesamt haben etwa 250 Personen an der ganztägigen Veranstaltung teilgenommen. Insbesondere die aktive Mitwirkung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow, Frau Ministerin Werner, Frau Ahuja (Abteilungsleiterin im Bundessozialministerium) und Herrn Dr. Aichele (Leiter der Monitoringstelle) zeigen den hohen fachlichen und politischen Stellenwert der Fachkonferenz.

Maßnahme 3

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung mit Betroffenenverbänden zu eruieren, ob in Thüringen zur Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen weiterer Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson besteht.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Hintergrund des Entschließungsantrages des Landtages war, dass nicht geregelt, unter welchen Bedingungen die gesetzliche Krankenversicherung oder die Eingliederungshilfe die Kosten übernehmen, wenn Menschen mit Behinderungen von vertrauten Bezugspersonen ins Krankenhaus begleitet und mit aufgenommen werden müssen. Geregelt war die Kostenübernahme lediglich dort, wo die persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell organisiert war.

Die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson bedeutet für Menschen mit Behinderungen Sicherheit in der fremden Umgebung. Häufig wird erst durch die Begleitung durch die vertrauten Bezugspersonen die medizinische Behandlung sowie die Durchführung der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal ermöglicht.

Mit Beschluss vom 6. November 2020 (Bundesratsdrucksache 583/20) hat der Bundesrat eine Entschließung für eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen gefasst. Mit der Entschließung hat Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen herbeizuführen und eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beziehungsweise des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorzunehmen. Dieser Beschluss wurde von Thüringen mitgetragen.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BT-Drs. 19/31069) eine Gesetzesänderung verabschiedet, welche die Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen regelt.

Mit der Gesetzesänderung steht nun fest, dass die Kostenträgerschaft zwischen Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeteilt wird. Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, übernimmt der Eingliederungshilfeträger die Durchführung der Begleitung und ihre Finanzierung. Die gesetzliche Krankenversicherung trägt dagegen die Kosten, wenn vertraute Bezugspersonen Betroffene ganztätig im Krankenhaus begleiten bzw. mit aufgenommen werden. Die Ersatzleistung für den Verdienstaussfall wird für ganze Kalendertage geleistet.

Die beschriebenen neuen Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus gelten erst ab dem 1. November 2022. Die Wirkung der Regelungen werden einschließlich der finanziellen Auswirkungen durch das BMAS bis Ende 2025 evaluiert.

Insoweit erübrigt sich eine Evaluation hinsichtlich eines Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson, die über die Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen hinausgeht.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Siehe Ausführungen der Abteilung 2 des TMASGFF.

Maßnahme 4

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulungen für Frauenbeauftragte und Werkstatträte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von den Bildungsträgern in leichter Sprache angeboten und somit von allen Frauenbeauftragten und Werkstatttratsmitgliedern wahrgenommen und verstanden werden können.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das Referat „Behindertenpolitik“ kann nur gesicherte Angaben zum Schulungsangebot des Landesverbandes der Lebenshilfe Thüringen e. V. machen. Die Bildungseinrichtung gestaltet die Ausschreibungen der Schulungsangebote in leichter Sprache, hält das Schulungsmaterial in leichter Sprache vor und achtet in den Schulungen auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen hinsichtlich einer verständlichen Kommunikation.

Im Rahmen einer Abfrage bei den WfbM in Thüringen soll ermittelt werden, bei welchen weiteren Bildungsträgern die Schulungen für Werkstatträte und Frauenbeauftragte wahrgenommen werden und inwieweit diese leicht verständlich waren.

Die auf diesem Wege ermittelten Bildungsträger können im Anschluss angeschrieben und für die Durchführung der Schulungen in leichter Sprache sensibilisiert werden. (Die Abfrage der WfbM ist im September 2022 erfolgt – Antworten stehen noch aus.)

Maßnahme 5

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Personal in der Betreuung, der Pflege und der Therapie die Grundzüge der Gebärdensprache zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen und anwenden kann.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMBJS, Abteilung 2 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzungsbegleitung wurde seitens Ref. 47 pandemiebedingt noch nicht begonnen.

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung läuft

[Ohne ausformulierten Realisierungsstand]

Maßnahme 6

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass der Zugang von bestehenden und neu zu errichtenden Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern barrierefrei gestaltet wird.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und des darauf basierenden Landtagsbeschlusses (Drs. 7/3301) ist Thüringen in der Pflicht, eine bedarfsgerechte Anzahl an Schutzplätzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzuhalten. Das Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (BIP - [Link](#)) ermöglicht es, Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen wie auch Ersatzbauten zu realisieren, um die Forderungen gemäß Istanbul-Konvention und UN-Behinderten-Konvention zu erfüllen.

Über das BIP können 90 % der Projekt-Gesamtkosten beantragt werden. Der subsidiäre Einsatz von Landesmitteln kommt dann in Betracht, soweit dem Antragstellenden für den 10%-Eigenanteil keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Das Fachreferat wirbt gemeinsam mit der GB sowie dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen intensiv dafür, dass Schutzeinrichtungen Fördermittel aus dem BIP zum barrierefreien Umbau beantragen. Bislang wurden beim TMASGFF vier Förderanfragen gemeinnütziger Träger von Schutzeinrichtungen eingereicht. Das TMASGFF hatte in 2021 gegenüber der vom Bundesfamilienministerium mit der Verwaltung des Förderprogramms beauftragten Bundesservicestelle verfahrensseitig notwendige befürwortende Stellungnahme zu allen vier Projekten abgegeben.

Aktuell werden von den Thüringer Frauenhäusern nur 2 Projekte weiterverfolgt. Im Frauenhaus Gotha befindet sich eine Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt in Planung. Der Verein Frauenhaus Jena e. V. plant die barrierefreie Umgestaltung der Website zur Öffentlichkeitsarbeit und Prävention.

GB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF schließt sich den obenstehenden Ausführungen an.

Maßnahme 7

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen (Öffentlichkeitsarbeit, Prävention) befördert werden, ebenso wie Maßnahmen zu etablieren, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen stärken.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Sensibilisierung für die besonderen Belange behinderter Frauen ist eine fortlaufende Arbeit, die seitens des Fachreferates und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann (GB) bei Trägern und Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern, sowie deren Gremien und den Wohlfahrtsverbänden vorgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Behindertenbeauftragten wird stetig intensiviert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde 2020 eine Kooperation mit der Landesapothekenkammer gestartet. Der Landesapothekenkammer wurden Visitenkarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Beratungs- und Schutzeinrichtungen in den Sprachen deutsch, englisch und arabisch sowie Informationsmaterial zum bundesweiten Hilfetelefon zur Auslage und Aushändigung in den 530 Thüringer Apotheken zur Verfügung. Hierdurch erhielten von Gewalt betroffene Frauen in den Corona bedingten Lock down - Phasen niederschwellig Zugang zu Hilfsangeboten. Die Kooperation mit der Landesapothekenkammer wird künftig fortgesetzt.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei den Besuchen der Frauenhäuser auf ihrer Sommertour 2021 in jedem Frauenhaus erneut dafür geworben, einen Antrag beim Bundesinvestitionsprogramm zum barrierefreien Umbau der Frauenschutzeinrichtungen bzw. dem Erwerb einer barrierefreien Immobilie zu stellen und ihre Unterstützung angeboten. Gleichzeitig ist der Schutz vor Gewalt für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ein zentraler Aspekt bei Planungen und Gesprächen zur besseren Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in Thüringen.

Bezüglich der Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen mit Behinderungen wird auf die seit 2018 durchgeführten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse und die Ausführungen hierzu in Handlungsfeld IX, Maßnahme 3 verwiesen.

GB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF schließt sich den obenstehenden Ausführungen an.

Maßnahme 8

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Zahnärzte und Ärzten, insbesondere Gynäkologen bezüglich dem barrierefreien Zugang zu ihren medizinischen Einrichtungen zu ermuntern.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Abs. 1 a Satz 2 SGB V verpflichtet worden sind, bundesweit einheitlich über den barrierefreien Zugang zur Versorgung zu informieren. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder haben Eckpunkte einer bundeseinheitlichen Erfassung der Barrierefreiheit in Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen erarbeitet, die nun in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Eckpunkte:

- Die Erfassung soll nicht nur auf die Erfüllung der vollständigen Barrierefreiheit abzielen, sondern stattdessen unterschiedliche Stufen der Barrierearmut und -freiheit erfassen, um den Versicherten ein differenziertes Bild vermitteln zu können.
- Die Erfassung soll über eine überschaubare Zahl an nachvollziehbaren Items erfolgen, damit diese vergleichsweise leicht in den Arztpraxen umsetzbar ist.
- Die Erfassung soll nach Möglichkeit Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung berücksichtigen.

Die KV Thüringen hatte darüber hinaus alle Thüringer Arztpraxen gebeten, den Fragebogen Barrierefreie Arztpraxis mit den entsprechenden Angaben basierend auf der DIN-Norm 18040-1 im Hinblick auf eine Erfassung im Arztregister auszufüllen und an die KV Thüringen zurückzusenden. Die entsprechenden Angaben wurden auf der Internetseite der KV Thüringen gemäß § 75 Abs. 1a SGB V veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Anregung, Informationsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte zum Thema Barrierefreiheit durchzuführen, wurde mitgeteilt, dass z. B. der Berufsverband der Gynäkologen bereits Weiterbildungen in der Landesärztekammer Thüringen durchgeführt hat. Darüber hinaus werde geprüft, inwieweit in den Fortbildungsveranstaltungen verstärkt das Thema Barrierefreiheit aufgegriffen werden kann.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen hat auf Nachfrage ergänzt, dass die Landes Zahnärztekammer Thüringen in ihrem Zahnarztverzeichnis auch Informationen führt, die, abgestimmt auf die jeweiligen Einschränkungen, es den betroffenen Patienten ermöglichen, eine für sie barrierearme Praxis aufsuchen zu können. „In Thüringen können wir feststellen, dass wir eine flächendeckende Versorgung auch und gerade für Patienten mit Einschränkungen vorhalten können.“

TMIL, Abteilung 2 > Fehlmeldung

Die gewünschte Ermunterung kann von Seiten des TMIL nicht erfolgen, da keinerlei Kontakte zu den Vertretern der medizinischen Berufe bestehen.

Maßnahme 9

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung die Leistungserbringer in den Bereichen der Betreuung und Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit gezielten Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen zu unterstützen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Keine Änderung gegenüber der letzten Abfrage.

Die Thematik der Mundgesundheit von älteren Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf wird aktuell im Rahmen eines Modellprojektes der Landesgesundheitskonferenz Thüringen in Zusammenarbeit mit einer Zahnärztin in den Blick genommen.

Ausgangspunkt des Modellprojekts ist eine Datenerhebung zum Mundgesundheitsstatus und der Befragung von Angehörigen, Pflegekräften und Einrichtungsleitungen zur Mundhygiene/Zahnersatzpflege von Bewohner*innen in ausgewählten stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Eichsfeld.

Weitere Ziele des Modellprojekts sind die,

- Sensibilisierung von Angehörigen und Akteuren für das Thema Mundgesundheit im Alter
- Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Mund- und Zahnersatzhygiene im höheren Alter
- Vernetzung von regionalen Akteuren im Eichsfeld und die
- Implementierung von Schulungsangeboten

Erste Ergebnisse (beziehen sich auf den LK Eichsfeld) deuten darauf hin, dass die zahnärztliche Versorgung der Bewohner*innen in vielen Fällen unzureichend ist und ein hoher Fortbildungs- bzw. Wissensbedarf auf Seiten des Pflegepersonals sowie der Bewohner*innen und Angehörigen besteht.

Unabhängig von diesem Projekt lässt sich festhalten, dass die Landes Zahnärztekammer in den letzten Jahren verstärkt das Thema Mundgesundheit in den Vordergrund gestellt hat.

Pflegeheime werden in vielen Fällen regelmäßig durch Zahnärzte begleitet. Eine umfangreiche Kooperation zur Schulung des Pflegepersonales gibt es aber nur bei der AWO.

Dennoch wird das Personal im stationären Bereich flächendeckend zum Thema Mundgesundheit durch Inhouse-Schulungen weitergebildet. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden wie viele Mitarbeiter an den Schulungen teilnehmen, ob die Unterlagen zur Schulung qualitätsgesichert sind und wie die Anwendung aussieht. Nähere Informationen wird das Modellprojekt bringen.

Es wird nahegelegt, die Ergebnisse des Modellprojekts abzufragen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die inhaltliche Ausgestaltung der in Rede stehenden Informationen ist m. E. durch Abteilung 4 vorzunehmen. Referat 23 könnte diese dann an die LIGA der Freien Wohlfahrtspfleg zur weiteren Verteilung senden.

Maßnahme 10

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Ehrenamtsassistenz (Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit) einzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die TES ist mit dem TLMB im Kontakt. Dieser hatte hierzu einen gemeinsamen Vorstoß angeregt. Die Nachfrage in Niedersachsen ist erfolgte. Man würde in der 16er-Länderrunde eine Umfrage starten, wie das in den Bundesländern gehandhabt wird.

TLMB > Realisierung nicht vorgesehen

Der TLMB hat im August 2022 mit dem neuen Geschäftsführer der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) über die Förderung der Ehrenamtsassistenz gesprochen und eine Förderung angeregt. Im Nachgang ermittelte der TLMB, dass in Niedersachsen ein entsprechendes Förderprogramm existiert. Dies wurde dem Geschäftsführer der TES mitgeteilt und empfohlen, ein ähnliches Förderprogramm in Absprache mit dem TMASGFF aufzulegen. Der TLMB wird sich dafür einsetzen, dass eine entsprechende Maßnahme in den fortzuschreibenden Thüringer Maßnahmenplan aufgenommen wird.

Maßnahme 11

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung - KfzHV) einzusetzen, damit auch Menschen mit Behinderung für die Ausübung des Ehrenamtes davon profitieren können.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TLMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) ist eine Verordnung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um die dortigen Regelungen näher auszugestalten.

Die Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – u.a. an das Integrationsamt - nach dieser Verordnung.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
- für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
- und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Die Leistungen setzen voraus, dass

- der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und
- der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Sofern für die Gewährung eines Kraftfahrzeuges die Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben ist, werden diese Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen bereits jetzt möglich ist, dass behinderte Menschen, auch wenn sie nicht im Arbeitsleben stehen, im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfe zur Beschaffung eines Kfz erhalten können.

Diese Hilfe wird im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX als Leistungen zur Mobilität gewährt.

Nach § 114 SGB IX gilt bei den Leistungen zur Mobilität § 113 Abs. 2 Ziff. 7 § 83 § SGB IX mit der Maßgabe, dass

- die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
- abweichend von § 83 Abs. 3 S. 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

Nach § 83 Abs. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Mobilität

- Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
- Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Diese Leistungen erhalten gem. § 83 Abs. 2 SGB IX nur Leistungsberechtigte (Vorliegen einer Behinderung gem. § 2 SGB IX), denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Leistungen können zudem nur erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach § 83 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

Eine Ergänzung der Kraftfahrzeughilfeverordnung wird nicht für notwendig erachtet, da die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zur als Leistung zur Sozialen Teilhabe jenseits der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bereits jetzt möglich ist. Die Entscheidung hat hierzu jeweils individuell im Rahmen des gesetzlichen Ermessens durch den Eingliederungshilfeträger zu erfolgen.

Eine Erweiterung der Kraftfahrzeughilfeverordnung ist zudem aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe durch das Integrationsamt werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die Ausgleichsabgabe, die am allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschöpft wird, auch wieder an den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Leistungen zurückfließt. Eine Erweiterung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeiten – also abseits des allgemeinen Arbeitsmarktes - widerspricht diesem Grundsatz und ist rechtssystematisch nicht möglich.
- Eine Erweiterung um den Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Menschen erweitert die Zielgruppe der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe um ein Vielfaches und übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ausgleichsabgabe vollständig.

Eine Unterstützung eines Antrages der anderen Länder zur Erweiterung der KfzHV ist aus den genannten Gründen daher äußerst unwahrscheinlich.

TLMB > Fehlmeldung

Dem TLMB sind keine Umsetzungsaktivitäten der Landesregierung bekannt.